DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITS
INSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT
DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARB DIE
TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGK SIN
SPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTIO DER
ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBE DIE
TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGK SIN
SPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER
ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE
TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSIN
SPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER
ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE
TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSIN
SPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER
ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE
TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSIN
SPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER
ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE
TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSIN

BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

SPEKTION DIE TÄTIG
KEIT DER ARBEITSIN
SPEKTION DIE TÄTIG
KEIT DER ARBEITSIN

im Jahr 2004

www.bmwa.gv.at

impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien
Druck: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Favoritenstraße 7, 1040 Wien

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2004

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neue Arbeitsformen und Technologien und neue Risken erfordern beim Arbeitnehmerschutz und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz kreative Anpassungen. Zur Optimierung der Arbeit der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren stellen zum Beispiel Jahresarbeitspläne ein wichtiges Instrumentarium dar. Mit dem ersten umfassenden Jahresarbeitsplan der Arbeitsinspektion kommt Österreich einem gemeinsamen europäischen Grundsatz nach, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, jährlich Arbeitsschwerpunkte für die Arbeitsinspektorate festzulegen und ein System zur Überprüfung der Fortschritte gemessen am Jahresplan auszuarbeiten.

Für das Jahr 2006 werden daher in den Arbeitsinspektoraten neben der laufenden Kontrolltätigkeit Themenschwerpunkte wie Unfälle, Explosionsschutz, Baustellen, Jugendliche sowie Alten- und Pflegeheime besonders behandelt und gesondert ausgewertet. Die operative Planung und Realisierung des Jahresarbeitsplanes in den einzelnen Arbeitsinspektoraten erfolgt auf der Grundlage von Arbeitsvereinbarungen zwischen der für Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion zuständigen Sektion meines Hauses und den Arbeitsinspektoraten. Über ein EDV unterstütztes Monitoring-System werden dann die relevanten Daten während des Jahres laufend erhoben, um so einerseits die Erfüllung des Jahresarbeitsplans zu überprüfen und anderseits die Wirksamkeit der Aktionen zu messen.

Rückblickend auf das Berichtsjahr ist positiv hervorzuheben, dass bei der Zahl der Arbeitsunfälle, und zwar auch im traditionell besonders unfallträchtigen Bauwesen, ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Gemein-

sam mit der Wirtschaft haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Zahl der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen ständig weiter einzudämmen. Mein Dank gilt allen jenen, die Tag für Tag ihren Beitrag dazu leisten.

Wien, im November 2005

Dr. Martin Bartenstein

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Herr Bundesminister hat in seinem Vorwort den Jahresarbeitsplan der Arbeitsinspektion für das Jahr 2006 vorgestellt. Ich darf auf einen Punkt in diesem Jahresarbeitsplan verweisen, der mir besonders am Herzen liegt - die Sensibilisierung von Jugendlichen für den Arbeitsschutz.

Da der Schwerpunkt der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz 2006 auf der Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter jungen Arbeitnehmer/innen liegt, beabsichtigt die Arbeitsinspektion in diesem Zusammenhang, ihren ständigen Informationsschwerpunkt für Jugendliche durch das „team4kids“ zu intensivieren. Einen Schwerpunkt stellt ein österreichweites Schulprojekt dar. Dabei wird jedes Arbeitsinspektorat versuchen, in einer Schule des jeweiligen Aufsichtsbezirkes eine Aktion durchzuführen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen bereits vor ihrem Eintritt in das Arbeits- und Berufsleben Arbeitnehmerschutz nahe zu bringen. Die jeweiligen Projekte sollen im ersten Halbjahr 2006 durchgeführt und dann im Herbst im Rahmen der EU-Woche präsentiert werden.

Neben der Einführung eines Jahresarbeitsplanes möchte ich noch auf eine weitere Neuerung hinweisen. Mit 1. Jänner 2006 werden neue Schlüsselzahlen in der Arbeitsinspektion eingeführt, die zu einer Änderung der Zählweise für die statistische Auswertung der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren führen werden. Mit den Kenn- und Schlüsselzahlen steht nun der Arbeitsinspektion ein modernes Instrumentarium zur Messung der Qualität und Leistung zur Verfügung. Denn in einer Zeit, in der eine positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit von ent-

scheidender Bedeutung für die Akzeptanz von - auch staatlichen - Institutionen sein kann, wird es immer wichtiger, den Wert der geleisteten Arbeit zu messen, um sie nach außen entsprechend kommunizieren zu können. Allen, die am Zustandekommen dieser Projekte beteiligt waren, meinen herzlichen Dank.

Trotz der nun auch in den Arbeitsinspektoraten zur erforderlichen Budgetsanierung notwendig gewordenen maßvollen Personaleinsparung ist es im Berichtsjahr gelungen, die Zahl der Amtshandlungen insgesamt zu steigern. Dies ist nur durch Engagement und den besonderen Einsatz aller Mitarbeiter/innen in den Arbeitsinspektoraten möglich, wofür ich mich recht herzlich bedanken möchte.

Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALT

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT 1

1.1 Kurzfassung 1
1.2 Eckdaten der Arbeitsinspektion 1999/2004 4
1.3 Die wichtigsten Kenndaten 2003/2004 5

2. ALLGEMEINER BERICHT 8

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion 8
2.2 Neue Rechtsvorschriften 10
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT 10
Sprengarbeitenverordnung - SprengV 10
Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Bohr- und Behandlungsarbeiten 10
Bühnen-FK-V 10
Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 11
Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003 11
Novelle zur Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung sowie zum Mutterschutzgesetz 1979 11
Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung 11
Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren 12
Novellen zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung 12
Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz 12
2.3 In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften 12
Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 12
Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen 12
Verordnung über den Schutz vor elektromagnetischen Feldern 13
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen 13
Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen 13
Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-VO) 13
Novelle zur Allgemeinen Bergpolizeiverordnung 14
Schutz vor Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz 14
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten 14
2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz 14
2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz 15

INHALT

Allgemeines 15
Übertretungen nach deren Arten 15
Übertretungen nach Wirtschaftszweigen 16
2.4.2 Arbeitsunfälle 16
Allgemeines 16
Arbeitsunfälle nach Unfallursachen 19
Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen 20
Unfallerhebungen 21
Bemerkenswerte Arbeitsunfälle 22
2.4.3 Berufskrankheiten 42
Allgemeines 42
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht 44
Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen 48
Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle 49
2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen) 51
Allgemeines 51
Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten 51
Untersuchte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen 52
2.4.5 Verwendungsschutz 53
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 53
Mutterschutz 53
Arbeitszeit 54
Arbeitszeit in Krankenanstalten 54
Arbeitsruhe 54
Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern 55
Heimarbeit 55

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES 57

3.1 Koordination, Information, Organisation, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaktivitäten 57
Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines 57
Website der Arbeitsinspektion - www.arbeitsinspektion.gv.at 57
Kennzahlen der Arbeitsinspektion - Qualität und Leistung messbar machen 57
Weiterbildung 63
Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte 64
3.2 Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union 66
Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene 66
Prüfung der Umsetzung 67
EU-Ausschüsse 68
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 69

3.3 Verwaltungsverfahren und Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren 71
Verwaltungsverfahren 71
Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren 72
3.4 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof 73
3.5 Konferenzen 73
Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate 73
Aussprache der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte und Hygienetechniker/innen 73
Workshop zu Kinderarbeit und Jugendlichenschutz 74
3.6 Arbeitnehmerschutzbeirat 74
3.7 Mitwirkung an der Gestaltung von Rechtsvorschriften 74
3.8 Sonstiges 75
Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte 75

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION 76

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE 77

5.1 Amtshandlungen 77
Amtshandlungen insgesamt 77
Überprüfungstätigkeit insgesamt 78
Inspektionstätigkeit 79
Durchführung von Erhebungen 79
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen 80
Sonstige Tätigkeiten 81
Unterstützung und Beratung der Betriebe 81
Messtätigkeit 82
5.2 Schwerpunktaktionen 83
Schwerpunktaktion im Rahmen der europäischen Kampagne im Bauwesen 2004 83
Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ 84
Schwerpunktaktion in Alten- und Pflegeheimen 85
Schwerpunktaktion in Krankenanstalten 86
5.3 Schriftliche Tätigkeiten 86
Aufforderungen an Arbeitgeber/innen 86
Strafanzeigen 87
Anzeigen gemäß § 84 StPO 87
Anträge auf behördliche Vorschreibungen 87
Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden 88
Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit 88
Bescheide 88
5.4 Rufbereitschaft 88

INHALT

5.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen 88

6. ERFAHRUNGEN EINZELNER ARBEITSINSPEKTORATE 89

6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz 89

6.2 Verwendungsschutz 102

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 102

Frauenarbeit und Mutterschutz 103

Arbeitszeit und Arbeitsruhe 107

Heimarbeit 108

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITSINSPEKTOREN 109

Führerlose Transportsysteme - Anforderungen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes 110

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - Gesetzlicher Anspruch und praktische Umsetzung 117

EU-Osterweiterung und der Einsatz des Arbeitsinspektorats Kärnten 123

„Eine gute Tat am Tag“ 125

ANHANG 127

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN 129

A.2 TABELLENTEIL 132

A.2.1 Erläuterungen 132

A.2.1.1 Allgemeines 132

A.2.1.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen 132

A.2.2 Tabellen 135

Tab. A: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2004 136

Tab. 1.1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 138

Tab. 1.2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 2004 140

Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeitsstellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 142

Tab. 2: Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 144

Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 146

Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 148

Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 150

Tab. 6.1 Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 152
Tab. 6.2 Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2004 156
Tab. 7.1: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004 160
Tab. 7.2: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2004 162
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von Auftraggeber/innen im Jahr 2004 164
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2004 165
Tab. 9: Lenkkontrollen im Jahr 2004 166

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITS-INSPEKTION 167

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2004) 167
A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat 167
A.3.1.2 Arbeitsinspektorate 167
A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2005) 169
A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat 169
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate 172

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 Kurzfassung[1)]

Im Berichtsjahr wurde eine Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittelverordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004, verlautbart. Sie setzt die EU-Richtlinie 1999/92/EG um und enthält eine Rechtsbereinigung der bisher geltenden Vorschriften zum Explosionsschutz. Die Verordnung trat mit 1. August 2004 in Kraft; Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, die bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bestehen, müssen einigen Bestimmungen erst ab 1. Juli 2006 entsprechen. Mit einer Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003, verlautbart mit BGBl. II Nr. 119/2004, wurden alle Hartholzstäube entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts als krebserzeugend definiert; die Verordnung trat mit 1. April 2004 in Kraft. Weiters wurde eine Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, erlassen; diese regelt Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die genannten Arbeiten; sie trat mit 1. Oktober 2003 bzw. 1. Jänner 2004 in Kraft. Mit 1. Oktober 2004 trat die neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Sprengarbeiten und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Sprengarbeitenverordnung - SprengV), BGBl. II Nr. 358/2004, in Kraft, die vor allem auf neue Sprengverfahren eingeht und Rechtsbereinigungen vornimmt. Mit BGBl. II Nr. 140/2005 wurde die Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV) verlautbart, mit der Arbeitnehmerschutzbestimmungen aus der außer Kraft getretenen Erdöl-Bergpolizeiverordnung neu geregelt wurden.

Auf EU-Ebene wurde im Berichtsjahr die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) sowie ein Gemeinsamer Standpunkt in Hinblick auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (optische Strahlung) verabschiedet. Weiters einigte sich der Rat über eine „Allgemeine Ausrichtung“ betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)

[1)] Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.3 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Novelle zu dieser Verordnung wurde am 24. Juni 2005 endgültig erlassen.

Im Rahmen des Projektes „TQM in der Arbeitsinspektion“ wurden 2003 die Kernleistungen der Arbeitsinspektorate in Form von Produkten definiert, ein Set von **Kennzahlen** entwickelt und 2004 vor der österreichweiten Implementierung in einem Feldversuch auf ihre Anwendbarkeit getestet. Ab 2005 startet in allen Arbeitsinspektoraten die Erhebung als Instrument zur Messung und Steuerung der Qualität, der Effizienz und der Effektivität.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 73.500 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **Amtshandlungen** durch. Dabei wurden insgesamt 47.900 Betriebsstätten und 14.600 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 182.000 Amtshandlungen waren fast zwei Drittel (117.600) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 41.500 Inspektionen 38.100 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen stichprobenartig umfassend überprüft und bei 76.200 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Ferner nahmen die Arbeitsinspektor/innen an 20.400 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen und Ähnlichem – 44.000 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (10.700) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (19.600) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr als **Schwerpunktaktionen** die Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ fortgeführt und - in teilweiser Abänderung des Projektdesigns 2003 - die Europäische Kampagne im Bauwesen 2004, eine Schwerpunktaktion in Alten- und Pflegeheimen und eine Schwerpunktaktion in Krankenanstalten betreffend die Einhaltung des KA-AZG durch Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. Weiters wurden der im Jahr 2003 erstellte Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme überarbeitet und im Zuge der Ausarbeitung eines praktischen Leitfadens zur Umsetzung der Lärmrichtlinie im Unterhaltungssektor einschlägige Schwerpunktaktionen bzw. Erhebungen durchgeführt.

Bei 23.500 oder fast 38 % aller überprüften und bei fast 48 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den gegenüber 2003 leicht gesunkenen insgesamt 83.000 Übertretungen (ohne Lenkkontrollen) betrafen 76.300 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, 6.700 den Verwendungsschutz und 82 die Heimarbeit. Rund 36 % der im

Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Lenkkontrollen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Lenkkontrollen 139.300 Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern überprüft und dabei 5.600 Mängel festgestellt. Im Bereich Arbeitnehmerschutz wurden insgesamt mehr als 1.800 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz: 900; Verwendungsschutz: 900).

Entsprechend den Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nahm im Berichtsjahr die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 103.600 auf 103.500 geringfügig ab. Zugleich stieg jedoch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von 103 auf 132 an, was bei der absolut geringen Zahl tödlicher Arbeitsunfälle jedoch innerhalb der statistischen Schwankungsbreite liegt. Die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** nahm von 1.035 auf 1.100 zu, davon 62 mit tödlichem Ausgang. Zugleich wurden in 5.000 Betriebsstätten 46.800 Beschäftigte durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 29 Beschäftigte aus 20 Betriebsstätten als dafür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** (einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Karenzierte) umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 308 Arbeitsinspektor/innen sowie 120 Verwaltungsfachkräfte (inklusive KFZ-Lenker) und im Zentral-Arbeitsinspektorat 57 Mitarbeiter/innen (inklusive Kanzlei).

1.2 Eckdaten der Arbeitsinspektion 1999/2004

Eckdaten der Arbeitsinspektion im Zeitvergleich 1999/2004

	2004	1999	Veränderung absolut	Veränderung in %
Personal: Arbeitsinspektion (Außendienst)	**308**	**314**	**-6**	**-1,9**
Amtshandlungen	**181.996**	**149.578**	**+32.418**	**+21,7**
davon: Überprüfungen[1)]	117.647	96.261	+21.386	+22,2
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	20.385	19.485	+900	+4,6
Sonstige Tätigkeiten	43.964	33.832	+10.132	+29,9
davon: Unterstützungs- und Beratungsgespräche	30.331	19.570	+10.761	+55,0
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)[2)]	**103.487**	**112.047**	**-8.560**	**-7,6**
davon: tödlich	132	129	+3	+2,3
Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger[2)]	1.100	1.162	-62	-5,3
Übertretungen[3)]	**83.047**	**73.646**	**+9.401**	**+12,8**
davon: technisch und arbeitshygienisch	76.269	64.653	+11.616	+18,0
Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.696	8.928	-2.232	-25,0
Heimarbeit	82	65	+17	+26,2
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden gem. § 9 ArbIG	**1.814**	**1.692**	**+122**	**+7,2**
davon: technisch und arbeitshygienisch	907	699	+208	+29,8
Verwendungsschutz	907	993	-86	-8,7
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	**22.132**	**23.313**	**-1.181**	**-5,1**
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	77	25	+52	+208,0
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	16	27	-11	-40,7

[1)] Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

[2)] Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) bzw. Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger (Definitionsdetails siehe Kap.1.3).

[3)] Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).

1.3 Die wichtigsten Kenndaten 2003/2004

Eckdaten im Überblick und Vergleich		
	2004	**2003**
Personal[1]		
Arbeitsinspektion (Außendienst)	308	316
Betriebsstätten[2] **und auswärtige Arbeits-(Bau-) stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen**	**73.482**	**73.908**
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	231.525	229.230
Betriebsstätten, auf die sich Amtshandlungen bezogen	58.764	58.457
davon: Überprüfte Betriebsstätten	47.924	48.376
davon: Inspizierte Betriebsstätten	26.827	27.664
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	14.718	15.451
davon: Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	14.579	15.316
davon: Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.280	11.867
Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte	1.202.165	1.210.726
Amtshandlungen[3]	**181.996**	**178.497**
davon: Überprüfungen[4]	117.647	120.571
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen[5]	20.385	18.952
Sonstige Tätigkeiten[6]	43.964	38.974
davon: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.733	9.817
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	19.598	16.766
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	**942**	**833**

[1] Daten jeweils zum Stichtag 1. März.

[2] Inklusive Bundesdienststellen (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

[3] Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Überprüfungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

[4] Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

[5] Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

[6] Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

Eckdaten im Überblick und Vergleich

	2004	2003
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle[1)]	103.487	103.567
davon: tödlich	132	103
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle[2)]	112.770	112.786
davon: tödlich	135	113
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle[1)]	1.100	1.035
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle[2)]	1.209	1.108
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten[3)]	1.825	1.561
Übertretungen		
Betriebsstätten mit Übertretungen	17.588	16.832
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen mit Übertretungen	5.924	6.285
Übertretungen insgesamt[4)]	**83.047**	**83.190**
davon: **Übertretungen technisch und arbeitshygienisch**	**76.269**	**76.894**
Übertretungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	**6.696**	**6.223**
davon: Übertretungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.200	1.223
Übertretungen Mutterschutz	2.311	1.997
Übertretungen Arbeitszeit	2.431	2.407
Übertretungen Heimarbeit	**82**	**73**
Zu Nachzahlungen verhaltene Auftraggeber/innen	36	27
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in €	31.565,40	23.325,37

1) Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen sowie Angestellten einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten sowie von Bediensteten der ÖBB.

2) Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

3) Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

4) Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Eckdaten im Überblick und Vergleich

	2004	2003
Lenkkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	**139.328**	**128.095**
davon: Personenverkehr gemäß EU-VO	9.241	5.972
Güterverkehr gemäß EU-VO	126.936	118.806
Sonstige Fahrzeuge	3.151	3.317
Mängel und Übertretungen	**5.621**	**6.000**
davon: Personenverkehr gemäß EU-VO	127	170
Güterverkehr gemäß EU-VO	5.387	5.659
Sonstige Fahrzeuge	107	171
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 9 ArbIG	**1.814**	**1.505**
Beantragtes Strafausmaß in €	2.117.086,00	1.929.513,00
davon: technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	907	769
Beantragtes Strafausmaß in €	1.303.643,00	1.162.370,00
Verwendungsschutz	907	736
Beantragtes Strafausmaß in €	813.443,00	767.143,00
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren[1)] gemäß § 9 ArbIG	**1.534**	**1.020**
Verhängtes Strafausmaß in €	1.405.125,53	867.806,68
davon: technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	682	429
Verhängtes Strafausmaß in €	690.500,82	391.296,68
Verwendungsschutz	852	591
Verhängtes Strafausmaß in €	714.624,71	476.510,00
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	22.132	22.010
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	77	52
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	16	25
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. €[2)]	23,8	23,4

[1)] Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

[2)] Gerundete Werte, Stand August 2005.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen);
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig ist.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf

Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Seit Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes (1. 1. 2002) ist auch ein Teilnahmerecht für die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer vorgesehen. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, bei-

spielsweise betreffend die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

2.2 Neue Rechtsvorschriften

Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittelverordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT) wurde mit BGBl. II Nr. 309/2004 verlautbart. Sie setzt die EU-Richtlinie 1999/92/EG um und enthält eine Rechtsbereinigung der bisher geltenden Vorschriften zum Explosionsschutz. Die Verordnung trat mit 1. August 2004 in Kraft; Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, die bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bestehen, müssen einigen Bestimmungen erst ab 1. Juli 2006 entsprechen.

Sprengarbeitenverordnung - SprengV

Mit 1. Oktober 2004 trat die neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Sprengarbeiten und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Sprengarbeitenverordnung - SprengV), BGBl. II Nr. 358/2004, in Kraft. Damit traten die Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen für Sprengarbeiten in der bisherigen Sprengarbeitenverordnung, der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, der Bauarbeiterschutzverordnung, der Steinbruchverordnung und der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung außer Kraft.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Bohr- und Behandlungsarbeiten

Mit der Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV), BGBl. II Nr. 140/2005, wurde eine Neuregelung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen aus der mit 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Erdöl-Bergpolizeiverordnung vorgenommen. Weiters erfolgte zugleich eine Novellierung der Verordnung explosionsfähige Atmosphären. Die Novellen traten mit 25. Mai 2005 in Kraft.

Bühnen-FK-V

Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, regelt Inhalt und Dauer der

Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die obgenannten Arbeiten; sie trat mit 1. Oktober 2003 bzw. 1. Jänner 2004 in Kraft.

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Eine Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), verlautbart mit BGBl. II Nr. 306/2004, enthält die Möglichkeit des Downloads der Untersuchungsformulare von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und Änderungen bei den Untersuchungsparametern; sie trat mit 24. Juli 2004 in Kraft.

Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003

In einer weiteren Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003 wurden nunmehr entsprechend den zwingenden Vorgaben des EU-Rechts alle Hartholzstäube als eindeutig krebserzeugend definiert und einige MAK-Werte geändert. Diese Novelle wurde mit BGBl. II Nr. 119/2004 verlautbart und trat mit 1. April 2004 in Kraft.

Novelle zur Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung sowie zum Mutterschutzgesetz 1979

Mit BGBl. I Nr. 123/2004 wurde eine Novelle zur Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung verlautbart, mit der alle Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen entfernt wurden. Für die Begriffe „Signalmann“ und „Gasmann“ wurde eine geschlechtsneutrale Form gewählt. Weiters wurde im Mutterschutzgesetz 1979 ein Verbot der Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern mit diesen Arbeiten festgelegt. Diese Vorschriften traten mit 16. November 2004 in Kraft.

Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 17/2005 wurden die in der 2. Änderungsrichtlinie 2001/45/EG zur Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG festgelegten Ergänzungen durch Mindestvorschriften über die Benutzung von Leitern, Gerüsten und Seilen in die Bauarbeiterschutzverordnung übernommen. Die Novelle trat mit 22. Jänner 2005 in Kraft.

Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren

In dieser Verordnung, verlautbart mit BGBl. II Nr. 43/2005, wurde zur Beibehaltung der bewährten Verfahrenskonzentration festgelegt, dass Verfahren und Bewilligungen nach dem Seilbahngesetz 2003 und bestimmte Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Verfahren gemäß § 93 Abs. 1 bzw. § 94 Abs. 1 ASchG gleichgestellt sind. Diese Verordnung trat mit 19. Februar 2005 in Kraft.

Novellen zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung

Im Jahr 2004 wurden zwei Novellen zur ARG-Verordnung verlautbart. Die Änderungen in BGBl. II Nr. 307/2004 betrafen Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz sowie den Betrieb eines Wetterdienstes, die Änderungen in BGBl. II Nr. 175/2004 vor allem Verkehrsunternehmen.

Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 30/2004 wurden Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer/innen in Verkehrsbetrieben (Eisenbahn und Binnenschifffahrt) festgelegt; sie trat mit 1. Mai 2004 in Kraft. Mit BGBl. I Nr. 159/2004 wurden die Bestimmungen der Arbeitszeit-Richtlinie für das Bordpersonal (2000/79/EG) umgesetzt; diese Novelle trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Mit BGBl. I Nr. 175/2004 erfolgten Änderungen des AZG und ARG im Rahmen der 25. KFG-Novelle betreffend die Einführung des digitalen Kontrollgeräts und neuer Arbeitgeberpflichten; diese Novelle trat am 5. Mai 2005 in Kraft.

2.3 In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2004/2005 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. in Begutachtung:

Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen

Zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen: Vibrationen und Lärm) wurde der Begutachtungsentwurf für eine entsprechende Durchführungsverordnung zum ASchG fertig gestellt.

Verordnung über den Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Auch zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/40/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen: Elektromagnetische Felder) liegt bereits ein inhaltliches Konzept aus technischer Sicht vor.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen

Die in Artikel II der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, enthaltenen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sollen neu geregelt werden. Die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitgeber/innen soll betont werden, um individuelle praxis- und gefahrenbezogene Problemlösungen zu erleichtern. Weiters ist beabsichtigt, auf fixe Kenngrößen soweit möglich zu verzichten. Stattdessen wird der arbeitsplatzbezogenen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren besondere Bedeutung gegeben. Weiters werden erforderliche Rechtsbereinigungen vorgenommen. Der Geltungsbereich soll das obertägige Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Errichten und Abtragen von Halden (ausgenommen die Mineralgewinnung durch Bohrlochbergbau) umfassen.

Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen

Im Berichtsjahr erfolgte die Fertigstellung eines Konzeptes, mit dem § 46 ASchG in Kraft gesetzt und konkretisiert werden soll. Im Sinne des geltenden § 48 Abs. 1 Z 4 ASchG sind nähere Bestimmungen unter anderem über Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probenahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festzulegen.

Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-VO)

Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der Aussagen über die auf das jeweils unvermeidbare Restrisiko abgestimmte richtige Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung sowie über deren sicherheitstechnisch zufrieden stellende Verwendung getroffen werden sollen. Dabei soll der nunmehr strikten Trennung zwischen Inverkehrbringeranforderungen (Produktbeschaffenheit) einerseits und der richtigen Aus-

wahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen andererseits Rechnung getragen werden.

Novelle zur Allgemeinen Bergpolizeiverordnung

Ein Konzept, mit dem die Rechtsbereinigung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung erfolgen wird, befindet sich in Ausarbeitung.

Schutz vor Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/18/EG, mit der die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz geändert wurde, stehen Novellen zur Grenzwerteverordnung sowie zur Bauarbeiterschutzverordnung in Vorbereitung.

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Ein Begutachtungsentwurf für die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ist in Vorbereitung. Die Verordnung soll im Sinne einer Rechtsbereinigung die Fachkenntnisnachweise für gefährliche Arbeiten zusammenfassend neu regeln.

2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz[1)2)]

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **83.047** (83.190) **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des Arbeitnehmerschutzes und die Beseitigung allfälliger Mängel beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 23.512 oder fast 38 % aller überprüften und bei fast 48 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes oder

[1)] In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2004 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2003.

[2)] Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel 5.1) mit berücksichtigt.

des Verwendungsschutzes festgestellt wurden. Insgesamt nahm die Zahl der Übertretungen gegenüber 2003 leicht ab.

2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **76.269** (76.894) **Übertretungen** festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2004 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 6.1 und 6.2):

Übertretungen nach deren Arten

	2004	2003
Arbeitsstätten und Baustellen	21.955	22.220
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordinationsgesetz und Ähnliches)	15.553	15.554
Arbeitsmittel	13.818	14.163
Präventivdienste	11.773	11.806
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.423	5.332
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.347	5.330

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2004 bei den Arbeitsstätten und Baustellen vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht und Ähnliches; 7.940), Gebäude (4.751), Brand-/Explosionsschutz (2.647) sowie erste Hilfe (2.119), im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (7.455) und im Bereich Arbeitsmittel vor allem die Prüfungen (5.724) und die Beschaffenheit (4.650). Bei den Präventivdiensten wurden vor allem die sicherheitstechnische Betreuung (5.913), bei den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln vor allem die Prüfung von elektrischen Anlagen (inklusive Blitzschutzanlagen; 3.234) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2.438) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern/

Schächten/Künetten/Untertagebau/Lastenhandhabung und Ähnliches; 2.194) beanstandet.

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Übertretungen im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 6.1):

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

	2004	2003
Bauwesen	17.796	18.449
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	15.287	14.850
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	10.125	10.096
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	4.580	4.728
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	4.249	4.003
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	3.922	3.894

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Übertretungen.

2.4.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den anerkannten Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) als auch die des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) gegenüber 2003 einen geringfügigen Rückgang der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf, wobei allerdings die tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle leicht anstiegen, was aufgrund der absolut geringen Zahl innerhalb der statistischen Schwankungsbreite gelegen ist:

Anerkannte Arbeitsunfälle	AUVA[1]		Hauptverband[2]	
	2004	2003	2004	2003
Arbeitsunfälle insgesamt	115.216	115.259	125.916	125.890
davon tödlich	216	172	228	185
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	103.487	103.567	112.770	112.786
davon tödlich	132	103	135	113
Meldepflichtige Arbeitsunfälle[3]				
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	65.512	64.379	-[4]	-[4]

[1] Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

[2] Gesamtheit der anerkannten Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes).

[3] Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle.

[4] Daten nicht verfügbar.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

2004 ereigneten sich somit laut AUVA insgesamt 103.487 (103.567) **anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (Hauptverband: 112.770), davon waren 81.736 (79,0 %) Männer und 21.751 (21,0 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 132 (103) **tödlich** (Hauptverband: 135). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1994 bis 2004 trotz eines Beschäftigungsanstiegs von rund 130.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 41.268 oder 26,8 % ab.

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2004 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) 65.512 und ist gegenüber dem Vorjahr (64.379) daher fast gleich geblieben (+ 1,8 %).

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich fast durchgehend auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels **Unfallquoten** (Anteil

der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1994 bis 2004 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

Quoten[1)] der Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) nach dem Geschlecht laut AUVA 1994-2004

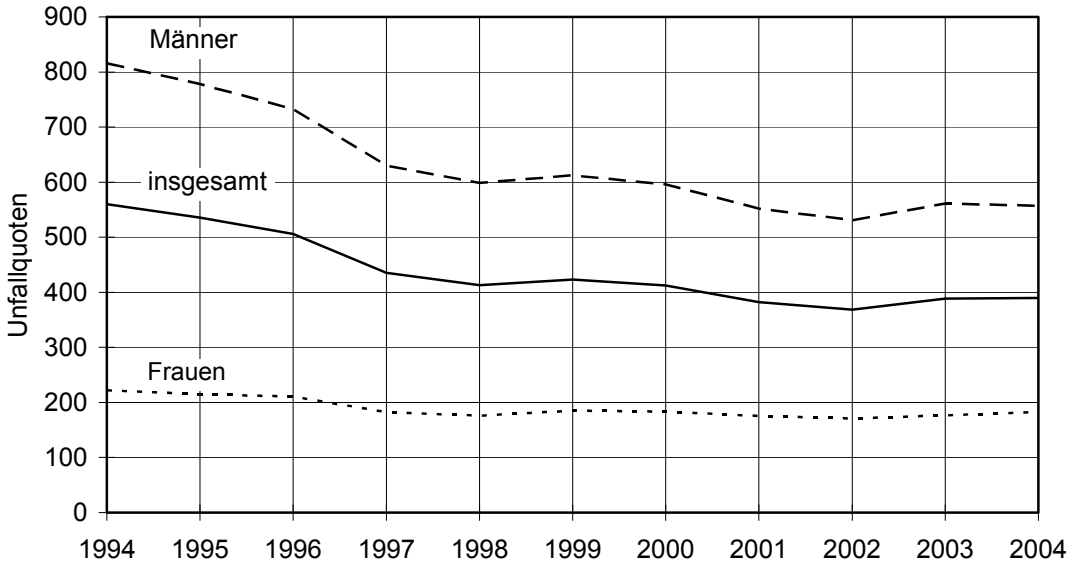

[1)] Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) bezogen auf den Jahresdurchschnitt der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000).

Quelle: AUVA, Hauptverband; Grafik: AI JB01

Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen - trotz des leichten Anstiegs in den Jahren 2003 und 2004 - im angegebenen Zeitraum um rund 171 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im Arbeitnehmerschutz großteils im männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die so genannte Evaluierung), das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die seit 1996 sukzessive alle Betriebsgrößenklassen betreffende Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der Arbeitsinspektion und der AUVA, die Überprüfungen sowie die umfangreichen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Von 2002 auf 2003 stieg die Gesamtzahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn von 98.538 auf 103.567 leicht an (+ 5,1 %) und ging auch im Jahr 2004 nur geringfügig zurück (- 0,1 %), und

zwar auf 103.487. Die Entwicklung 2003 und 2004 ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten Zuwächse aufwiesen, die - wie eine Studie der AUVA zu den Daten 2002/03 zeigt[1)] - im Wesentlichen auf ein verbessertes Meldeverhalten von Kleinbetrieben betreffend die Mitteilung stattgefundener Arbeitsunfälle an die AUVA zurückzuführen sind. Dieses verbesserte Meldeverhalten wurde vor allem von einer seit Oktober 2002 wirksamen gesetzlichen Neuregelung der Entgeltfortzahlung bei unfallbedingter Arbeitsverhinderung bewirkt, die vermutlich 2003 und 2004 erst allmählich bekannt und von den Kleinbetrieben verstärkt genutzt wurde.

Im Gegensatz zur geringfügigen Gesamtabnahme der Arbeitsunfälle 2003/04 ist leider die Zahl der tödlichen anerkannten Arbeitsunfälle im engeren Sinn von 103 auf 132 gestiegen. Da - wie längere Zeitreihen zeigen - der Verlauf der tödlichen Arbeitsunfälle aufgrund der gegebenen kleinen Zahlen durchaus Schwankungen aufweist, ist deren Entwicklung nur über einen längeren Zeitraum zielführend analysierbar. Dabei zeigt sich, dass etwa von 1994 auf 2004 die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle um beachtliche 15,9 % zurückgegangen ist.

Im Jahr 2004 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 389 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass knapp mehr als vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (557) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (183).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2004 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 3):

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

	2004	2003
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern und Ähnliches)	27.353	27.258
Scharfe und spitze Gegenstände	14.974	15.211
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen und Ähnliches)	12.390	12.917
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.201	8.887
Anstoßen	9.089	8.696
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	7.769	8.007

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

[1)] Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - K. Körpert: Unfälle 2002-2003; Wien Mai 2004

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2004 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (5.318), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.103) und Sturz von bzw. mit Leitern (2.940) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (3.006), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.150) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (1.888).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 2004 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE) auf (siehe auch Anhang A.2: Tabelle 3):

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

	Anerkannte Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	2004	2003	2004	2003
Bauwesen	21.908	22.524	31	34
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.847	13.421	12	8
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	8.803	7.829	11	7
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.633	7.421	1	0
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	7.445	7.374	4	3
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.764	5.627	25	17

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich mehr als **drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und fast zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (31), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (25) und Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (12) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und fast ein Viertel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 2004 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:

Wirtschaftszweige mit den höchsten Quoten[1] an Arbeitsunfällen laut AUVA im Jahr 2004 im Vergleich zu 2003

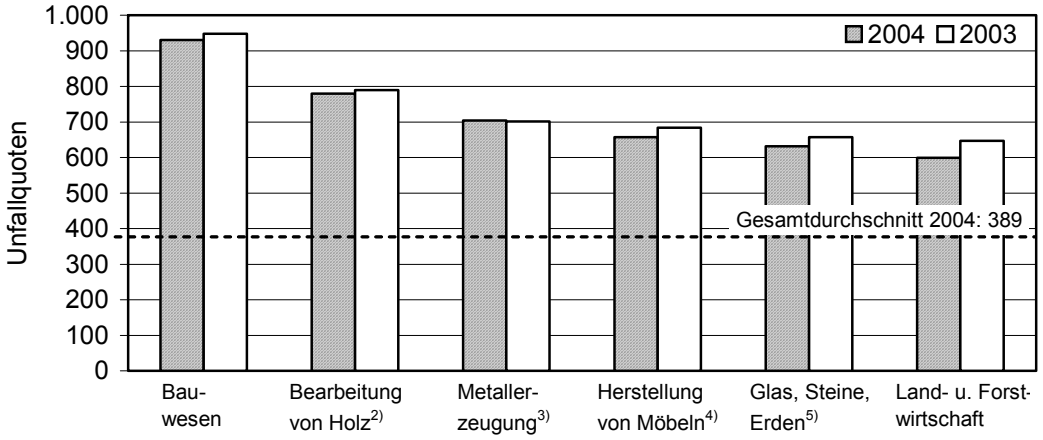

[1] Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) bezogen auf den Jahresdurchschnitt der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000).

[2] Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln).

[3] Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau).

[4] Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling.

[5] Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden.

Quelle: AUVA, Hauptverband; Grafik: AI JB02

Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich (inklusive Land- und Forstwirtschaft) angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies, dass jedoch - mit Ausnahme der Metallerzeugung - die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich leicht abnahmen. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (453) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (433) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerhebungen

Die Arbeitsinspektorate führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2004 wurden 3.963 (3.976) derartige Unfallerhebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektorate an 28 (33) kommissionellen Unfallerhebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige bemerkenswerte Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Beispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Tödlicher Unfall in einem Aufzug ohne Fahrkorbtüren

Eine Arbeitnehmerin eines Handelsunternehmens transportierte einen gefüllten Altpapier-Container aus Kunststoff in einem Aufzug ohne Fahrkorbtüren, der nicht zur Betriebsanlage gehörte, sondern ein „Hausaufzug“ für alle Personen war. Sie stand dabei mit dem Rücken zur hinteren Kabinenwand und der Altpapier-Container stand vor ihr, zur Schachtwand hin. Beim Abwärtsfahren verfing sich eine Kante des Containers an einem Spalt im Schachtbereich. Dadurch wurde der Container so stark gegen Oberkörper und Kopf der Arbeitnehmerin gedrückt, dass sie dabei tödliche Verletzungen erlitt.

Aufzüge mit türlosen Fahrkorböffnungen stellen insbesondere dann ein besonders unfallträchtiges Transportmittel dar, wenn eine große sperrige Last wie zuvor beschrieben transportiert wird. Bei diesen Aufzügen ist wegen der meist kleinen Kabinengrundfläche noch dazu ein seitliches Ausweichen bzw. ein Erreichen eines allfälligen Nothaltetasters nicht möglich.

Die primär zu treffende Sicherheitsmaßnahme wäre der Einbau von Fahrkorbtüren. Dazu gibt es aber keine (auf Landesgesetzen) beruhende Verpflichtung, ebenso wenig können Aufzugsprüforgane eine solche Maßnahme im Zuge von Überprüfungen „vorschreiben“. Für Arbeitgeber/innen besteht allerdings eine Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 ASchG.

Eine Vielzahl von solchen Aufzügen - wie auch in diesem Fall - befindet sich aber in Wohn- und Geschäftshäusern und wird von den Hausinhabungen und Hausverwaltungen betrieben, die dort nicht notwendigerweise Arbeitnehmer/innen beschäftigen, also in der Regel in diesem Zusammenhang keine Arbeitgeberfunktion haben.

Da es in den letzten Jahren zu einigen gleichartig verlaufenen Unfällen kam, es in Österreich etwa 25.000 (Wien: etwa 14.000) solcher Aufzüge gibt und das Wissen um das sichere Transportieren von Lasten in solchen Aufzügen offensichtlich nicht allgemein verbreitet ist, laufen derzeit in der Arbeitsinspektion Vorbereitungen für eine möglichst bundesweite Aktion zur Aufklärung über jene Schutzmaßnahmen, die bis zum Einbau von Schachttüren als Übergangsmaßnahme zu treffen wären: Durch Markierungen des Gefahren-

bereiches und durch Hinweisschilder in den Aufzugskabinen soll auf die sicherheitstechnisch richtige Art des Lastentransportes hingewiesen werden.

Mit dieser Form der Aufklärung („Unterweisung“) sollen möglichst alle Personen (ob Arbeitnehmer/innen oder nicht) erreicht werden, die solche Aufzüge benützen.

Verbrennungen durch heiße Flüssigkeit in einer Kolene-Beizerei

Beim Herausheben eines Rohrbundes aus dem Salzschmelzbecken mittels eines flurgesteuerten Hallenkranes fiel eine Blechtafel der Gasbrennerverkleidung in das Salzschmelzbecken. Die alkalische Flüssigkeit in diesem Becken, die auf einer Temperatur von ca. 500 °C gehalten wird, besteht aus einem Gemisch aus Natriumhydroxid, Natriumnitrat, Kaliumhydroxid und Natriumchlorid und dient zum Entfernen von Zunder und dergleichen von den eingebrachten Werkstücken.

Die anwesenden Arbeitnehmer versuchten zuerst mit Handwerkzeugen (langstieligen Zangen), die Blechtafel zu bergen. Nachdem diese Versuche erfolglos blieben, wurde versucht, die Blechtafel unter Einsatz des Hallenkranes mit Hilfe einer Paletten-Krangabel zu heben. Diese Krangabel besitzt als Tragkonstruktion Formrohre, die luftdicht miteinander verschweißt wurden. Nach kurzer Verweildauer im Salzschmelzbad kam es zu einem unkontrollierbaren Druckanstieg der eingeschlossenen Luft in den Formrohren, der das Aufplatzen einer Schweißnaht bewirkte. Durch das schlagartige Entweichen der Luft kam es zu einer weiträumigen Verspritzung der Salzschmelze. Vier Arbeitnehmer wurden von der Salzschmelze getroffen. Zwei Arbeitnehmer erlitten schwere, zwei Arbeitnehmer leichte Verletzungen.

Aufgrund einer Mitteilung durch die Gendarmerie erfolgte eine unverzügliche Unfallerhebung. Dabei wurde als Unfallursache festgestellt, dass die grundlegenden Sicherheitsregeln (hier: Verbot des Einbringens geschlossener Hohlkörper) für die Arbeit an Salzschmelzbecken von den Arbeitnehmern missachtet wurden. Auch in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurde Einsicht genommen und in diesem Zusammenhang Mängel festgestellt.

In Anbetracht dieser Umstände erfolgte ein Aufforderungsschreiben an den Arbeitgeber mit dem Auftrag einer umfassenden Überarbeitung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, eine Sachverhaltsdarstellung gemäß § 84 StPO sowie eine Strafanzeige gemäß § 9 ArbIG an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde.

Umsturz eines Sonderfahrzeuges auf einem Golfplatz

Ein Arbeitnehmer war auf einem Golfplatz mit einem dreirädrigen Sonderfahrzeug im Bereich der „Bunker“ mit Düngearbeiten beschäftigt. „Bunker“ sind künstlich angelegte Bodenvertiefungen mit steiler Böschung. Während dieser Tätigkeit geriet der Arbeitnehmer zu weit an den Bunkerrand. Das Sonderfahrzeug stürzte dadurch um, der Arbeitnehmer wurde aus dem selbstfahrenden Arbeitsmittel geschleudert und von diesem überrollt. Er erlitt dadurch so schwere Verletzungen, dass er noch am Unfallort verstarb.

Bei der Unfallerhebung wurde festgestellt, dass das Fahrzeug kein Rückhaltesystem aufwies, obwohl in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug angeführt ist, dass ein Sitzgurt mit Kabinenausstattung obligatorisch ist. Auch im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wurde bereits auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

Übertreten wurden § 53 Abs. 2 AM-VO (fehlendes Rückhaltesystem) und § 4 Abs. 1 und 3 ASchG. Die in den vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgelegte Schutzmaßnahme (Sicherheitsgurt) war zum Zeitpunkt des Unfalles nicht vorhanden. Der vom Erzeuger des Sonderfahrzeuges montierte Sicherheitsgurt war zum Unfallzeitpunkt demontiert. Von zehn gleichartigen Sonderfahrzeugen auf diesem Gelände waren an zwei Fahrzeugen die Sicherheitsgurte demontiert, darunter auch am Unfallfahrzeug.

Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, das selbstfahrende Arbeitsmittel zusätzlich zum Überrollbügel mit einem Rückhaltesystem auszustatten (§ 53 Abs. 1 und 2 AM-VO). Auch wurde eine Überprüfung und Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente verlangt (§ 4 Abs. 5 Z 1 ASchG). Es erging weiters eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft und eine Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde.

Explosion in einer Munitionsfabrik

In der Fällanlage einer Munitionsfabrik wird durch eine chemische Reaktion in wässriger Lösung Bleitrizinat hergestellt. Der auskristallisierende Zündsatz wird durch ein Filtertuch abfiltriert, die verbleibende Mutterlauge wird in ein Pufferbecken gepumpt. In diesem Pufferbecken wird die Mutterlauge, die mit Zündsatzresten verunreinigt ist, ständig gerührt und anschließend in zwei Reaktoren durch Zugabe von Chemikalien neutralisiert.

Aus ungeklärter Ursache kam es im Pufferbecken zu einer Explosion des vorhandenen Zündsatzrestes, wodurch ein Arbeitnehmer tödliche Kopfverletzungen erlitt.

Bei der sofort vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallerhebung konnten aufgrund der akuten Explosionsgefährdung keine näheren Untersuchungen durchgeführt werden, weil dieser Bereich und die unmittelbare Umgebung wegen der Explosionsgefahr sofort behördlich gesperrt wurden. Diese Sperre konnte erst nach ca. fünf Wochen aufgehoben werden. Bei diesem Unfall wurde auch die Kriminaltechnik des Bundesministeriums für Inneres eingeschaltet. Bei den durchgeführten Erhebungen konnte aufgrund der gefundenen Spuren festgestellt werden, dass die Explosion an der Rührwelle, wahrscheinlich in Höhe der Flüssigkeitsoberfläche, geschehen sein musste. Als wahrscheinliche Ursachen für eine „explosive Umsetzung" im Puffertank werden Reibungsvorgänge oder elektrostatische Aufladung/Potentialdifferenzen angesehen. Eine eindeutige Unfallursache konnte aber nicht ermittelt werden.

Aufgrund dieser Umstände konnten vom Arbeitsinspektorat in seiner Stellungnahme an das Gericht auch keine etwaigen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften angeführt werden. Abschließend wird bemerkt, dass die Fäll- und Abwasseraufbereitungsanlage in der Folge stillgelegt wurde.

Tod durch Steinflug

In einem Dolomitsteinbruch wurden zur Materialgewinnung Sprengarbeiten vom Sprengbefugten und einem Helfer durchgeführt. Das Sprengschema bestand aus neun Sohl- und neun Fächerlöchern in der Bruchwand. Beim zweiten Abschlag gingen der Sprengbefugte und sein Helfer, wie es bei ihnen üblich war, hinter dem Radlader, der nur ca. 40 m von der Sprengstelle entfernt stand, in Deckung, um von dort aus die Sprengung mittels einer elektrischen Zündmaschine auszulösen. Nachdem sich der Sprengbefugte von der Räumung der Sprengstelle überzeugt hatte, löste er die Sprengung aus. Bei dieser Sprengung kam es aber zu einem unüblich großen Steinflug in Richtung des Radladers. Dabei wurde der Helfer durch die Sprengstücke so schwer verletzt, dass er kurze Zeit später im Krankenhaus verstarb.

Bei der unverzüglich durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass der tödliche Unfall offensichtlich auf eine Fehlfestlegung des Streubereiches durch den Sprengbefugten zurückzuführen war. Aufgrund dieses Umstandes wurde Anzeige an das zuständige Gericht erstattet sowie ein Aufforderungsschreiben an den Arbeitgeber gerichtet.

Absturz durch eine Deckenöffnung

Arbeitnehmer eines Dachdeckerbetriebes waren gegen Arbeitsschluss mit der Abdeckung einer Brandrauchentlüftungsöffnung (1,5 m x 1,5 m) auf einem

Flachdach in ca. 8 m Höhe beschäftigt. Der Vorarbeiter und ein Helfer legten je eine Schaltafel auf die Öffnung. Ein weiterer Helfer wollte mit einer dritten Schaltafel die Deckenöffnung vollständig abdecken. Er nahm diese allein auf und trug sie vor sich zur Öffnung. Aufgrund der fehlenden Sicht auf die Deckenöffnung ging er zu weit und stürzte durch diese in die Tiefe. Er prallte in ca. 8 m Tiefe auf einen mit Holzpfosten abgedeckten Aufzugsschacht. Der Arbeitnehmer zog sich dadurch schwere Verletzungen zu, denen er in der Folge erlag.

Es erfolgten ein Aufforderungsschreiben an den Arbeitgeber, eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Bezirksgericht und eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde.

Tod durch herabstürzende Gerüstbelagsplatte

Arbeiter eines Malerbetriebes waren an der Fassade eines Gebäudes mit Dämmarbeiten beschäftigt. Zu diesem Zweck verwendeten sie ein System-Stahlrohrgerüst. Durch ständige Windeinwirkung (ca. 60 km/h) löste sich in der obersten Etage des ca. 22 m hohen Baugerüstes eine Gerüstbelagsplatte, stürzte zwischen Gerüst und Fassade zu Boden und traf einen in der dritten Etage tätigen Arbeitnehmer am Kopf. Dieser erlitt dadurch so schwere Kopfverletzungen, dass er trotz sofortiger Notoperation im Krankenhaus verstarb.

Bei der mit der Polizei gemeinsam durchgeführten Unfallerhebung wurde festgestellt, dass der oberste Gerüstbelag des Baugerüstes keine Sicherung gegen Windaushub aufwies. Weiters war auch keine Prüfung durch den Gerüstaufsteller durchgeführt worden.

Es erfolgten ein Aufforderungsschreiben an den Arbeitgeber und eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde. Auch ein Gerichtsverfahren wurde eingeleitet.

Tödliche Quetschverletzungen durch einen Bagger

Arbeitnehmer eines Bauunternehmens und eines Transportunternehmens waren im Zuge von Asphaltierungsarbeiten mit der Verladung von Erdaushubmaterial beschäftigt. Ein Arbeitnehmer des Bauunternehmens belud mit einem Bagger ein Sattelkraftfahrzeug. Nach Beendigung der Beladungsarbeiten hupte er als Abfahr-Signal für den Kraftfahrzeuglenker zweimal. Der Lenker fuhr jedoch nicht weg, sondern ging zur rückwärtigen Ladebordwand, um loses Aushubmaterial zu entfernen. Der Baggerfahrer, welcher den Baggerarm und damit auch seine Sitzposition bereits um 180° verdreht hatte und

an der Fahrbahn weiterarbeitete, fuhr bei seiner Tätigkeit ca. 40 cm weiter. Er erfasste mit seinem Fahrzeug den Lenker, der dadurch zwischen dem Bagger und dem Sattelkraftfahrzeug eingequetscht wurde. Der Lenker erlitt dadurch so schwere Verletzungen, dass er nach Angaben des herbeigeholten Notarztes sofort tot gewesen sein muss.

Aufgrund einer Mitteilung durch die Gendarmerie erfolgte eine unverzügliche Unfallerhebung. Bei dieser Erhebung wurde festgestellt, dass für die Benützung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine eine Betriebsanweisung durch den Arbeitgeber des Baggerfahrers erstellt worden war. Aus dieser ging hervor, dass der Aufenthalt während Verladearbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich von Baumaschinen generell verboten ist. Weiters wurde eine Betriebsanweisung durch den Arbeitgeber des LKW-Fahrers vorgelegt. Aus dieser ging ebenfalls hervor, dass der Aufenthalt im unmittelbaren Gefahrenbereich von Baumaschinen verboten ist. Sowohl dem Baggerfahrer als auch dem LKW-Fahrer waren diese Betriebsanweisungen nachweislich zur Kenntnis gebracht worden.

Es erfolgte eine Stellungnahme an das zuständige Bezirksgericht.

Unfall bei Störungsbehebung in einem Sägewerk

Ein Arbeitnehmer eines Sägewerkes arbeitete im Bereich der Vorsortierung für die automatische Beschickung einer Besäumsäge. Im Bereich der Auszugsseite der Besäumsäge trat eine Störung auf. Der für die Steuerung verantwortliche Lichtschranken meldete „Belegung“ und unterbrach dadurch den Weiterbetrieb der Besäumanlage.

Diese Störung wollte der Arbeitnehmer ohne Abschalten der Maschinenanlage beheben. Dabei wurde aber die rechte Hand (zum Schutz der Hände hatte er Handschuhe an) von der geriffelten Auszugswalze erfasst und zwischen dieser und einem Maschinenteil eingezogen. Er zog sich dadurch eine schwere Handverletzung zu.

Bei der Erhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass es unterlassen wurde, die Anlage vor der Störungsbehebung abzuschalten, obwohl, unabhängig von der Unterweisung, bereits durch Hinweisschilder auf der Maschine auf die Abschaltpflicht beim Betreten des Gefahrenbereiches hingewiesen wird. Weiters wurde festgestellt, dass die Auszugswalzen der Besäumsäge Einzugsstellen mit Teilen des Maschinengestells bilden.

Es erging ein Aufforderungsschreiben an den Arbeitgeber, in dem Maßnahmen zur Sicherstellung der Abschaltpflicht bei Störungsbehebungen sowie die Sicherung der Gefahrenstelle an der Auszugswalze verlangt wurden. Weiters erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde.

Unfall mit einem Tambourwagen

Ein Arbeitnehmer einer Papierfabrik war damit beschäftigt, eine im Poperoller fertig gewordene und ca. 5.600 kg schwere Kartonrolle mit Hilfe eines so genannten Tambourwagens zum Querschneider zu transportieren. Die Kartonrolle wird mittels eines Hallenkranes vom Poperoller auf den Tambourwagen gehoben. Anschließend wird der Tambourwagen mittels Knopfdruck am Schaltorgan in Bewegung gesetzt und das schienengebundene selbstfahrende Arbeitsmittel fährt dann automatisch zum Querschneider zur weiteren Verarbeitung.

Der Arbeitnehmer ging, nachdem er den Tambourwagen in Bewegung gesetzt hatte, zwischen einer Hallenstütze und dem herankommenden Tambourwagen in Richtung Querschneider. Dabei wurde er jedoch vom Tambourwagen und der darauf befindlichen Kartonrolle erfasst und durch den zwischen Kartonrolle und Hallenstütze befindlichen Spalt hindurchgepresst. Er erlitt dadurch schwerste Verletzungen. Der Abstand zwischen Kartonrolle und einer auf der Hallestütze montierten Armatur betrug lediglich 13 cm. Durch eine hervorstehende Schraube wurde dieser Abstand noch zusätzlich auf ca. 9 cm verringert.

Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallerhebung wurde festgestellt, dass der Tambourwagen in jeder Fahrtrichtung mit einer vorauseilenden Sicherheitsleiste versehen ist, die bei Kontakt mit einem Hindernis den Tambourwagen bei jeder Fahrtbewegung (Hin- und Rückfahrt) zum Stillstand bringt. Diese Sicherheitsleisten waren allerdings so angeordnet, dass der Fahrbereich des Tambourwagens zwar erfasst wird, der Bereich der überstehenden Kartonrolle jedoch nicht. Die Kartonrolle ragt auf jeder Seite mindestens 30 cm über den Tambourwagen hinaus, sodass der Bereich der überstehenden Kartonrolle nicht gesichert war.

Gemäß § 34 Abs. 2 ASchG ist bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend Raum zwischen mobilen Bauteilen von Arbeitsmitteln und festen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist. Die für den Mindestabstand für den Körper anzuwendende Regel der Technik ÖNORM EN 349 legt einen Abstand von mindestens 50 cm fest.

Es erging ein entsprechendes Aufforderungsschreiben an den Arbeitgeber, das Arbeitsmittel sicherheitstechnisch nachzurüsten, um zukünftig derartige Unfälle zu vermeiden. Weiters erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und eine Anzeige an das Bezirksgericht.

Arbeitnehmer von umfallendem Hubstapler erdrückt

Der Verunfallte war mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Hubstapler auf der Gemeindestraße unterwegs. Als er einem entgegenkommenden PKW ausweichen wollte, kam er als Folge der Schneelage so nahe an den Straßenrand, dass der Stapler umkippte. Der Stapler war mit keinem Rückhaltesystem ausgestattet. Der Arbeitnehmer wurde mit dem Kopf zwischen Fahrerdach und Fahrbahn eingeklemmt und verstarb aufgrund der schweren Kopfverletzungen noch an der Unfallstelle.

Gemäß § 53 Abs. 3 AM-VO müssen Hubstapler, die lediglich ein Fahrerdach aufweisen, gegen die Gefährdung der Arbeitnehmer/innen bei Überrollen oder Kippen eines Hubstaplers mit einem Rückhaltesystem ausgestattet sein. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, eine Nachrüstung des Hubstaplers mit einem Rückhaltesystem vorzunehmen.

Es erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde. Das Strafverfahren ist mittlerweile rechtskräftig im Sinn der vom Arbeitsinspektorat festgestellten Übertretung abgeschlossen worden. Auch ein Gerichtsverfahren wurde eingeleitet.

Von umkippendem Ausleger tödlich verletzt

Auf einer Baustelle wurden mittels Trägergerät und einer angebauten Ramme (Mäkler) von einem Tieflader Spundbohlen mit einer Länge von ca. 6 m und einer Breite von ca. 0,7 m abgeladen. Nach dem Absetzen des zweiten Paketes und Retourschwenkung ohne Last zum Tieflader brach plötzlich der ca. 10 cm starke Hauptbolzen (Hauptverbindung zwischen Trägergerät und Mäkler) und der Mäkler (Länge ca. 10 m) kippte zur Seite und fügte einem in einer Entfernung von ca. 6 m arbeitenden Arbeitnehmer tödliche Verletzungen am Kopf zu. Die Untersuchung durch einen Sachverständigen für Werkstoffprüfung ergab, dass der Hauptbolzen durch Materialverschleiß und Materialermüdung bereits einen Dauerbruch aufwies und er schließlich durch zu weites Hochheben des Auslegers überlastet wurde und brach. Eine Untersuchung weiterer gleicher Geräte ergab ähnliche Schadensbilder im Bereich der Verbindung zwischen Grundgerät und Ausleger.

Als erste Maßnahme zur Vermeidung derartiger Unfälle wurden die Arbeitsinspektorate angewiesen, die Arbeitgeber/innen dahingehend zu beraten, die Bolzen und Lager der Verbindung zwischen Grundgerät und Ausleger auf Risse und übermäßigen Verschleiß durch Personen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 AM-VO überprüfen zu lassen (Anmerkung: Prüfstellen, Ziviltechniker/innen und Technische Büros). Sollten bei dieser Prüfung Schäden festgestellt werden, die einen Bruch des Verbindungsbolzens möglich erscheinen lassen,

wären die betroffenen Bauteile (Bolzen und Lager) gegen neue auszutauschen. Weiters sollen die Arbeitnehmer/innen von den Arbeitgeber/innen unterwiesen werden, dass ein Anheben des Auslegers gegen den Widerstand der Anschlagflächen zu unterbleiben hat. Sollte die Beratung erfolglos sein, werden entsprechende Anträge auf Vorschreibung dieser Maßnahmen bei der zuständigen Behörde gestellt.

Arbeitnehmer bei der Reinigung eines Windsichter-Zyklons von herabfallendem Metallfeinstaubmaterial erschlagen

Der Arbeitnehmer war mit dem Reinigen der Innenwand eines Windsichter-Zyklons beschäftigt. Für die Reinigung ist es erforderlich, dass festsitzende Ablagerungen gelöst werden. Der Arbeitnehmer schlug zum Lösen der Ablagerungen mit einem Hammer von außen auf die Wand des Zyklons. Zur Kontrolle, ob sich die Ablagerungen gelöst haben, schaute er anschließend durch die Wartungsöffnung (Abmessung ca. 60 x 60 cm). In diesem Moment löste sich, offenbar bewirkt durch die Vibrationen der zuvor durchgeführten Schläge, über der Wartungsöffnung ein großer Teil der Metallfeinstaubablagerung und stürzte dem Verunfallten in den Nacken. Der Arbeitnehmer erlitt durch das herabstürzende Material so schwere Verletzungen, dass er noch an der Unfallstelle verstarb.

§ 60 Abs. 12 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) legt für diese Arbeitsvorgänge fest, dass sich bei Silos oder Bunker für Material, das zur Bildung von Stauungen, Brücken oder Ansätzen neigt, Arbeitnehmer/innen im Inneren dieser Einrichtungen nicht unterhalb von anstehendem oder haftendem Schüttgut aufhalten dürfen. Derartige Schüttgüter dürfen nur von oben her beseitigt werden. Es erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Bezirksgericht.

Absturz von einem Freileitungsmast

Der Verunfallte war auf der Baustelle der 120 kV-Leitung auf einem Freileitungsmast in der Höhe von ca. 40 m beschäftigt. Er trug zwar ein ordnungsgemäßes Sicherheitsgeschirr sowie das erforderliche Sicherheitsseil, hatte diese persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz jedoch nicht ordnungsgemäß benutzt und war daher nicht sicher angeseilt. Deshalb stürzte er ca. 40 m in die Tiefe und erlag noch an der Unfallstelle seinen schweren Verletzungen.

Die Erhebung des Arbeitsinspektorates ergab, dass der Verunfallte beim Wechsel des Arbeitsplatzes am Freileitungsmast die Sicherung gegen Ab-

sturz durch falsches Ein- bzw. Umhängen der Sicherungsseile an die Anschlagpunkte unterbrochen haben dürfte. Somit war vermutlich die Sicherungskette (der ständig gesicherte Zustand gegen Absturz) unterbrochen.

Es erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und eine Sachverhaltsdarstellung an das Bezirksgericht.

Absturz mit mangelhaft befestigtem Schutzgerüst

Ein Arbeitnehmer sollte an einem Neubau die Dachrinnen montieren. Um diese Tätigkeit durchführen zu können, war von einem anderen Unternehmen ein Schutzgerüst, welches auch als Arbeitsgerüst verwendet werden konnte, montiert worden. Die Gerüstkonsolen waren dabei mit ca. 24 cm langen so genannten Spax-Schrauben an den Fußpfetten befestigt gewesen. Als der Verunfallte vom Dach aus auf das ca. 70 cm unter der Traufe montierte Gerüst stieg, löste sich die Befestigung einer Konsole und der Arbeitnehmer stürzte mit dem Gerüstteil ca. 4,5 m ab. Er erlitt dabei schwere Verletzungen.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass

1. das Gerüst nur mangelhaft an den Pfetten befestigt war,
2. weder vom Gerüstaufsteller nach Fertigstellung des Gerüstes das Gerüst überprüft wurde, noch
3. vom Gerüstbenützer vor Benützung des Gerüstes das Gerüst auf eventuelle Mängel überprüft wurde.

Wären beide Unternehmen ihrer Verpflichtung zu den Gerüstüberprüfungen nachgekommen, so wäre der Fehler der mangelhaften Befestigung der Gerüstkonsole zu erkennen gewesen.

Vom Arbeitsinspektorat wurde Folgendes veranlasst:

1. Schriftlicher Auftrag an das Unternehmen, das das Gerüst errichtet hatte, Gerüste nach ihrer Errichtung von einer fachkundigen Person überprüfen zu lassen.
2. Schriftlicher Auftrag an das Unternehmen des Gerüstbenützers, das Gerüst vor der erstmaligen Benützung überprüfen zu lassen.
3. Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde.
4. Anzeige an das Bezirksgericht.

Verbrennungen durch Stichflamme

In einem KFZ-Betrieb werden zum Sammeln gebrauchter Ölfilter Blechfässer mit einem Inhalt von 200 Liter verwendet. Diese haben eine Gummidichtung und der Fassdeckel ist mittels eines Spannringes befestigt. Bei den Fässern handelt es sich um gebrauchte Leihfässer, die von einem Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Es kann demnach auch vorkommen, dass Fässer, in denen vorher Chemikalien enthalten waren und die nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, zur Verfügung gestellt werden.

Der Verunfallte hatte den Auftrag, den festsitzenden Deckel eines noch nicht benützten Sammelfasses zu lösen. Da der Spannring sehr fest saß, verwendete er zum Lösen einen Eisenhammer. Beim Losschlagen des Deckels wurde dabei ein Funken gezogen, wodurch sich aus dem nun geöffneten Fass entweichende Dämpfe entzündeten. In dem nicht gereinigten Fass waren vorher offensichtlich brennbare Lösungsmittel gelagert worden. Der Verunfallte erlitt durch die Stichflamme Brandwunden 2. Grades an den Händen und im Gesicht.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass

1. ein nicht gereinigtes Fass verwendet wurde,
2. es beim Öffnen des Fasses verabsäumt wurde, nicht Funken ziehende Werkzeuge zu verwenden (§ 60 Abs. 1 ASchG),
3. keine Unterweisung der Arbeitnehmer/innen, die zu diesen Arbeiten herangezogen werden, gemäß § 14 ASchG über die gebotenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen erfolgte. Insbesondere hätte in der Unterweisung darauf hingewiesen werden müssen, dass Fässer, mit denen vorher Lösungsmittel transportiert wurden, nur mit nicht Funken ziehenden Werkzeugen geöffnet werden.

Der Arbeitgeber wurde vom Arbeitsinspektorat aufgefordert, nur mehr Fässer zu verwenden, die vorher ordnungsgemäß gereinigt wurden, in diesem Sinne die Evaluierung zu ergänzen und auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente anzupassen. Weiters erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Verletzung eines Arbeitnehmers bei Arbeiten an einer Druckrohrleitung

Mit dem Abbau einer Druckrohrleitung waren verschiedene Unternehmen beauftragt worden. Der Abbau der Druckrohrleitung erforderte sowohl Tätigkeiten außerhalb als auch innerhalb des Krafthauses. Während ein Unternehmen außerhalb des Krafthauses mit dem Zerschneiden des Druckrohres beschäftigt war, waren andere Unternehmen im Inneren des Krafthauses mit dem Abbau der Kugelschieber beschäftigt.

Entsprechend den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes hatte zur Koordinierung der einzelnen Tätigkeiten ein Koordinierungsgespräch stattgefunden. Dabei wurde von den beteiligten Unternehmen festgelegt, welche Tätigkeiten in welcher zeitlichen Abfolge vorgenommen werden sollten. Bei diesem Koordinationsgespräch war weiters vereinbart worden, dass die Arbeiten, die außerhalb des Krafthauses durchgeführt werden, zeitlich nicht mit den Tätigkeiten, die innerhalb des Krafthauses durchgeführt werden müssen, zusammenfallen dürfen. Aus diesem Grund war eine technisch mögliche Schutzmaßnahme (z.B. Absicherung der Druckrohrmündöffnung durch ein Baustellengitter oder durch Errichtung eines Verschlages) nicht getroffen worden.

Da sich aufgrund technischer Schwierigkeiten beim Schneiden der Arbeitsablauf verzögert hatte, konnten die Schneidarbeiten in der vereinbarten Zeit nicht beendet werden. Dadurch kam es – obwohl getrennte Arbeitsabläufe vorgesehen waren – für eine kurze Zeit zu gleichzeitigen Tätigkeiten außerhalb und innerhalb des Krafthauses, insbesondere im Gefährdungsbereich beim Kugelschieber. Als den außerhalb des Gebäudes mit dem Zerschneiden des Rohres beschäftigten Arbeitnehmer/innen ein Rohrstück in die Druckrohrleitung fiel, wurde dieses aufgrund der Steilheit der Rohrleitung dermaßen beschleunigt, dass es wie ein Geschoss bei der Ausmündöffnung im Krafthaus herausschoss und den dort tätigen Arbeitnehmer am Knie traf, der dadurch schwer verletzt wurde.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass es wegen unzureichender Koordination der Arbeiten zu einem Missverständnis zwischen den beiden ausführenden Arbeitsgruppen über die zeitlichen Abfolge kam, da die Gruppe, welche im Bereich des Krafthauses zu arbeiten begann, irrtümlich der Ansicht war, dass die Tätigkeiten außerhalb des Krafthauses (Zerschneiden des Druckrohres) bereits beendet waren.

Der Unfall wäre bei Beachtung der Rangordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 7 ASchG (Grundsätze der Gefahrenverhütung) vermeidbar gewesen. Wären nämlich zusätzlich zu organisatorischen Schutzmaßnahmen (Koordinierung des zeitlichen Ablaufes von Arbeiten, die sich sicherheitstechnisch gegenseitig beeinflussen) auch technische Schutzmaßnahmen (Absicherung der Ausmündöffnung des Druckrohres) getroffen worden, hätte der Unfall vermieden werden können.

Veranlassungen durch das Arbeitsinspektorat:

1. Schriftliche Aufforderung an alle beteiligten Arbeitgeber,
   - die Öffnungen der Maschinenzulaufleitungen im Bereich des Krafthauses durch Baustellengitter abzusichern,
   - bei allen Arbeitsvereinbarungen die hiefür in Frage kommenden Arbeitnehmer/innen schriftlich über die vereinbarten koordinierten orga-

nisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Z 6 ASchG zu unterweisen.

2. Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und das Bezirksgericht.

Tödlicher Unfall bei Waldarbeiten

Drei Arbeitnehmer eines Holzschlägerungsunternehmens waren mit der Errichtung einer Seilkrananlage in einer Waldparzelle beschäftigt. Zur Herstellung eines Stützbaumes sollte ein 42 m hoher Baum in der Höhe von ca. 15 m abgeschnitten werden. Ein Arbeitnehmer stieg mit Baumsteigeisen und einem Sicherheitsgurt auf diesen Baum und schnitt diesen mit einer Motorsäge ab. Das ca. 1,5 Tonnen schwere obere Baumstück stürzte jedoch nicht in die vorgesehene Richtung, sondern rutschte auf den Arbeitnehmer und zerriss den Sicherheitsgürtel, wodurch dieser auf den Waldboden stürzte und dabei tödlich verletzt wurde.

Aufgrund des sicherheitstechnisch unvertretbaren und gefährlichen Arbeitsverfahrens wurde von der Arbeitsinspektion eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt und bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Der Staatsanwaltschaft wurde mitgeteilt, dass bei der Wahl des Arbeitsverfahrens (Abschneiden eines Stützbaumes für die Seilkrananlage) Fehler begangen wurden und § 60 Abs. 1 ASchG nicht ausreichend beachtet wurde. Diese Bestimmung enthält das allgemeine Schutzziel, dass Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erreicht wird.

Absturz bei Dachsanierungsarbeiten

Der Verunfallte war damit beschäftigt, Dachreparaturarbeiten durchzuführen. Die Reparaturarbeiten der Dachrinnen erfolgten in einem Baustellenbereich. Bei der Kontrolle von schadhaften Dachrinnen stürzte er ca. 13 m in die Tiefe, wodurch er tödliche Verletzungen erlitt. Technische kollektive Schutzmaßnahmen gegen Absturz waren auf der Baustelle nicht vorhanden und auch vom Baustellen- und Planungskoordinator nicht gefordert worden.

Es erging eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, vier Strafanzeigen an die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (Bauherr, Baustellenkoordinator, Planungskoordinator, ausführendes Unternehmen) sowie drei schriftliche Aufforderungen an Bauherr, Baustellen- und Planungskoordinator, ausführendes Unternehmen.

Tödlicher Sprung auf ein nicht durchbruchsicheres Dach

Zwei Monteure wurden vom Betriebsleiter beauftragt, Lichtwellenleiter aus der bestehenden Versorgungstrasse über dem Dach auszuziehen. Dabei fiel ein Kabelstrang auf das ca. 2,6 m tiefer liegende Eternitdach und verfing sich im Schneerechen. Der Verunfallte sprang bedenkenlos auf das Eternitdach, obwohl in ca. 10 m Entfernung eine festverlegte Leiter auf das Dachniveau führte. Dabei brach er durch das Eternitdach durch und stürzte noch weitere 8 m auf den befestigten Verkehrsweg in der Halle. Er zog sich dabei so schwere Verletzungen zu, dass er zwei Tage später an seinen Verletzungen verstarb.

Die Versorgungstrasse war bisher nie Gegenstand einer Überprüfung. Unfallursache bildete die Tatsache, dass der Mitarbeiter den Umweg zum gesicherten Abstieg nicht nutzen wollte und von großer Höhe auf das Dach sprang. Er war Elektrikerlehrling und kurz vor der Lehrabschlussprüfung.

Vom Arbeitsinspektorat waren keine Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften festzustellen. Gemäß § 4 Abs. 5 ASchG ist die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (Evaluierung) nach Unfällen durch die Arbeitgeber/innen zu überprüfen. Das Arbeitsinspektorat verlangte daher gemäß § 4 Abs. 5 Z 6 ASchG, dass die Evaluierung für diese Gefährdung zu überprüfen ist und die erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden. Das Arbeitsinspektorat verlangte weiters, dass Unterweisungen zur Sensibilisierung der mit solchen Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter/innen durch Bekanntmachung des Unfallherganges erfolgen. Als Maßnahme wurde festgelegt, dass vor Arbeitsbeginn eine Überprüfung der Eternitdächer auf ordnungsgemäße Ausführung und offensichtliche Mängel zu erfolgen hat.

Holzshredder als tödliche Falle

Ein Arbeitnehmer war mit der Überwachung und Bedienung einer Holzzerkleinerungsanlage beschäftigt. Die Holzzerkleinerungsanlage besteht neben der eigentlichen Zerkleinerungsanlage aus einem Metallabscheider und Förderbändern für den Transport zwischen den Anlagenteilen. Der Arbeitnehmer bediente den hydraulischen Kipptrichter für die Einbringung des zu zerkleinernden Abfallholzes mittels Fernbedienung. Die Fernbedienung war mit einem Not-Ausschalter ausgerüstet. Ein weiterer Mitarbeiter war beauftragt, Abfallholz mittels Radlader in den Trichter zu leeren. Plötzlich bemerkte der Radladerfahrer, dass der Verunfallte bei der Holzzerkleinerungsanlage mit dem Oberkörper zwischen Metallabscheider und dessen Befestigungsrahmen eingeklemmt war. Erst nach Lösen von vier Befestigungsschrauben konnte der Verunfallte aus seiner Lage befreit und dann ins Krankenhaus gebracht werden, wo er jedoch seinen Verletzungen erlag.

Es wird vermutet, dass der Verunfallte eine Störung bei der Abscheideeinrichtung, ohne abzuschalten, zu beheben versucht hatte. Dabei wurde er vom Förderband des Metallabscheiders erfasst. Die Fernbedienung trug er zwar am Körper, den darauf befindlichen Not-Ausschalter konnte er jedoch offensichtlich nicht mehr betätigen. Der Verunglückte war erst kurz als Lagerarbeiter im Unternehmen tätig und mit der Anlage vertraut gemacht worden. Auf beiden Seiten der Anlage befand sich ein gut sichtbarer Warnhinweis, der den Aufenthalt im Gefahrenbereich von 15 m verbietet.

Als Sofortmaßnahme zur Verhinderung eines weiteren Unfalles wurde der Arbeitgeber mittels Aufforderung des Arbeitsinspektorates veranlasst, die Einzugsstelle oberhalb des Metallabscheiders abzusichern bzw. das Arbeitsgerät so aufzustellen, dass die Sicherheitsabstände entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung eingehalten werden.

Es handelt sich bei der Holzzerkleinerungsanlage um eine Maschine, deren Inverkehrbringen unter die Maschinen-Sicherheitsverordnung fällt (Baujahr 2001). Die ungesicherte Gefahrenstelle zwischen Metallabscheider und Förderband stellt nach Ansicht des Arbeitsinspektorates eine Übertretung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung dar. Es wurde daher die für den Vollzug der Maschinen-Sicherheitsverordnung zuständige Bezirkshauptmannschaft benachrichtigt. Weiters wurde auch die für Gewerberecht zuständige Sektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Wege des Zentral-Arbeitsinspektorates informiert.

Ein tödlicher Transport

Auf einer hochgelegenen Lagerfläche war auf Paletten Verpackungsmaterial aus Wellpappe gelagert. Die Wellpappe war auf der Palette aufgeschichtet und an der Oberseite mit einer zweiten Palette mit Kunststoffbändern niedergebunden. Die Gesamthöhe dieser Einheit betrug 190 cm und hatte ein Gewicht von 182 kg. Auf der Lagerfläche waren jeweils zwei Paletteneinheiten übereinander gelagert, sodass deren Gesamthöhe 380 cm betrug. Diese Stapel wurden bei der Entnahme aus dem Lager zunächst mit einem händischen Hubwagen an den Rand der Lagerfläche gestellt, von wo aus sie dann mit einem deichselgeführten, elektrischen Stapelgerät abgenommen wurden.

Bei einem Entnahmevorgang aus dem Lager wurde ein Arbeitnehmer vom umstürzenden Stapelgerät am Kopf getroffen und tödlich verletzt. Ursache für das Kippen des Stapelgerätes war die abstürzende Last.

Der genaue Unfallhergang konnte nicht ermittelt werden. Zwei Ursachen sind als wahrscheinlich anzusehen: Beim Entnahmevorgang fuhr der Arbeitnehmer wahrscheinlich aufgrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden beeng-

ten Platzverhältnisse mit dem Stapelgerät nicht weit genug nach hinten, sodass die untere Palette oder die Gabel an der Vorderkante der Lagerfläche beim Absenken streifte und dadurch eine Instabilität der Last verursachte. Das Kippen der Last könnte aber auch durch eine ruckartige Fahrbewegung verursacht worden sein.

Der Arbeitnehmer versuchte noch, sich entgegen die Kipprichtung der Paletten in Sicherheit zu bringen. Durch die beiden kippenden Paletteneinheiten wurde aber die sich noch in etwa Lagerflächenhöhe befindliche Hubgabel in die Gegenrichtung gedrückt und das Stapelgerät zum Umsturz gebracht. Dabei wurde der Verunfallte von dem auf ca. 3 m ausgefahrenen Hubmast am Kopf getroffen und tödlich verletzt.

Das Arbeitsinspektorat forderte aufgrund des Unfalls, die Paletten mit Verpackungsmaterial nur einzeln und nicht übereinander gestapelt zu transportieren, weiters für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen, die in Verbindung mit der Bedienungsanleitung des Herstellers zu erstellen sind, sowie eine entsprechende Unterweisung der Arbeitnehmer/innen. Es erfolgte eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und weiters eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Tödliche Baggerverladung

Der Arbeitgeber eines Erdbauunternehmens beauftragte einen seiner Arbeitnehmer auf einer Baustelle, einen 7,5 t schweren Bagger mit einem Lastkraftwagen mit aufgebauter Kippmulde abzuholen. An Ort und Stelle angelangt, stellte der Arbeitnehmer den LKW vor dem Bagger ab. Sodann wollte er mit dem Bagger die Ladefläche der aufgebauten Mulde „erklettern“. Dabei schwenkte er den Ausleger des Baggers auf die Mulde und hob sich so in die Höhe. Als er das Gerät um 180 Grad drehen wollte, um es nun mit der Schaufel zu schieben, kippte es, vermutlich auch wegen des weichen Untergrundes, plötzlich zur Seite. Der Arbeitnehmer wurde aus der offenen Fahrertüre geschleudert und vom Gerät erdrückt. Er war nicht mit dem Sicherheitsgurt angeschnallt. Das Arbeitsinspektorat reagierte mit einer Aufforderung und einer Strafanzeige an die Verwaltungsstrafbehörde, weil der Arbeitgeber nicht dafür gesorgt hatte, dass die in der Betriebsanleitung vorgesehenen Rampen für die Verladung beigestellt wurden. Zugleich wurde auch eine Anzeige gemäß § 84 StPO erstattet.

Arbeitnehmer von Förderband erfasst und getötet

Ein Arbeitnehmer hatte gemeinsam mit einem Kollegen den Auftrag, diverse Wartungsarbeiten bei einem Steilförderband auf dem Dach eines ca. 15 m hohen Silos durchzuführen. Dazu stieg er allein auf das Dach des Silos und kroch bei laufendem Förderband in den ca. 80 cm hohen Bereich zwischen Boden und Förderband. In der Folge muss er zwischen einem Abstreifer und einer Umlenkrolle (Abstand ca. 20 cm) hantiert haben. Dabei wurde seine linke Hand von der Umlenkrolle erfasst. Er wurde bis zum Kopf eingezogen und tödlich verletzt.

Laut Aussage der anderen Arbeitnehmer wurden die gegenständlichen Arbeiten bisher immer nur bei stehender Anlage durchgeführt. Das Abstellen des Förderbandes hätte zu keiner Beeinflussung des Betriebsablaufes geführt, da mit diesem Band nur ein Puffersilo beschickt wird.

Der Arbeitsablauf sollte wie folgt dargestellt ablaufen: Bevor der Silo für gegenständliche Wartungsarbeiten bestiegen wird, wird das Band bei einem Steuerstand abgestellt und gegen Wiedereinschalten gesichert. Arbeiten am Förderband werden durch eine Tafel am Steuerstand sichtbar gemacht.

Ob das Band von jemandem eingeschaltet wurde, oder ob es für die Arbeiten gar nicht abgeschaltet worden ist, konnte nicht geklärt werden. Es wäre auch denkbar, dass der Arbeitnehmer gar nicht geplant hatte, im Unfallbereich zu arbeiten, es sich dann aber kurzfristig anders überlegt hat. Da er zum Abstellen der Anlage vom Silo steigen hätte müssen, könnte es sein, dass ihm das zu umständlich erschienen war, sodass er den fatalen Entschluss gefasst hat, bei laufendem Band zu arbeiten.

Bei der Erhebung durch das Arbeitsinspektorat konnten keine Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen an der gegenständlichen Beschickerbank bzw. an der Umlenkrolle festgestellt werden. Der verunfallte Arbeitnehmer war schriftlich über den Umgang mit der Maschine, im Speziellen über die Durchführung von Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten, unterwiesen gewesen. Warum der Arbeitnehmer bei laufendem Förderband gearbeitet hatte, konnte nicht erhoben werden.

Um sicherzustellen, dass in Zukunft nur bei stehendem Förderband gearbeitet wird, wurde vom Arbeitgeber veranlasst, dass auf dem Dach des Silos beim Antrieb des Bandes ein elektrischer Schalter montiert wird, der die Anlage abstellt und verhindert, dass sie von anderer Stelle wieder eingeschaltet werden kann.

Arbeitnehmer von Maschinenteil erdrückt

In einem Parketterzeugungsunternehmen war ein Maschinenführer an der so genannten Mittellagenpresslinie mit dem Pressen von Parkettdielen beschäftigt. Nach Aussage seines Schichtleiters bestand die Aufgabe des Maschinenführers darin, von seinem Arbeitsplatz aus die einwandfreie Funktion des Arbeitsablaufes zu kontrollieren. Die gegenständliche Maschine war mit einem zwei Meter hohen, dünnmaschigen Stahlgitter gegen Zutritt gesichert. Der Zutritt zur Maschine ist durch drei im Stahlgitter befindliche Sicherheitstüren möglich. Beim Öffnen dieser Türen schaltet die komplette Anlage ab und kann erst nach Schließen dieser Türen und durch Drücken eines neben jeder Tür befindlichen Tasters wieder in Betrieb genommen werden. Am Ende dieser Mittellagenpresslinie befindet sich ein Entnahmekorb und in weiterer Folge ein Förderband. Dieser Entnahmekorb fährt je nach Arbeitsgang auf- oder abwärts.

Der Maschinenführer war aus nicht bekannten Gründen in den Gefahrenbereich unter den Entnahmekorb eingestiegen und wurde in der Folge von dem herunterfahrenden Entnahmekorb zu Boden gepresst. Nach einem Aufschrei des Maschinenführers wurde dieser von Arbeitskollegen unter dem Entnahmekorb liegend aufgefunden. Der Arbeitnehmer zog sich lebensbedrohliche Verletzungen im Bereich Schädel, Brust und Bauch zu und wurde mit dem Notarzthubschrauber ins Krankenhaus geflogen, wo er nach wenigen Stunden verstarb.

Bei den Erhebungen durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass die Anlage, inklusive der Schutzgitter, mit einem CE-Zeichen entsprechend der Maschinen-Sicherheitsverordnung versehen ist. Es wurde festgestellt, dass es jedoch auch möglich war, durch eine ca. 80 cm x 110 cm große Lücke zu schlüpfen, die dadurch entstand, dass der Materialtransport aus dem abgeschrankten Bereich über einen ca. 1 m hohen Rollentisch erfolgt und der Raum unterhalb des Tisches beim Schutzgitter frei war. Ein Übersteigen der Schutzgitter kann ausgeschlossen werden, da dazu zwei Leitern erforderlich gewesen wären und der dafür erforderliche Aufwand so groß ist, dass kein Anreiz besteht, das Schutzgitter auf diese Art zu überwinden.

Weiters wurde bei den Erhebungen festgestellt, dass sich die Zugangstür bis zu einem Spalt von ca. 35 cm öffnen ließ, ohne dass der Schalter ausgelöst wurde. Jedoch ist es nicht wahrscheinlich, dass der Verunfallte versucht hat, sich durch den Spalt zu zwängen, da das sehr vorsichtig erfolgen hätte müssen und er aufgrund seines Körperbaues wahrscheinlich nicht durch diesen Spalt gepasst hätte. Weiters muss man dabei auch berücksichtigen, dass die Auslösestellung des Schalters nicht ersichtlich ist und die Tür bei dieser Position keinen - auch keinen geringen - Anschlag hat. Obwohl es keine Unfallzeugen gab, kann man daher davon ausgehen, dass der Verunfallte verbotener Weise unter dem Rollentisch durchgeschlüpft ist.

Vom Arbeitgeber wurden aufgrund des Unfalls alle Zugangsmöglichkeiten bei den Schutzzäunen evaluiert. Als Schutzmaßnahme wurden zusätzliche Schutzgitter errichtet und dort, wo dies nicht möglich war, wurden Lichtschranken montiert. Zudem wurde der Lieferant der Anlage vom Unfall in Kenntnis gesetzt und die zusätzlichen Schutzmaßnahmen wurden in Absprache mit dem Lieferanten hergestellt. Sämtliche Zugangstüren wurden auf den Auslösespalt hin überprüft und erforderlichenfalls repariert. Zudem wird der Auslösespalt zukünftig regelmäßig geprüft.

Elektrounfall mit glimpflichem Ausgang

Der geschilderte Elektrounfall ist insofern bemerkenswert, als eine Verkettung von Fehlern und unglücklichen Umständen zum Unfall geführt hatte und eine ebensolche Verkettung glücklicher Umstände zu einem glimpflichen Ausgang mit nur leichter Verletzung des Verunglückten führte.

Im Zuge von Sanierungsarbeiten im 30 kV-Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens musste ein A-Mast gewechselt werden. Ein in Personalleasing beschäftigter fachkundiger Arbeitnehmer (Absolvent der HTL für Elektrotechnik) bestieg den Mast, um die Leiterseile zu kappen. Beim Übersteigen des Mastauslegers öffnete er kurzzeitig das Sicherheitsseil des Sicherheitsgeschirrs, um dieses an einem anderen Anschlagpunkt einzuhängen. Dabei berührte er ein Leiterseil, wurde elektrisiert, stürzte nach hinten weg, blieb aber zufolge glücklicher Fügung mit dem Steigeisen an einer zur Sicherung des Mastes angebrachten Kette hängen. Der Arbeitnehmer, welcher immer bei vollem Bewusstsein war, konnte von seinen Arbeitskollegen geborgen werden und wurde vom Gemeindearzt erstversorgt. Aufgrund der festgestellten Strommarke am Oberarm erfolgte zur Überwachung der Herztätigkeit eine Einlieferung ins Krankenhaus, das er bereits am nächsten Tag wieder verlassen konnte.

Die Erhebung der Unfallursache durch das Arbeitsinspektorat ergab: Für diese Arbeiten an der elektrischen Anlage war der spannungsfreie Zustand herzustellen. Nach eindeutiger Festlegung des Arbeitsbereichs müssen die fünf Sicherheitsregeln in der angegebenen Reihenfolge eingehalten werden:

- Freischalten,
- gegen Wiedereinschalten sichern,
- Spannungsfreiheit feststellen,
- Erden und Kurzschließen,
- benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.

Zur Herstellung des spannungsfreien Zustandes wurden im Leitungsstich sieben Trafostationen abgeschaltet, die Erdungen eingelegt, weiters der der

Arbeitsstelle nächstgelegene Mastschalter geöffnet und die Arbeitserdung hergestellt. Nach Überprüfung der Spannungsfreiheit an der Arbeitsstelle erfolgte die Anbringung der sichtbaren mobilen Arbeitserdung. Trotz Vornahme dieser Maßnahmen führte eine Phase an der Arbeitsstelle Spannung und verursachte die Elektrisierung des Verunglückten. Als Ursache dafür wurde eine sekundäre Rückeinspeisung aus einem im 400 V-Ortsnetz hergestellten Ringschluss ermittelt. Die Erhebung des Arbeitsinspektorates ergab, dass das erforderliche allseitige Abschalten in der Trafostation, aus der die 400 V-Rückspannung kam, unterblieben ist. Weiters wurde festgestellt, dass die mobile Erdung nicht beidseitig der Arbeitsstelle vorhanden war. Infolge der angebrachten Erdung lösten zwar zwei Niederspannungssicherungen aus – die dritte blieb aber weiter in Betrieb und dürfte auch durch die nunmehr anliegende Spannung von 230 V nicht über ihren Auslösestrom belastet gewesen sein.

Entsprechend den fünf Sicherheitsregeln wurde auf Spannungsfreiheit geprüft, wobei jedoch die an der Arbeitsstelle einphasig noch anstehende Rückspannung aus dem 400 V-Ortsnetz mit dem 30 kV-Spannungsmesser wahrscheinlich infolge zu hoher Impedanz nicht festgestellt werden konnte.

Das Arbeitsinspektorat forderte den Arbeitgeber auf, besondere Unterweisungen durchzuführen über

- das Herstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn, insbesondere die Herstellung der erforderlichen Arbeitserdungen an der Arbeitsstelle in der Form einer beidseitig mobilen sichtbaren Erdung,
- die Prüfung auf Vorhandensein von Ringschlüssen in 400 V-Ortsnetzen,
- die Berücksichtigung der Möglichkeit der sekundären Einspeisung, insbesondere durch Kleinkraftwerke und durch bei Netzausfall in Betrieb genommene private Notstromaggregate.

Staubverpuffung in einem Elektroverteiler

Ein Elektriker wollte nach einem Brand in einer Tischlerei am Elektroverteiler Vorbereitungsarbeiten für die Zuleitung an eine neue Absauganlage durchführen. Um diese Arbeiten ausführen zu können, mussten erst die Schutzblenden des Verteilers abgenommen werden. Unmittelbar nach dem Entfernen der vorderen Abdeckblende im Elektroverteilerschrank und der Entfernung der Abdeckung des Niederspannungs-Hochleistungs-Trenners kam es zu einer Staubexplosion.

Der Holzstaub dürfte sich auf den Elektrodrähten angesammelt haben und durch die Bewegung, die durch Demontage der Schutzblende entstand, auf

den unter Spannung stehenden Teil des Trenners gefallen sein. Dabei kam es zu einem Lichtbogenkurzschluss, der die Staubablagerungen entzündete, wodurch es zu einer Verpuffung kam. Der Elektriker erlitt im Gesicht starke Verletzungen (Verbrennungen 1. und 2. Grades).

Bei der Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass der Elektroverteiler zwar staubdicht ausgeführt war, aber aufgrund des Brandereignisses und der nachfolgenden Sanierungsmaßnahmen dürften die Türen des Verteilers länger offen gestanden haben, wodurch es zu einer Verunreinigung durch Holzstaub kam.

Zur Vermeidung von Staubexplosionen müssen gemäß § 11 Abs. 6 VEXAT Staubablagerungen möglichst vermieden werden. Für die Beseitigung von Ablagerungen brandgefährlicher Stäube sind saugende Verfahren, bei denen Aufwirbelungen möglichst vermieden werden, anzuwenden.

An den Arbeitgeber der Tischlerei erging vom Arbeitsinspektorat folgende Aufforderung:

- Sämtliche Arbeitnehmer/innen sind anzuweisen, die Türen aller Schaltschränke und Verteiler geschlossen zu halten.
- Das Reinigen mit Druckluft ist nicht zulässig.
- Das Reinigen von Schaltschränken darf nur durch Fachpersonal (Elektriker) erfolgen.

An den Arbeitgeber des Elektrikers erging die Aufforderung, sämtliche Arbeitnehmer/innen anzuweisen, bei Arbeiten an Schaltschränken und Verteilern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Visier) zu tragen.

2.4.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2004 wurden laut Statistik der AUVA **1.100**[1)] (2003: 1.035) Krankheitsfälle als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger veröffentlichte Anzahl **anerkannter Berufskrankheitsfälle** von unselbständig Erwerbstätigen

[1)] Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte unselbständig Erwerbstätige: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der ÖBB.

betrug bei insgesamt 3.200.500 unselbständig Erwerbstätigen im Berichtsjahr 1.209 (1.108)[1)].

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 1.825 (1.561) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 314 (364) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen Beschäftigten. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 104 (82) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

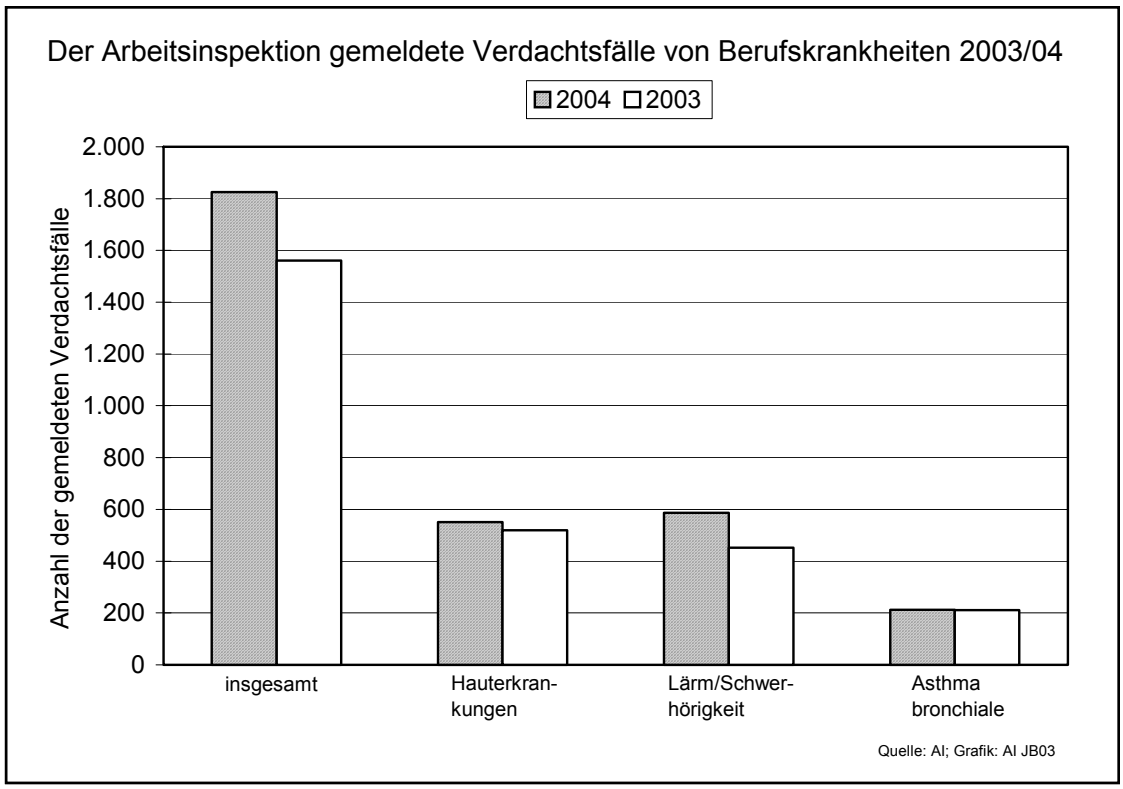

In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.100** von der AUVA 2004 **anerkannten Berufskrankheitsfällen** waren **845 männliche** (77 %) und **255 weibliche** Beschäftigte (23 %) betroffen. In 62 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

[1)] Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

Im Gegensatz zum Vorjahr nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2004 laut AUVA zu. Eine Ursache dafür ist, dass die Zahl der Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** gestiegen ist. Sie übertrifft, wie auch schon in den beiden Vorjahren, die Anzahl der Hauterkrankungen und steht daher bei den Berufserkrankungen mit 418 (395), das sind 38 % aller Berufserkrankungen, weiterhin an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte (99 %), die insbesondere im Bauwesen, im Bereich Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, im Maschinenbau, bei der Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten und Sportgeräten sowie im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern) beschäftigt sind.

Die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** ist im Berichtsjahr fast gleich geblieben. Mit 260 (261) Hauterkrankungen, das sind 24 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit weiterhin an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten (58 %) bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Frisiersalons, Körperpflege, Wäscherei und chemische Reinigung), im Bauwesen, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Heime und sonstiges Sozialwesen), im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern) sowie in der Metallerzeugung und -bearbeitung auf.

Von 110 auf 112 gering zugenommen hat die Anzahl der Erkrankungen an **Asthma bronchiale**. Ebenso haben die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** von 64 auf 69 nur leicht zugenommen.

Die Erkrankungen durch **Einwirkung von Asbeststaub** (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles), aber auch die Erkrankungen durch Einwirkung von Quarzstaub (Silikose, Siliko-Tuberkulose) sind hingegen deutlich angestiegen, und zwar von 62 auf 79 bzw. von 44 auf 55, was auf die jahrzehntelange Latenzzeit dieser bösartigen Erkrankungen zurückzuführen ist. Dazu kommt, dass bei den nach der so genannten Generalklausel anerkannten Erkrankungen sieben Lungenkrebserkrankungen ebenfalls durch Quarzstaub bedingt sind. Diese Erkrankungen mussten nach der Generalklausel anerkannt werden, da die Lungenkrebserkrankung durch Quarzstaub noch nicht in die Liste der Berufserkrankungen aufgenommen ist. Bei insgesamt 58 Beschäftigten führten die Folgen einer Asbest- oder Quarzstaubeinwirkung zum Tode.

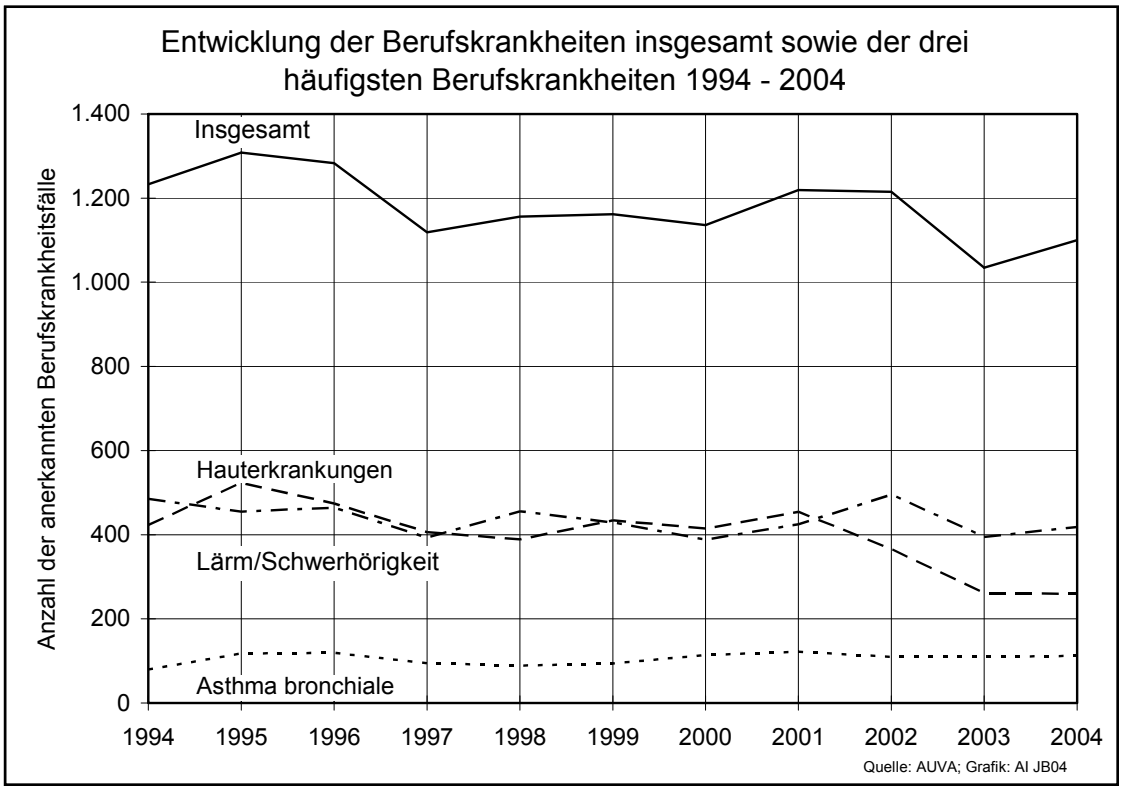

Die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die überwiegend bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr (31) auf 40 gestiegen; sie machen nunmehr 4 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 40 Infektionserkrankungen handelte es sich um 26 Hepatitiserkrankungen, und zwar um sieben Hepatitis B- und um 19 Hepatitis C-Erkrankungen, um elf Tuberkuloseerkrankungen und drei übrige Infektionserkrankungen.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten

	2004	2003
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	418	395
Hauterkrankungen	260	261
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	112	110
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	69	64
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	47	38
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	46	33
Infektionskrankheiten	40	31
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	33	29
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	10	5
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	10	2
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	9	6
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	8	6
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	7	9

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Im Jahr 2004 wurden neun Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten Generalklausel, als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt. Bei sieben der anerkannten Generalklauselfälle handelt es sich, wie bereits erwähnt, um Lungenkrebserkrankungen nach Quarzstaubexposition von Arbeitnehmern, die in erster Linie als Steinmetze, Werkzeugschleifer, Gießereiarbeiter, Gussputzer, Ofenmaurer, Mineure und Maurer tätig waren. Bei einer Erkrankung handelt es sich um eine Alveolitis durch Hartmetallstaubeinwirkung bei einem Werkzeugschleifer und bei einer Erkrankung um eine Augenerkrankung (Keratitis photoelectrica, chronische Blepharitis) bei einem Arbeitnehmer, bei dem eine erhöhte Lichtempfindlichkeit gegenüber beschichteten Reflektoren nachgewiesen wurde.

Die aufgetretenen 62 Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Die Zunahme erklärt sich einerseits durch die jahrzehntelange Latenzzeit zwischen der Exposition gegenüber Krebs erzeugenden Arbeitsstoffen (Asbest, Chrom, Quarzstaub) und dem Auftreten einer Krebserkrankung und dadurch, dass seit dem Jahr 2002 von der AUVA ein österreichweites Nachsorgeprojekt für ehemalige Asbestarbeiter/innen, die nicht mehr über ihre Betriebe erreichbar sind, durchgeführt wird. Unter anderem verstarben 27 Arbeitnehmer an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition und 20 Arbeitnehmer an einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose), davon drei Arbeitnehmer als Folge eines primär als Quarzstaublungenerkrankung anerkannten Lungenkrebses.

Weitere drei Arbeitnehmer verstarben an einer Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit einer aktiv-fortschreitenden Lungentuberkulose, zwei Beschäftigte an Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose), ein Arbeitnehmer an einer Erkrankung nach Einwirkung von Chrom (Bronchuskarzinom nach jahrelanger Zementexposition), ein Arbeitnehmer an einer Erkrankung durch Halogen-Kohlenwasserstoffe und ein Arbeitnehmer an einer Erkrankung durch Einwirkung von Benzol oder seine Homologe. Schließlich verstarben sechs Beschäftigte an einer Silikose mit Ausbildung von Lungen-, Bronchial- und/oder Plattenepithelkarzinom durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumoxid (Quarzstaub), die im Rahmen der Generalklausel anerkannt wurden. Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen einer Alveolitis, ausgelöst durch Hartmetallstaub.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht 2004

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	412	6	1
Hauterkrankungen	108	152	58
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	73	39	35
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	50	19	28
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	47	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	45	1	2
Infektionskrankheiten	10	30	75
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	32	1	3
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	6	4	40
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z.B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	10	0	0
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	9	0	0
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	8	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	7	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	28	3	10
Berufskrankheitsfälle insgesamt	845	255	23

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben. Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten (vorwiegend sonstige Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Beherbergungs- und Gaststättenwesen sowie Realitätenwesen/Leasing/Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen), gefolgt von Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend Nahrungs-/

Genussmittel/Getränke/Tabak und sonstige Dienstleistungen sowie im Gesundheitswesen) und den Infektionskrankheiten (vorwiegend Gesundheitswesen). Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (vorwiegend Bauwesen, Metallverarbeitung und Maschinenbau) vor den Hauterkrankungen (Bauwesen; Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern; Metallverarbeitung, Beherbergungs- und Gaststättenwesen) und den durch allergisierende Stoffe verursachten Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak, im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und im Bauwesen).

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 2004 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE) auf:

Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen 2004	
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	207
Bauwesen	190
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	99
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	78
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	77
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	64
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	63
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	46
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	41
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	35
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	31
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	29
Land- und Forstwirtschaft	29
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	28
Herstellung Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Ledererzeugung und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen	23
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	20
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	14
Energie- und Wasserversorgung	11

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Drei Krebserkrankungen nach Exposition gegenüber 6-wertigem Chrom und seinen Verbindungen in Zement und in Schweißrauch

Ein 64-jähriger Arbeitnehmer arbeitete 37 Jahre lang in einem Zementwerk, zunächst im Steinbruch, danach zwei Jahre als Lokführer und schließlich in der Packerei beim Befüllen von Zementsäcken und Befüllen von Kesselwägen mit Zement. Während dieser beruflichen Tätigkeit war er mehr als zwei Jahrzehnte in erheblichem Ausmaß gegenüber Zementstaub exponiert gewesen. In der Folge erkrankte er an einem Plattenepithelkarzinom der Mundhöhle. Als ursächlicher Mechanismus wurde vom Gutachter ein Zusammenhang zwischen Mundhöhlentumoren und Kehlkopftumoren und einer langjährigen Exposition gegenüber 6-wertigem Chrom im Zement beurteilt. Da die kanzerogene Wirkung des Zementstaubes laut Gutachter im hohen Gehalt an 6-wertigem Chrom zu sehen ist, wurde die Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt.

Ein weiterer 65-jähriger Arbeitnehmer, der als Schlosser ebenfalls 37 Jahre in einer Zementfabrik gearbeitet hatte und auch gegenüber 6-wertigem Chrom im Zement exponiert war, erkrankte an einem Adenokarzinom der Lunge und verstarb an den Folgen eines Tumorrezidivs.

Auch ein 57-jähriger Arbeitnehmer, der als Schlosser in verschiedenen Betrieben sowohl gegenüber Schweißrauch als auch Zementstaub exponiert war, erkrankte an einem Plattenepithelkarzinom des Kehlkopfes.

Neurologische Erkrankung bei einem Arbeitnehmer in einer Kläranlage durch Schwefelwasserstoff

Bei einem 62-jährigen Arbeitnehmer traten nach 19-jähriger Beschäftigung in einer Kläranlage Störungen des Geruchsinnes, verminderte Tränenflüssigkeit und eine periphere Polyneuropathie im Bereich der oberen Extremitäten auf, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebens- und Arbeitsqualität führten. Zu den Aufgaben des Arbeitnehmers gehörten Wartungsarbeiten, Proben nehmen und das Bedienen der Maschine zum Schlammpressen. Beim Schlammpressen kam es in der Halle zu einer starken Freisetzung von Schwefelwasserstoff. Schwefelwasserstoff (H_2S) hat einen intensiven Geruch nach faulen Eiern und einen Grenzwert von 10 ppm. In den letzten Jahren haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass eine chronische Einwirkung auch bei Einhaltung des Grenzwertes gesundheitliche Auswirkungen, wie Einschränkung des Geruchssinns, Symptome des zentralen und peripheren Nervensystems, der Lunge und des Herz-Kreislaufsystems, haben kann. Die Berufserkrankung dieses Arbeitnehmers wurde anerkannt.

Asbestexposition bei einem Tischler

Ein 58-jähriger Arbeitnehmer arbeitete 34 Jahre als Tischler. Er war der Einwirkung von verschiedensten Noxen, wie Nitrolacken, Holzstaub, Polyesterlacken, Buchen- und Eichenholz, Zweikomponentenlacken, Palisander und dem Staub von Teakholz, ausgesetzt. Im Jahr 2002 wird die Verdachtsdiagnose eines Bronchialkarzinoms gestellt, es folgte eine Chemotherapie und im Jahr 2003 eine Pneumonektomie und Pleurektomie. Obwohl eine Asbestexposition nicht explizit nachgewiesen werden konnte, musste von einer Asbeststaubexponierung bei Tischlern ausgegangen werden. Vor allem bei Arbeiten mit Isolierungen, beim Schneiden, Fräsen, Sägen und Schleifen von asbesthaltigen Montageplatten war eine Asbeststaubexponierung gegeben. Der Arbeitnehmer ist im Berichtsjahr an den Folgen dieser Berufskrankheit (Pleuraasbestose plus Bronchialkarzinom) verstorben.

Multikausale tödliche Lungenerkrankung nach Exposition gegenüber mehreren Krebs erzeugenden Arbeitsstoffen bei einem 49-jährigen Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer war in seiner Jugend als Glaser zunächst Zement, danach kurzzeitig als Dachdecker beim Zuschneiden von Eternitplatten auch Asbest exponiert. Im Anschluss daran hatte er als Heizungsmonteur beim Entfernen älterer Isolierungen wiederum Asbestexposition. Schließlich war er sieben Jahre bei seiner Tätigkeit als Schweißer Chrom und Nickel, beim Schweißen von legierten Stählen aber auch Asbest exponiert, und zwar beim Auskleiden des Schweißgebietes mit händisch zugeschnittenen Asbestmatten zur Vermeidung von Funkenflug. Diese Tätigkeit führte er noch bis zum Jahre 1985 durch. Persönliche Schutzausrüstung sei bei diesen Tätigkeiten von ihm nie getragen worden. Zusätzlich rauchte der Arbeitnehmer durchschnittlich 80 Zigaretten am Tag, wodurch das Risiko, durch Asbestexposition eine bösartige Erkrankung der Lunge oder des Rippenfells zu entwickeln, laut Literatur um das Zehnfache erhöht wird. Es traten schließlich Schmerzen im Bereich des linken Schulterblattes und Parästhesien in der linken Hand auf. Nach einer genaueren Durchuntersuchung wurde ein Adenokarzinom des Lungenfells diagnostiziert, welches nach zwei Jahren zum Tod des Arbeitnehmers führte.

Lungenkrebserkrankungen nach jahrelanger Quarzstaubexposition

Bei zehn Arbeitnehmern im Alter von 61 bis 80 Jahren wurde im Berichtsjahr ein Lungenkrebs nach jahrelanger Quarzstaubexposition anerkannt. Sie waren als Steinmetze, Steinspalter und Steinbohrer, Handformer, Metallschleifer, Ofenmaurer, Gussputzer, als Hauer in Steinkohlenbergbau und im Tun-

nelbau als Mineure tätig. Die meist jahrzehntelange Exposition führte bei den Beschäftigten zunächst zu einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose). In weiterer Folge erkrankten die Beschäftigten an Lungenkrebs. Neun Arbeitnehmer verstarben im Berichtsjahr an den Folgen dieser Krankheit. Davon wurden drei Erkrankungen als Silikosen und Silikatosen und sechs im Rahmen der Generalklausel anerkannt, da Lungenkrebs durch Quarzstaub noch nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen ist. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand besteht bei Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid nur bei Nachweis einer Silikose eine induzierte Verdoppelung des Lungenkrebsrisikos.

2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 4.950 (2003: 4.433) Betriebsstätten **46.792** (45.479) **Beschäftigte** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 1.313 Beschäftigte mehr als 2003 untersucht, was vor allem auf eine Erhöhung der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (+ 1.647), und der Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe (+ 298) ausgesetzt sind. Ebenso wurden mehr Beschäftigte untersucht, welche den Organismus besonders belastenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten (+ 130) ausgesetzt sind. Hingegen ist die Zahl der untersuchten Beschäftigten, welche Stoffen ausgesetzt sind, die Hautkrebs verursachen können, um 301 und die Anzahl derer, die der Einwirkung gesundheitsgefährdender Stäube ausgesetzt sind, um 461 gesunken.

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten		
	2004	2003
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.828	19.530
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)[1)]	12.281	10.634
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	12.177	12.638
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; den Organismus besonders belastende Hitze; Druckluft- oder Taucherarbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau	2.188	2.058
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	318	619
Insgesamt	46.792	45.479

[1)] Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Untersuchte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen

Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirtschaftszweigen[1)] 2004	
Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	10.401
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.293
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.771
Bauwesen	3.545
Maschinenbau	3.286
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	3.275
Fahrzeugbau	2.758
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.472
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.423

[1)] Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 29 (31) Beschäftigte aus 20 (17) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (12), das Tragen von Atemschutzgeräten erfordernden Tätigkeiten (5), Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren (5), Tätigkeiten unter Einwirkung von Schweißrauch oder Aluminiumstaub (3), Tätigkeiten unter Einwirkung von quarz- oder asbesthaltigem Staub, Hartmetallstaub (2) und Stoffen, welche Hautkrebs verursachen können (1), sowie mit Tätigkeiten beschäftigt, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze vorliegt (1).

Im Rahmen der von der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 506 (530) Übertretungen hin-

sichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

2.4.5 Verwendungsschutz

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 6.696 (2003: 6.223) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen und der Übertretungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2003 um rund 8 % gestiegen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in drei Fällen (2003: acht Fälle) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2004 in 1.197 Fällen übertreten (2003: 1.215); davon betrafen 624 (52 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 264 (22 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2004 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 34.526 (2003: 33.874) solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 31.019 Meldungen von Arbeitgeber/innen, 963 Meldungen von Bundesdienststellen und 2.544 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes oder amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2004 wurden 3.995 (2003: 4.112) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Insgesamt wurden in diesem Bereich von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten im Berichtsjahr 4.093 (2003: 4.270) ärztliche Begutachtungen durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden 2.311 Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt; das entspricht gegenüber 2003 (1.997) einem Anstieg um 16 %. Die häufigsten Übertretungen betrafen:

Übertretungen im Mutterschutz		
	2004	2003
Gefahrenermittlung	1.053	740
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	391	318
Nichteinhaltung der Meldepflicht	244	237
Ruhemöglichkeit nicht vorhanden	240	236
Verbot der Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Überstundenverbot	229	262
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfallen 700 (30 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, 361 (16 %) auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und 300 (13 %) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2004 wurden insgesamt 8 (2003: 14) Ausnahmegenehmigungen erteilt, wovon insgesamt 280 (2003: 488) Beschäftigte betroffen waren.

Ein Großteil, nämlich 36 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkkontrollen und ohne Heimarbeit), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2004 wurden 2.431 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Lenkkontrollen) festgestellt (2003: 2.407), davon 802 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 641 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um rund 1 % gestiegen.

Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 321 (2003: 51) Übertretungen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2004 stellte die Arbeitsinspektion 362 (2003: 474) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 150 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 85 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und

Gebrauchsgütern. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 2003 um 24 % gesunken.

Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 sind zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind, was Kontrollen nicht nur der Arbeitsinspektion, sondern auch der Sicherheitsbehörden erfordert.

Seit 1. Jänner 1995 wird in Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG bei der Erfassung der Lenkkontrollen entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr unterschieden.

Insgesamt wurden 2004 von der Arbeitsinspektion 9.241 (2002: 5.972) Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern im EG-KFZ-Personenverkehr, 126.936 (118.806) Arbeitstage im EG-KFZ-Güterverkehr und 3.151 (3.317) Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 1.221 der insgesamt verzeichneten 5.621 Übertretungen betrafen die Tageslenkzeit, 1.195 zu kurze Lenkpausen, 1.112 die tägliche Ruhezeit und 1.031 das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät. Diese Übertretungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzübertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen gezählt.

Heimarbeit

Im Berichtsjahr nahm die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen insgesamt um 14,5 % ab. Die Zahl der vorgemerkten Heimarbeitskräfte ging um 18,4 % zurück. Bei den Auftraggeber/innen kam es zu den größten Rückgängen in Wien, Vorarlberg und Kärnten. Bei den in Heimarbeit Beschäftigten wurde entgegen der gesamtösterreichischen Abnahme vom Arbeitsinspektorat Wels ein größerer und vom Arbeitsinspektorat Tirol ein leichter Anstieg festgestellt. Überwiegend sind die Zunahmen darauf zurückzuführen, dass zur Abdeckung von Auftragsspitzen kurzfristig mehr Heimarbeitskräfte beschäftigt wurden. Dagegen war ein auffallend großer Rückgang der Heimarbeitskräfte vom Arbeitsinspektorat Krems (- 48,2 %) und deutliche Rückgänge von den Arbeitsinspektoraten Vorarlberg, St. Pölten, Salzburg und Wien sowie ein geringerer Rückgang von den Arbeitsinspektoraten Linz, Vöcklabruck, Kärnten und Wr. Neustadt zu verzeichnen. Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragsspitzen abzudecken, und beschäftigen bei Auftragsengpässen die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise.
- Etliche in Heimarbeit Beschäftigte verloren durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen und Auslagerung der Arbeitsplätze in andere Staaten ihre Arbeit.

Der Trend der vermehrten geringfügigen und saisonalen Beschäftigung von Heimarbeitskräften hält weiterhin an.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen und Heimarbeitskräfte 2004

Heimarbeitskommission für	Auftraggeber/innen	Heimarbeitskräfte
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	86	305
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	39	229
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	88	660
Summe	213	1.194

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 2004 96 (2003: 69) oder 45,1 % der vorgemerkten Auftraggeber/innen und 237 (354) oder 19,8 % der gemeldeten Heimarbeitskräfte überprüft. Damit stieg die Zahl der überprüften Auftraggeber/innen um 39,1 % an.

Insgesamt wurden bei Auftraggeber/innen und Heimarbeitskräften 82 (73) Übertretungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Übertretungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 36 (27) Auftraggeber/innen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 31.565,40 € (23.325,37 €) veranlasst, wobei es zu den höchsten Nachzahlungen in Vorarlberg kam. Damit erhöhte sich die Zahl der Übertretungen um 12,3 % und die der Auftraggeber/innen, die zur Nachzahlung veranlasst wurden, um 33,3 %.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITS-INSPEKTORATES

3.1 Koordination, Information, Organisation, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaktivitäten

Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter/innen wurden Vorträge über die wichtigsten Neuerungen im Arbeitnehmerschutz gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

Wie auch schon in den letzten Jahren fanden die Informationsmaterialen der Arbeitsinspektion großen Anklang. Im Berichtsjahr wurden rund 127.000 Exemplare der verschiedenen Publikationen an Interessierte verteilt. Im Jahr 2004 wurden Informationsfolder und -broschüren zu den Themen Arbeitsstoffe (und zwar betreffend Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, biologische Arbeitsstoffe sowie Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe) und Gesundheit im Betrieb (Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz) publiziert. Darüber hinaus ist ein Österreichischer Leitfaden für SGMS zur Auswahl und zum Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen in Betrieben erschienen. Die Folder und Broschüren sind im Internet unter http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Publikationen herunterladbar.

Website der Arbeitsinspektion - www.arbeitsinspektion.gv.at

Im Berichtsjahr wurde die technische und strukturelle Entwicklung einer Website der Arbeitsinspektion fortgesetzt und mit Jahresende abgeschlossen. Mitte Januar 2005 war es dann soweit: Die Arbeitsinspektion ging mit einer eigenen Website online. Damit steht nun unter www.arbeitsinspektion.gv.at ein neues Serviceinstrument des modernen öffentlichen Dienstleistungsunternehmens Arbeitsinspektion zu allen Themen des Arbeitsschutzes per Mausklick zur Verfügung.

Kennzahlen der Arbeitsinspektion - Qualität und Leistung messbar machen

Die Arbeitsinspektion verfügt seit vielen Jahren über eine ausführliche Tätigkeitsstatistik, die in verdichteter Form auch als Teil des Jahresberichtes veröffentlicht wird. Dennoch gibt es immer wiederkehrende Situationen, in de-

nen es nicht möglich ist, mit der vorhandenen Statistik die Leistungen und deren Qualität entsprechend zu dokumentieren. In einer Zeit, in der eine positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit für die Akzeptanz von - auch staatlichen - Organisationen von entscheidender Bedeutung sein kann, wird es immer wichtiger, den Wert der geleisteten Arbeit nach außen darzustellen. Durch ein geeignetes Kennzahlenset wird nun die **strategische Steuerung** der Arbeitsinspektorate und der gesamten Arbeitsinspektion ermöglicht. Nur so kann die Organisation aktiv und nicht reaktiv entscheiden und handeln sowie den Gegenwert ihrer Aufwendungen schlüssig darstellen.

Grundlagen

Im Rahmen der Einführung von Total Quality Management in den Arbeitsinspektoraten wurde zunehmend klar, dass die in der Rahmenstrategie festgelegten Kernleistungen in Form von konkreten Produkten zu definieren sind, um die Qualität und die Wirksamkeit der einzelnen Leistungen als Ergebnisse (EFQM, Qualitätskriterium 9: Geschäftsergebnisse) messbar zu machen. Da in der Arbeitsinspektion wenig Know-how zum Thema Kennzahlen vorhanden war, wurde eine Gruppe von zwölf Mitarbeiter/innen aus den Arbeitsinspektoraten und dem Zentral-Arbeitsinspektorat fundiert ausgebildet und mit der Erarbeitung eines Vorschlags für die Arbeitsinspektion betraut. Selbstverständlich war die Personalvertretung in dem Projektteam von Anbeginn an vertreten.

Eine Schulung zur Definition von Produkten und zur Entwicklung von Kennzahlen wurde von Mag. Peter Biwald, KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung, dem führenden Experten in Österreich für Kennzahlen-Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung, durchgeführt. Für die Entwicklung des Datenerhebungsverfahrens wurde das Projektteam durch die Universität Krems, Bereich Verwaltungsmanagementlehre, und die Fernuniversität Hagen, Bereich Sozial- und Geisteswissen, unterstützt. Folgende Literatur wurde in erster Linie als Grundlage herangezogen:

Produkte und Kennzahlen:

- P. Biwald; A. Maimer: Leistungsorientiertes Kommunalmanagement; Leitfaden Produkte und Kennzahlen; KDZ Wien, 1999
- H. Bauer; F. Klug: Kosten- und leistungsbewusste öffentliche Verwaltung - Strategien und Maßnahmen; KDZ Wien, 1996

Datenerhebung:

- G. Büschges; P. Lütke-Bornefeld: Praktische Organisationsforschung; Reinbek: Rowohlt, 1977
- Kurt Holm (Hg.): Die Befragung; München, 1977
- Helmut Kromrey: Modelle und Methoden der Datenerhebung; Fernuniversität Hagen, 2001

Definition und Nutzen von Produkten und Kennzahlen

Produkte der Arbeitsinspektion sind **Dienstleistungen**, die zur Zielerreichung bzw. Erfüllung eines Bedürfnisses erbracht werden und von klar definierten Zielgruppen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber/innen, Behörden) benötigt bzw. nachgefragt werden, unabhängig davon, ob dies freiwillig oder aufgrund von rechtlichen Vorgaben erfolgt (z.B. Überprüfungen, Beratungen, Parteistellung in Genehmigungsverfahren).

Kennzahlen sind **quantitative Daten** bzw. **Messgrößen**, die in verdichteter Form einen zahlenmäßig messbaren Sachverhalt beschreiben und damit über die erreichten **Ergebnisse**, das Ausmaß der **Zielerreichung** oder die **Qualität** der erbrachten Leistung relativ schnell und einfach informieren. Kennzahlen werden nur für die strategisch wichtigsten Produkte (**Kernleistungen**) erhoben (**Aufwand/Nutzen**) und entsprechen der strategischen Ausrichtung der Organisation.

Nutzen von Kennzahlen für die Arbeitsinspektion

- Darstellung der Kernleistungen der Arbeitsinspektion,
- Darstellung der Effektivität und der Effizienz der Leistungserbringung,
- Prioritätensetzung und Projektplanung,
- Effizienter produktbezogener Einsatz der vorhandenen Ressourcen,
- Erklärung und Begründung der Aufwendungen,
- Erklärung und Begründung von Soll-Ist-Abweichungen,
- Interne Transparenz als Grundlage zur Selbstevaluation,
- Rückmeldung an den/die einzelne/n Mitarbeiter/in über seine/ihre persönlich geleistete Arbeit.

Projektschritte

Die Entwicklung der Produkte und Kennzahlen (2002/2003)

1. Definition der Produkte der Arbeitsinspektion
Basierend auf der Rahmenstrategie der Arbeitsinspektion wurden die dort festgelegten Kernleistungen (Überprüfung, Parteistellung in Verfahren, Beratung) in Form von Produktgruppen und Produkten definiert und beschrieben. Besonders wesentlich für den Erfolg war dabei die Beschränkung der Definitionen auf die strategisch wichtigsten Produkte, was eine klare Prioritätensetzung voraussetzte. Nicht alle Leistungen, die wir erbringen, wurden als Produkte definiert und nicht für alle Tätigkeiten wurden Kennzahlen erarbeitet.

Besonderes Augenmerk wurde außerdem auf eine klare Orientierung an den Leistungsempfänger/innen (keine internen Abläufe) und auf eine genaue Abgrenzung der Produkte untereinander gelegt (Grenzen). Insgesamt wurden sechs Produkte definiert und beschrieben.

Beispiel: Produktdefinition

3. Produktgruppe: Beratung und Information 3.1 Produkt: Beratung im Einzelfall	
Prozess	Anfrage bzw. Einladung (extern z.B. Arbeitgeber/innen, Planer/innen, Arbeitnehmer/innen, Betriebsrat, Sicherheitsfachkräfte, andere Behörden), Vorbereitung (Recherche, Informationsbeschaffung), Bearbeitung, Teilnahme bzw. Durchführung der Beratung (persönlich, schriftlich, telefonisch), evtl. Aktenvermerk oder Stellungnahme (konzipieren, schreiben und abfertigen)
Grenzen	Beginn: Anfrage (persönlich, schriftlich, telefonisch) bzw. Einladung Ende: Beratungsende, evtl. Aktenvermerk bzw. Stellungnahme
Beispiele	Beratung im Amt (auch Kanzlei), Beratung vor Ort, Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ohne Parteistellung (wie Bauverfahren), Veranstaltungen (Bälle, Kino, Messen), sanitätsbehördliche Bewilligungen
Nicht Produkt	Aufklärung über die Rechtslage im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln, Vorträge, Veranstaltungen, Aussprachen, Weg- und Wartezeiten

2. Definition der Kennzahlen und des produktbezogenen Zeitaufwandes
In einem weiteren Schritt wurden für die einzelnen Produkte Indikatoren gesucht, die entsprechend der Rahmenstrategie der Arbeitsinspektion die Qualität und den Wert der erbrachten Leistung für die Leistungsempfänger/innen zum Ausdruck brachten. Diese wurden anschließend zu einem aussagekräftigen Set von Kennzahlen zusammengefasst. Auch hier war wieder Selbstbeschränkung oberstes Gebot, um einen zukünftigen „Zahlenfriedhof“ zu vermeiden. Für die sechs Produkte wurden insgesamt 17 Kennzahlen definiert und beschrieben.

Grundlegend war an dieser Stelle die Entscheidung, den geleisteten Arbeitsaufwand für die einzelnen Produktgruppen zu erfassen. Dies ist einerseits notwendig, um die für die „Kunden“ erbrachte Leistung auch quantitativ vergleichend beschreiben zu können und gegebenenfalls - basierend auf diesen Zahlen - Prioritäten zu setzen. Andererseits sind wir verpflichtet, aufgrund eines gemeinsamen Übereinkommens zwischen allen Arbeitsinspektionen der Europäischen Union diese Daten in einem gemeinsamen Jahresbericht zu veröffentlichen. Dazu gehören z.B. auch die erforderlichen Weg- und Wartezeiten für die Außendiensttätigkeit. Keinesfalls jedoch ist vorgesehen, die Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen vollständig zu erfassen und zu kategorisieren.

Für jede Zahl wurden die erforderlichen Basisdaten und der exakte Berechnungsmodus festgelegt. Für die Erhebung der Basisdaten wurde, soweit dies möglich war, auf die bereits bestehende Tätigkeitsstatistik der Arbeitsinspektion zurückgegriffen. Für alle anderen wurden Werkzeuge (z.B. Handzettel, EDV-Eingabemaske) und Anleitungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Erfassung erarbeitet. Dabei wurde natürlich versucht, den Aufwand für die Mitarbeiter/innen weitestgehend zu minimieren.

Beispiel: Kennzahl

3.1.1 Anzahl der im Amt durchgeführten Beratungen (persönlich, schriftlich, telefonisch)	
Produkt	Beratung im Einzelfall
Basisdaten	Anzahl der Beratungen im Amt
Berechnung	∑ Beratungen im Amt
Erhebung	- Eingabe in die EDV (Handzettel, Intranet-Erfassungsmaske) - auch Kanzlei (siehe Kanzleiordnung), zum Beispiel übertragene Agenden, Auskünfte über Zuständigkeiten (z.B. andere Ämter, andere Behörden, AK) - Keine Beratung: o Weitervermitteln am Telefon o Auskünfte über Anwesenheit o Protokollauskunft o amtsinterne Zuständigkeit
Auswertung	- Monatlich (einzelne Monate auswählbar oder Summierung über mehrere Monate, max. ein Jahr) - Auswertung auf Amtsebene und individuell

Beispiel: produktbezogener Aufwand

Beratung im Innendienst
Zu diesem Zeitaufwand werden gezählt: Beratungen im Amt, Projektvorbesprechungen im Amt und Informationsservice im Innendienst
Anleitung: Pro 10 Minuten, die mit Beratungen im Innendienst zugebracht wurden, wird ein Strich am jeweiligen Wochentag im Handzettel gemacht und die Anzahl der Striche in die EDV-Maske eingetragen. Für die Erfassung ist es nicht von Bedeutung, ob es eine oder mehrere Beratungen am jeweiligen Wochentag waren.

Beispiel: Eingabemaske für die Kanzleien im Intranet

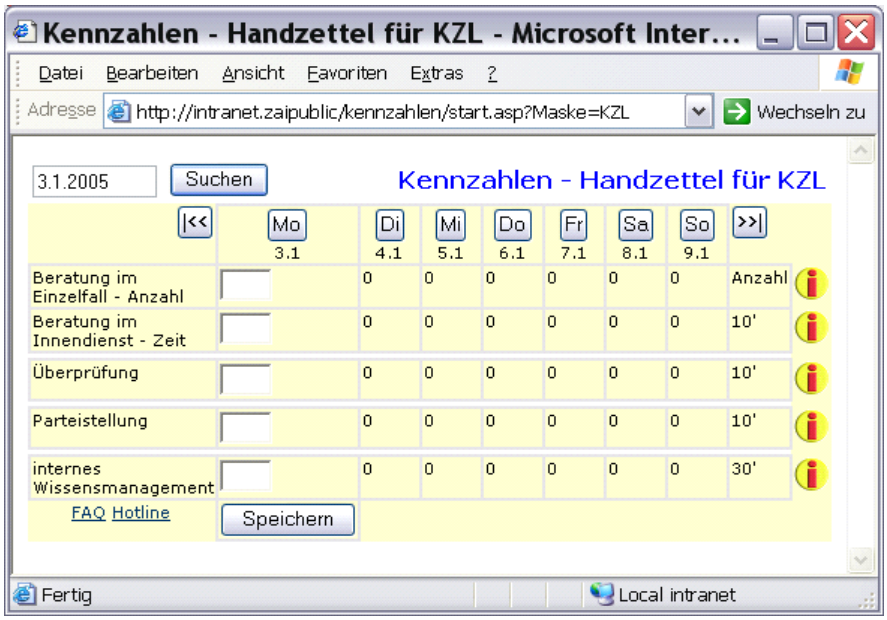

3. Auswertung der Daten und Zugriff auf die Ergebnisse
Um eine missbräuchliche (nicht vorgesehene) Verwendung der erhobenen Daten auszuschließen und damit die Akzeptanz in der Organisation zu erhöhen, werden bei der Auswertung folgende Grundsätze und Regeln eingehalten:

- Nur die Mitarbeiter/innen haben Zugang zu ihren eigenen Daten und können nicht dazu verpflichtet werden, diese vorzulegen.
- Alle individuellen Daten werden an eine zuverlässige Auswertungsstelle weitergeleitet und dort verwahrt.
- In der Auswertungsstelle werden die individuellen Daten pro Arbeitsinspektorat zusammengefasst (Summe und/oder Durchschnitt) und dadurch anonymisiert.
- Die derart anonymisierten Daten aller Arbeitsinspektorate stehen allen Führungskräften und Mitarbeiter/innen zur Verfügung.
- Die Mitarbeiter/innen haben so die Möglichkeit, sich mit dem Durchschnitt im eigenen Amt und in anderen Ämtern zu vergleichen. Ein Vergleich zwischen Individuen ist nicht möglich.

Wichtig ist **Transparenz** über die gesamte Sammlung, Verarbeitung und Auswertung der Daten!

Der Feldversuch 2004

Vor der österreichweiten Implementierung der Kennzahlen wurden Tools für die Datenerhebung entwickelt und in einem Feldversuch auf ihre Anwendbarkeit getestet. Bei Informationsveranstaltungen in allen Arbeitsinspektoraten wurden die Mitarbeiter/innen eingeladen, sich an dem Probelauf zu beteiligen. Es ist als großer Erfolg zu werten, dass 145 Arbeitsinspektor/innen und Kanzleikräfte - darunter neun Leiter von Arbeitsinspektoraten und 18 weitere Führungskräfte - freiwillig teilnahmen. Nach ausführlichen Schulungen wurden in den Monaten März und Juni zwei Erhebungen durchgeführt. Die gesammelten Erfahrungen der Teilnehmer/innen und die Auswertung der Ergebnisse führten zu einer Optimierung des Modells und der Tools.

Die Implementierung 2005

Als erster Schritt wurden der Kennzahlenkatalog und die Erhebungsmodalitäten bei der Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate 2004 vorgestellt. Anschließend wurden aus jedem Arbeitsinspektorat zwei Arbeitsinspektor/innen und zwei Kanzleikräfte geschult mit dem Auftrag, ihre Kenntnisse an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben und diese bei der Eingabe zu unterstützen. Darüber hinaus wurden eine Telefon-Hotline für laufende Anfragen und eine Abfragemöglichkeit im Intranet (FAQ) eingerichtet.

Seit 1. Jänner 2005 werden in allen Arbeitsinspektoraten die neuen Kennzahlen erhoben. Durch laufende Evaluierung der Zwischenergebnisse sollen Probleme rechtzeitig entdeckt und korrigiert werden.

Weiterbildung

Im Jahr 2004 wurden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate durchgeführt, um auch weiterhin deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wurden 16 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgrund einer Erhebung des Ausbildungsbedarfes in allen Arbeitsinspektoraten organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 311 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern[1)] besucht. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare zu den Themen Arbeitnehmerschutz am Bau, Führung im TQM, Pflegeheime, Chemie, Obertägiger Bergbau, Gesetzliche Neuerungen im Lenkerbereich, Keine Krise mit den Kids, Elektroschutz, Common Assessment Framework, Persönliche Schutzausrüstungen, Datenschutz und VEXAT, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Zeitmanagement, Konfliktmanagement, mit positiver Energie Ziele setzen und Pädagogisches Trainingsseminar. Als Vortragende bei den Veranstaltungen betreffend die fachspezifische Ausbildung sind fast ausschließlich Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate, bei den persönlichkeitsbildenden Seminaren externe Trainer/innen tätig.

Im Jahr 2004 wurden an die Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion jene Inhalte weitergegeben, die im Rahmen eines im Vorjahr veranstalteten Instruktorenseminares zum Thema VEXAT vermittelt wurden. In Instruktorenseminaren werden Fachthemen eingehend behandelt. Es nehmen daran jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Arbeitsinspektorates teil. Das dabei erworbene Wissen wird anschließend im Rahmen einer Instruktion, die in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführt wird, weitergegeben.

Im Jahr 2004 nahmen ferner 360 Mitarbeiter/innen[1)] an so genannten regionalen Schulungen (regionale Lehrgänge, Dienstunterricht sowie Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierte Veranstaltungen. 196 Arbeitsinspektor/innen[1)] nahmen an insgesamt 58 derartigen Veranstaltungen mit unter anderem folgenden Inhalten teil: XP-Update - Vorbereitung, XP-Update für EDV-Betreuer/innen, Serverumstellung (Netzwerkbetreuer), PowerPoint, Access, Mode-

[1)] Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

rationstechniken, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzfachtagung, Sprengbefugten-Lehrgang, Sprengbefugten-Weiterbildung, Strahlenschutz, Ergonomie im Call-Center, Bildschirm-Ergonomie, Asbest, Flüssiggas-Verordnung, Arbeitsschutz und Messtechnik, Hygienemanagement für Lüftungsanlagen, Bürobeleuchtung, Gesunde Mitarbeiter/innen, Neue ÖVE-Bestimmungen, Sicherheitsbeleuchtung, Explosionsschutz-Dokument, Jugend in der Arbeitswelt, Sicherheit und Technologie, Bau- und Raumakustik, Tiefbohrloch-Sprenglehrgang, SFK im Bergbau, Beleuchtung von Arbeitsstätten, Infektionsgefahr in Krankenanstalten, Psychosoziale Gesundheit, Staub-Explosionsschutz, Absturzsicherung, Büro-Layouts und Raumformen, Lärm und Schwingungen am Arbeitsplatz, Arbeitnehmerschutz im Büro, Sprengtechnik - Weiterbildung, Ergonomie - Heben und Tragen, Gießereien, Brandschutz in Holz verarbeitenden Betrieben.

Weiters absolvierten zwei Arbeitsinspektoren[1)] Ausbildungsveranstaltungen, die vom Zentrum für Verwaltungsmanagement, der ehemaligen Verwaltungsakademie des Bundes, angeboten wurden, zu Themen wie Führen von Mitarbeiter/innen und Teams sowie High Potentials-Lehrgang.

Insgesamt besuchten demnach 888 Teilnehmer/innen[1)] Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag dabei bei 20 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,30 Wochen pro Mitarbeiter/in.

Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Projekt KOLMUS (Ausarbeitung eines Kodex für einen praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Lärmrichtlinie im Unterhaltungssektor)

Nach Art. 17 der RL 2003/10/EG („Lärmrichtlinie“) tritt diese Richtlinie für Mitgliedstaaten, die einen Kodex für einen praktischen Leitfaden zur Durchführung der Schutzbestimmungen dieser Richtlinie erarbeiten, für den Musik- und Unterhaltungssektor erst im Jahr 2008, also zwei Jahre später, in Kraft. Im Rahmen bzw. zur Vorbereitung dieses Projektes wurden in den Jahren 2003 und 2004 von der Arbeitsinspektion in mehreren Schwerpunktaktionen bundesweit Daten über die Lärmsituation in Konzerträumen, Proberäumen von Orchestermusiker/innen und Militärmusikkapellen sowie in Pubs, Musikcafes und Diskotheken mittels einheitlicher Fragbögen erhoben.

Es wurden dabei Erhebungen bei insgesamt 15 Orchestern und zehn Militärmusikkapellen mit insgesamt 1.192 männlichen und 232 weiblichen Beschäftigten und in 233 Gastgewerbebetrieben (Pubs, Musik-, und Tanzcafes, Diskotheken) mit ca. 1.070 männlichen und 1.210 weiblichen Beschäftigten durchgeführt.

[1)] Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktionen wurden vor allem die Arbeitsplatzsituation, organisatorische, raumakustische und bauliche Maßnahmen, die Eigentumsverhältnisse von Proberäumen und Aufführräumen, die Arbeits- bzw. Spielzeiten, weiters die Durchführung der Gesundheitsüberwachung nach § 50 ASchG und das Vorhandensein bzw. das Tragen von geeignetem Gehörschutz erhoben sowie die entsprechenden Lärmmessungen durchgeführt.

Österreichischer Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme (Ö-SGMS)

Im Jahr 2003 wurde in einem von der Arbeitsinspektion geleiteten Projektteam ein „Österreichischer Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme“ ausgearbeitet. Ausgangspunkt war der von der ILO im Jahr 2001 verabschiedete Leitfaden zur freiwilligen Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen, der auf international vereinbarten Grundsätzen der drei in der ILO vertretenen Parteien (Regierungen, Arbeitgeber/innen, Beschäftigte) beruht. Das Konzept des Leitfadens der ILO sieht eine Anpassung an nationale Gegebenheiten durch Erarbeitung nationaler Leitfäden vor. Das Konzept eines österreichischen Leitfadens wurde Ende Dezember 2003 fertig gestellt und den Sozialpartnern präsentiert. Im Jahr 2004 wurde der Leitfaden unter Bedachtnahme auf die Änderungswünsche der Sozialpartner überarbeitet und schließlich in seiner endgültigen Form fertig gestellt. Die Vorworte von Bundesminister Dr. Bartenstein, den Präsidenten der Sozialpartner, der AUVA und des österreichischen Netzwerkes für betriebliche Gesundheitsförderung unterstreichen die Wichtigkeit dieses Leitfadens, aber auch das gemeinsame Interesse an der weitergehenden Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen in Betrieben.

Der Leitfaden kann von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsrecht/Publikationen/Broschueren oder der Homepage der Arbeitsinspektion unter http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Publikationen heruntergeladen werden und liegt auch in gedruckter Form auf. Er wurde noch im Berichtsjahr an zahlreiche interessierte Personen, Betriebe und Weiterbildungseinrichtungen verteilt.

3.2 Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union

Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)

Im April 2004 wurde eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder erlassen. Die Richtlinie muss bis 30. April 2008 innerstaatlich umgesetzt werden. Die Richtlinie erfasst Belastungen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz: Niederfrequente Felder bis 30 kHz, wie sie z.B. bei Arbeitsverfahren in der Metallurgie, in der Galvanotechnik, Elektrolyse und im Einflussbereich von Hochspannungsleitungen auftreten, und hochfrequente Felder von 30 kHz bis 300 GHz, die z.B. mit Schweißen, Schmelzen, Arbeiten in Trockenanlagen, mit Funkanwendungen (Mobilfunkanlagen, Sendestationen) und mit der Verwendung von Mikrowellenöfen verbunden sind. Die Richtlinie regelt insbesondere:

- Auslösewerte, an deren Überschreiten sich bestimmte Schutzmaßnahmen knüpfen, und Expositionsgrenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen;
- eine spezifische Gefahrenermittlung und -beurteilung für Arbeitsplätze, an denen eine Exposition anzunehmen ist, und erforderlichenfalls die Messung oder Berechnung der Belastung durch elektromagnetische Felder;
- eine spezielle Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über mögliche Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen;
- die Gesundheitsüberwachung exponierter Arbeitnehmer/innen auf deren Wunsch.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (optische Strahlung) - Gemeinsamer Standpunkt vom 18. April 2005

Im Juni 2004 wurde ein weiterer Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz gegen physikalische Einwirkungen betreffend optische Strahlung vorgelegt. Nachdem der Rat am 18. April 2005 seinen Gemeinsamen Standpunkt festlegte, wird sich das Europäische Parlament mit dem Vorschlag ab Mai 2005 befassen. Eine endgültige Annahme des Richtlinienvorschlags wird für Ende 2005 bzw. Anfang 2006 erwartet.

Der Richtlinienvorschlag legt Mindestvorschriften zum Schutz vor der Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen durch optische Strahlung fest, insbesondere der Schädigung der Augen und Haut. Er regelt Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition. Optische Strahlung ist sichtbares Licht, ultraviolette Strahlung, Infrarotstrahlung und Laserstrahlung. Der Vorschlag sieht nur Grenzwerte für die Exposition gegenüber Strahlung aus künstlichen Quellen, nicht aber gegenüber Strahlung aus natürlichen Quellen (d.h. Sonnenstrahlung) vor.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz („Bilbao-Agentur“)

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde 1994 mit Verordnung (EG) Nr. 2062/94 in Bilbao eingerichtet und nahm 1996 ihre Arbeit auf. Auf Grundlage der von einem externen Beratungsunternehmen im Jahr 2001 durchgeführten Evaluierung der Agentur hat die Kommission im April 2004 einen Vorschlag für eine Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 vorgelegt. Der Änderungsvorschlag der Kommission verfolgt das Ziel, die Effizienz der Arbeitsweise der Europäischen Agentur und ihrer Lenkungs- und Managementstrukturen auch vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung zu verbessern. Die wichtigsten Neuerungen sind: Eine Stärkung der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, eine Aufgabenerweiterung der Agentur sowie die Stärkung ihrer Rolle im Kontext der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie und eine stärkere Einbindung der Sozialpartner in den Netzwerken der Mitgliedstaaten. Aufgrund der noch ausständigen Stellungnahme des Europäischen Parlaments einigte sich der Rat am 4. Oktober 2004 auf eine „Allgemeine Ausrichtung“. Am 24. Juni 2005 wurde auf der Tagung des Rates „Umwelt“ die Novelle zur Verordnung endgültig erlassen.

Prüfung der Umsetzung

Im Oktober 2004 hat die Europäische Kommission die Republik Österreich beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen nicht entsprechender Umsetzung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG geklagt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission entsprechen folgende Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG nicht vollständig der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG:

- Präventivfachkräfte - freie Wahl der Arbeitgeber/innen, ob eine Bestellung externer oder interner Präventivfachkräfte erfolgt;
- Benennung von Personen für die erste Hilfe und Evakuierung;

- bestimmte Aspekte der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen bzw. ihrer Vertreter/innen;
- Pflichten der Arbeitnehmer/innen im ASchG nicht erschöpfend geregelt.

Das Urteil des EuGH in dieser Rechtssache wird für 2005 erwartet.

Der EuGH hat in einem Urteil vom 1. Februar 2005 in der Rechtssache C-203/03 zu den Beschäftigungsbeschränkungen von Arbeitnehmerinnen im untertägigen Bergbau in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, BGBl. II Nr. 356/2001, die Klage der Europäischen Kommission abgewiesen. Der EuGH stellt fest, dass Österreich das ILO-Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken im Jahr 1937 ratifiziert hat. Zum erstmöglichen Zeitpunkt einer Kündigung des ILO-Übereinkommens nach dem EU-Beitritt konnte Österreich nicht wissen, dass durch die dem ILO-Übereinkommen Nr. 45 entsprechenden nationalen Regelungen ein Verstoß gegen die Artikeln 2 und 3 der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG vorlag. Ein Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmerinnen mit Druckluft- und Taucherarbeiten wurde bereits vor dem Urteil des EuGH mit einer Novelle zur Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl I Nr. 123/2004, aufgehoben, die mit 16. November 2004 in Kraft getreten ist und eine völlige Gleichbehandlung von Männern und Frauen vorsieht.

EU-Ausschüsse

Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter - SLIC und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter - SLIC

Um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern, tritt seit 1982 auf Veranlassung der Europäischen Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen. Der Ausschuss beschäftigte sich im Jahr 2004 vor allem mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Europäische Baustellenkampagne 2004: Auch im Jahr 2004 wurde die europaweite Baustellenkampagne fortgeführt. Die Inspektionskampagne war für die bisherigen 15 Mitgliedstaaten im Frühjahr 2004 verpflichtend, im Herbst 2004 freiwillig. Zusätzliche Schwerpunkte der

Kampagne 2004 waren neben „Bauarbeitenkoordination, Absturzsicherung“ auch „Herabfallen von Gegenständen, Baustellenverkehr“. Im Jahr 2005 wird die EU-Baustellenkampagne nur in den neuen zehn Mitgliedstaaten verpflichtend durchgeführt werden.

- Erfahrungsaustausch der Arbeitsinspektionen insbesondere zu den Schwerpunkten Passivrauchen am Arbeitsplatz und Kontrolle der Lastenrichtlinie 90/269/EWG.

Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Für den seit 1974 existierenden Ausschuss gilt seit Beginn des Berichtsjahres eine neue Rechtsgrundlage: Insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung regelt nunmehr der Beschluss des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz die Mitgliedschaft im Ausschuss neu und sieht zur Konzentrierung der Arbeitsweise erweiterte Handlungsmöglichkeiten eines Vorstands vor. Der Ausschuss befasst sich nunmehr auch mit den Arbeitnehmerschutzthemen des 1957 gegründeten Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Betrieben, der als ständige Arbeitsgruppe in den Ausschuss integriert ist.

Der Ausschuss ist weiterhin ein dreigliedriges, mit Sozialpartnern und Vertreter/innen der Regierungen der Mitgliedstaaten besetztes Konsultativgremium, das die Europäische Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung aller ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes unterstützt. Die regelmäßigen Vollversammlungen ermöglichen einen Meinungsaustausch mit der Europäischen Kommission zu Arbeitnehmerschutzthemen unter Einbeziehung europäischer und nationaler Sozialpartnerverbände. Wegen der Umstrukturierung standen im Berichtsjahr organisatorische Fragen wie die neue Geschäftsordnung und die Festlegung des Arbeitsprogramms im Vordergrund. Neben der ständigen Arbeitsgruppe für den Bergbau und die mineralgewinnende Industrie wurden überdies Arbeitsgruppen zu folgenden Themen formell eingesetzt: Chemische Stoffe am Arbeitsplatz, Sicherheit und Gesundheitsschutz im Krankenhaussektor, Erstellung von Leitfäden zu Lärm, Vibrationen und hochgelegenen Arbeitsplätzen (Gerüsten) sowie Begleitung der Einrichtung einer Beobachtungsstelle für arbeitsbedingte Risiken.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist eine dreigliedrige Einrichtung der Europäischen Union und führt Ver-

treter/innen von Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der Europäischen Kommission zusammen. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Erstellung, Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen, die zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Europa beitragen.

Aufgrund der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002 - 2006 hat die Agentur den Auftrag erhalten, eine Beobachtungsstelle für neue Risiken am Arbeitsplatz (Risk Observatory) aufzubauen. Im Jahr 2004 wurden die ersten Schritte zur Errichtung der Beobachtungsstelle gesetzt. Aufbauend auf früheren Projekten, die dazu gedient haben, die verschiedenen Systeme der Datensammlung zu inventarisieren (OSH-Monitoring) oder Experten über neue Risiken am Arbeitsplatz zu befragen (New and emerging risks), wird nunmehr versucht, die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Daten zu vernetzen und zu analysieren. Ziel ist es, Trends über Gefährdungen am Arbeitsplatz ableiten zu können. Es soll frühzeitig über neue Risiken informiert werden. Weiters sollen jene Bereiche herausgearbeitet werden, in denen zusätzliche Informationen erforderlich sind. Diese Ergebnisse sollen über eine neu zu schaffende Website verbreitet werden. Zusätzlich soll jährlich eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in gedruckter Form veröffentlicht werden, der so genannte OSH-Outlook. Zunächst soll das Thema „Lärm am Arbeitsplatz“ und der Verlust der Hörfähigkeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten behandelt werden.

Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz 2004 „Sicher bauen!“

Die „Europäische Woche“, wurde bereits zu einem Markenzeichen für europaweite Sicherheits- und Gesundheitsschutzaktionen. Initiiert von der Europäischen Agentur wird jedes Jahr ein bestimmtes Thema in den Mittelpunkt unterschiedlicher Aktivitäten gestellt. Der zeitliche Rahmen, eine Woche im Oktober, verstärkt die unterschiedlichen nationalen Bemühungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz allen Europäerinnen und Europäern als ein gemeinsames Anliegen darzustellen.

Mit dem Motto „Sicher bauen!“ im Jahr 2004 wird erstmals eine ganze Berufsgruppe in den Mittelpunkt aller Aktivitäten gestellt. Das Bauwesen gehört mit einem Jahresumsatz von mehr als 900 Milliarden € und über zwölf Millionen Beschäftigten allein in den bisherigen EU-15 Staaten zu den größten Sektoren in Europa. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren veranstaltete die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Rahmen der Europäischen Woche ein Seminar im Oktober 2004, das unter dem Motto „Sicher bauen – Bauen ist Teamarbeit“ stand. In seiner Eröffnungsrede unterstrich Bundesminister Dr. Martin Bartenstein die Bedeutung des Arbeitnehmerschutzes für

österreichische Arbeitnehmer/innen und die Betriebe. Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski und Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Petri, der Leiter des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten, berichteten über die Baustellenkampagne 2003/2004 und erläuterten die Erfahrungen und Ergebnisse für Österreich.

Europäischer Wettbewerb 2004 (Good Practice Award)
Bereits zum fünften Mal wurde der Europäische Wettbewerb ausgeschrieben, im Jahr 2004 für die erfolgreiche Prävention von Risiken bei der Durchführung von Bauarbeiten. Nur fünf Einreichungen wurden mit einem Good Practice Award ausgezeichnet, sieben weitere Einreichungen wurden als besonders gute Lösungen erwähnt und in einer Publikation der Agentur veröffentlicht.

Für Österreich ist es eine hohe Auszeichnung, dass ein Award wieder an ein österreichisches Unternehmen, die Doka Schalungstechnik GmbH aus Amstetten, vergeben wurde. Ing. Helmut Weißengruber konnte den Preis im Rahmen einer Festveranstaltung im Guggenheim Museum in Bilbao entgegennehmen. Das preisgekrönte Projekt „Mehr Sicherheit bei Mauerwerks-, Sanierungs- und Dacharbeiten - Fertig montierte Bühnen anstatt loser Konsolen“ ist ein bereits fertig montiertes Gerüstsystem, das mit einem Kran aufgestellt bzw. aufgebaut wird, wodurch sich die Sturzgefahr während des Auf- und Abbaus verringert. Das System, das weitgehend am Boden vormontiert wird, umfasst auch integrierte Schutzgeländer und andere Sicherheitsvorrichtungen.

3.3 Verwaltungsverfahren und Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren

Verwaltungsverfahren

In **erster und letzter Instanz** wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, im Jahr 2004 - abgesehen von den nachfolgend angeführten Ermächtigungen und Anerkennungen - 89 Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Im Jahr 2004 wurden keine Anträge auf Anerkennung von neuen Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte gestellt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 2004 wurden neun weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 112 ermächtigte Einrichtungen, die **1.561 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **23.695 Personen** teilnahmen. An **22.399** Teilnehmer/innen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2004 abgehalten:

Nachweis der Fachkenntnisse - Ausbildungsveranstaltungen

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Auszubildenden	Ausgestellte Zeugnisse
Kranführen	508	6.515	6.307
Staplerfahren	1.030	16.832	15.744
Gasrettungsdienst	4	38	38
Sprengarbeiten	19	310	310
Insgesamt	1.561	23.695	22.399

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Jahr 2004 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 2003 um rund 2 % leicht gestiegen.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 63 Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und 41 Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren

Im Jahr 2004 wurden zwei neue arbeitsmedizinische und fünf neue sicherheitstechnische Zentren in die Listen des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Damit umfassten diese Listen zum Jahresende 2004 insgesamt

43 arbeitsmedizinische und 71 sicherheitstechnische Zentren, die bei der Überprüfung durch die Arbeitsinspektion alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllt hatten.

3.4 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit **gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit** Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2004 wurde in elf Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften betrafen.

3.5 Konferenzen

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Die alljährlich stattfindende Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate fand 2004 vom 11. bis 14. Oktober in Wien statt. Wie jedes zweite Jahr wurden auch Vertreter/innen der Sozialpartner zu einer eintägigen Aussprache eingeladen. Neben den internen Beratungen, die der Koordinierung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion dienen, wurde unter anderem über den Stand bei den Kennzahlen, die die Qualität und Leistung der Arbeitsinspektion messbar machen, sowie über den Ablauf der Erstellung eines Jahresarbeitsplans (JAP) für die Arbeitsinspektorate für das Jahr 2006 berichtet. Darüber hinaus wurde die Website der Arbeitsinspektion vorgestellt.

Aussprache der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte und Hygienetechniker/innen

Die Aussprache der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte und Hygienetechniker/innen fand vom 20. bis 23. September 2004 in Hall in Tirol statt. Dabei gab es unter anderem zu folgenden Themen Berichte und einen Erfahrungsaustausch:

- Vorstellung des Projektes biologische Arbeitsstoffe
- Mutterschutzevaluierung in Kindergärten
- Lärmbelastung durch ein neues Prüfverfahren bei Dieselmotorabgasmessungen
- Neue Erkenntnisse über Kühlschmierstoffe
- Bericht über Schadstoffbelastungen in Innenräumen
- Digital- und Siebdruck auf Stoffen in der Textilveredelung (Fahnenerzeugung), Probleme beim Umgang mit Chemikalien, die als größte Gefährdungsquelle angesehen werden.

- Bericht über biologische Arbeitsstoffe in der Wäschesortierung und Belastungen durch zu hohe Temperaturen in Wäschereien
- Chemikalienrecht aus der Sicht der Arbeitsinspektion (Schnittstellen mit dem Arbeitnehmerschutz)
- weitere Entwicklung des Chemikalienrechts in Europa (REACH-Verordnung)
- Sprengstoffe aus arbeitshygienischer bzw. arbeitsmedizinischer Sicht
- Vorstellung des Verordnungskonzeptes zu Vibrationen
- Probleme aus arbeitshygienischer Sicht beim Tunnelbau und Erfahrungen beim Gotthard-Basistunnel.

Zwei Vertreter/innen der Chemikalieninspektion der Landesregierung Tirol berichteten über die Aufgaben der Chemikalieninspektion in der Praxis. Sie ist eine Behörde in der Zuständigkeit des Landeshauptmannes mit der Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, mit dem Ziel des vorsorglichen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Menschen und der Umwelt vor schädigenden Einwirkungen von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, vor allem bei der Herstellung, der Inverkehrsetzung und dem Erwerb von Chemikalien.

Workshop zu Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Im April 2004 fand ein Workshop mit den Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendlichenschutz und den für diesen Themenbereich zuständigen Vertreter/innen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit statt, bei dem aktuelle Fragen zum genannten Aufgabengebiet behandelt wurden.

3.6 Arbeitnehmerschutzbeirat

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit obliegt, hielt im Berichtsjahr eine Sitzung ab. Die Sitzung diente der Fortführung der „Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“. Weiters wurde über aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben des Ressorts im Bereich Arbeitnehmerschutz berichtet.

3.7 Mitwirkung an der Gestaltung von Rechtsvorschriften

Der Bereich Arbeitsinspektion der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion war an der Vorbereitung von Vorschriften beteiligt, die von anderen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgear-

beitet werden. Durch diese Beteiligung soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften die Erfahrungen der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen der Arbeitsinspektion an Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die beispielsweise die Novellierung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, die Umsetzung der EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr und das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die Neufassung der Kälteanlagenverordnung zum Gegenstand hatten. Auch durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend umgesetzt werden.

3.8 Sonstiges

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte

Vertreter/innen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit. Diese Tätigkeiten umfassen sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch die konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung des Standes der Technik.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird von der Arbeitsinspektion im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften mitgewirkt. Ferner wirken Bedienstete der Arbeitsinspektion bei der Erstellung von Regelblättern des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit.

Besonders ist die für den Arbeitnehmerschutz äußerst fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen Fachbeiräten der Statistik Austria tätig.

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 2004 insgesamt rund 23,82 Mio. €, davon entfielen 17,27 Mio. € auf den Personalaufwand, 1,26 Mio. € auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen und 5,29 Mio. € auf den Sachaufwand.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betrugen im Berichtsjahr rund 0,45 Mio. €.

Das Budget der Arbeitsinspektion ist zu einem Großteil durch so genannte Fixkosten geprägt. Die Ausgaben bei den variablen Kosten haben überwiegend Erneuerungen bei der EDV-Ausstattung betroffen. Es wurden Notebooks angeschafft, die hauptsächlich für Überprüfungen der Schutzbestimmungen für Lenkerinnen und Lenkern eingesetzt werden. Ferner wurden teilweise bei den EDV-Arbeitsplätzen veraltete Bildschirme durch Flachbildschirme ersetzt. Weiters erfolgte der Ankauf von digitalen Fotoapparaten, die als Beweissicherung bei Amtshandlungen und der Aufnahme von besonderen Arbeitsbereichen dienen.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITS-INSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate, wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen (Kapitel 5.1), die Schwerpunktaktionen (Kapitel 5.2) und die schriftlichen Tätigkeiten (Kapitel 5.3) näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

5.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum vor allem in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 2004 waren für derartige Amtshandlungen **231.525** (229.230) Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 2.295 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **91.950** (91.774) Betriebsstätten, die Ende 2004 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden. Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Vorgemerkte Betriebsstätten[1)]

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	2004	2003	Veränderung 2003/04 absolut
1-4	137.930	136.845	+ 1.085
5-19	70.610	69.692	+ 918
20-50	15.257	15.113	+ 144
51-250	6.712	6.577	+ 135
251-750	857	843	+ 14
751-1000	61	63	- 2
über 1000	98	97	+ 1
insgesamt	231.525	229.230	+ 2.295

[1)] Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Insgesamt wurden im Jahr 2004 **181.996** (2003: 178.497) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 174.895 (173.080) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 32.631 (31.633) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 13.147 (12.813) für Amtshandlungen am Amtssitz und 19.484 (18.820) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **58.764** (58.457) **Betriebsstätten**, also bei 25,4 % (25,5 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 14.718 (15.451) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der leichte Anstieg der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (+ 3.499) ist bei einem gleichzeitigen leichten Rückgang der Inspektionen und Erhebungen auf die spürbare Zunahme der behördlichen Verhandlungen und insbesondere der Unterstützungs- und Beratungsgespräche zurückzuführen.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate **117.647** (120.571) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen 47.924 (48.376) Betriebsstätten und 14.579 (15.316) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren, die sich wie folgt nach Größenklassen gliederten:

Überprüfte Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Überprüfte Betriebsstätten[1]		Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der überprüften a.d. vorgemerkten Betriebsstätten[1] (in %)	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
bis 4	23.935	24.235	9.084	9.498	17,4	17,7
5-19	14.805	14.918	5.235	5.567	21,0	21,4
20-50	5.182	5.189	229	225	34,0	34,3
51-250	3.300	3.313	29	25	49,2	50,4
251-750	573	592	2	1	66,9	70,2
751-1000	47	46	0	0	77,0	73,0
über 1000	82	83	0	0	83,7	85,6
insgesamt	47.924	48.376	14.579	15.316	20,7	21,1

[1] Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Durch die Überprüfungstätigkeit wurden im Jahr 2004 Betriebsstätten mit insgesamt **1.202.165** (1.210.726) **Beschäftigten** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilten:

Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte[1)]			
Beschäftigtengruppe	2004	2003	Veränderung 2003/04 absolut
Jugendliche[2)]	41.083	44.203	- 3.120
Männer	28.292	29.744	- 1.452
Frauen	12.791	14.459	- 1.668
Erwachsene	1.161.082	1.166.523	- 5.441
Männer	709.876	725.477	- 15.601
Frauen	451.206	441.046	+ 10.160
insgesamt	1.202.165	1.210.726	- 8.561

[1)] Einschließlich der Bundesdienststellen

[2)] Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht die Arbeitsinspektion umfassende Begehungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Beschäftigten dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen umfassend eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen in 38.107 (39.531) Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **41.487** (42.689) **Inspektionen** durch (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 3.380 (3.158) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen. Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 11,6 %** (12,1 %).

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektorate führen vor allem auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des Arbeitnehmerschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendlichenschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 2004 wurden insgesamt **76.160** (77.882) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl der Erhebungen leicht ab (- 2,2 %).

Am häufigsten wurden im Berichtsjahr folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auszugsweise auch Anhang A.2: Tabelle A): 14.644 (17.668) betreffend Einstufung einer Betriebsstätte nach ihrer Gefährlichkeit, 8.794 (7.865)

Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 8.492 (8.300) betreffend Mutterschutz, 5.057 (4.818) betreffend Arbeitsstätten, 4.223 (4.379) betreffend Präventivdienste/Sicherheitsvertrauenspersonen, 3.963 (3.976) betreffend Arbeitsunfälle und 3.455 (3.867; siehe Kapitel 5.2) betreffend die Europäische Kampagne im Bauwesen, die zugleich mit 23.057 (23.982) Baustellenkontrollen im Berichtsjahr einherging. Ferner wurden 104 (82) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Die Erhebungen betreffend die Einstufung von Betriebsstätten nach ihrer Gefährlichkeit sind notwendig, um die statistischen Daten der Arbeitsinspektion über die Betriebe mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu aktualisieren, weil diese Betriebe - unabhängig von der Betriebsgröße - zumindest einmal im Jahr überprüft werden müssen und dafür gesicherte aktuelle Daten erforderlich sind. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, dass diese dem Ziel dienen, weitere Unfälle derselben oder ähnlicher Art durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu vermeiden.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2004 haben die Arbeitsinspektorate zwei arbeitsmedizinische Zentren und fünf sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmerschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2004 nahmen die Arbeitsinspektorate an **20.385** (18.952) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail hat die Arbeitsinspektion an 12.762 (11.543) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 28 (33) kommissionellen Unfallerhebungen und an 7.595 (7.376) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene Amtshandlungen der Arbeitsinspektorate zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate und an Gerichtsverhandlungen. Nicht miterfasst sind dabei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.3), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren insgesamt **43.964** (38.974) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 6.753 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 526 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der laufend intensivierten Kundenorientierung der Arbeitsinspektion und des immer stärker betonten Servicegedankens gewinnt die erforderliche Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im präventiven Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hiefür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Zeit aufgewendet wird. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den Arbeitsinspektoraten im Zusammenhang mit anderen den Arbeitnehmerschutz betreffenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 2004 führten die Arbeitsinspektor/innen **30.331** (26.583) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 10.733 (9.817) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 19.598 (16.766) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um 14 % deutlich mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Unterstützungs- und Beratungsgespräche		
	2004	2003
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	10.733	9.817
Arbeitsstätten	6.124	4.872
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.516	2.367
Evaluierung	2.070	2.330
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	2.045	1.539
Präventivdienste	1.680	1.804
Mutterschutz und Mutterschutzevaluierung	924	615
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	729	534
Arbeitsstoffe	681	499
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne Lenkkontrollen)	599	429

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-2004 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1.100. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Messtätigkeit zwar um 13 %, die Anzahl der Messungen blieb aber innerhalb der durchschnittlichen jährlichen Schwankungsbreite seit 1995. Bei 28 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen wurden im Berichtsjahr Übertretungen festgestellt und die Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Dies bedeutet einen Anstieg des Anteils der Messungen mit Übertretungen um etwa 3 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Messtätigkeit

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2004	2003
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	287	318
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	23	56
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	402	212
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	230	247
insgesamt	942	833

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

5.2 Schwerpunktaktionen

Schwerpunktaktion im Rahmen der europäischen Kampagne im Bauwesen 2004

Im Jahr 2004 führte die Europäische Union erneut eine europaweite Kampagne über Arbeitssicherheit auf Baustellen durch, an der sich auch die österreichische Arbeitsinspektion und die Verkehrs-Arbeitsinspektion beteiligten. Zur Vorbereitung dieser Schwerpunktaktion wurde wie bereits 2003 - vor allem für Klein- und Mittelbetriebe - sowohl national als auch auf EU-Ebene eine Informationskampagne zu den Schwerpunkten Bauarbeitenkoordination und Absturzsicherung durchgeführt. Weiters wurde im Jahr 2004 die EU-Kampagne um die Themenkreise „Gefahren durch Herabfallen von Gegenständen“ und „Gefahren durch Fahrzeuge im Baustellenverkehr“ erweitert.

In Österreich stellte die Arbeitsinspektion den Interessenvertretungen wieder den Folder „Vermeidung von Absturzunfällen“ und die Broschüre „Sicheres Arbeiten am Bau - Koordination und Absturzsicherung“ sowie Fact Sheets der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als Informationsmaterial zur Verfügung. Diese Fact Sheets haben unter anderem „Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Kleinbaustellen“ und „Sicheres Arbeiten am Dach“ zum Thema. Diese Unterlagen wurden von der Gewerkschaft Bau-Holz, der Bundesinnungsgruppe der Baunebengewerbe und der Bundesinnung Bau an ihre Mitglieder verteilt. Darüber hinaus stellten die Arbeitsinspektorate im Rahmen der Begehungen der Baustellen das Informationsmaterial den angetroffenen Unternehmen zur Verfügung und informierten mündlich über die Durchführung und Ziele der Schwerpunktaktion. Die EU-Baustellenkampagne wird von nach europaweit einheitlichen Grundsätzen durchgeführten Schwerpunktaktionen der Arbeitsaufsichtsbehörden aller „EU-15“ begleitet.

Während der Schwerpunktaktion wurden in Österreich insgesamt 2.049 Baustellen überprüft, wovon - entsprechend dem Ziel der Kampagne - ein hoher

Anteil kleinere und mittelgroße Baustellen waren (86 %). Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden vor allem folgende Aspekte bzw. Fragen untersucht:

- Wurden die Absturzgefahren richtig erfasst und die nötigen Schutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen getroffen; wurden Geräte und Ausrüstung richtig ausgewählt und werden diese richtig benutzt und in Stand gehalten?
- Wurden Gefahren, die sich aus dem möglichen Herabfallen von Gegenständen ergeben, richtig erfasst und die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen? Dies betrifft die Vorbereitung und Durchführung von Hebevorgängen und Lagerungen sowie den Zustand der Hebezeuge.
- Wurden Gefahren, die sich aus dem Baustellenverkehr ergeben, richtig erfasst und die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen? Dies betrifft die Anlage der Verkehrswege, den Zustand der Fahrzeuge und die Qualifikation der Fahrer.
- Wird mit den Koordinationsverpflichtungen richtig umgegangen?

Die Auswertung der Daten ergab in vielen Bereichen eine weitgehende Übereinstimmung der österreichischen Ergebnisse mit dem EU-Durchschnitt. Insbesondere beim Themenkreis „Gefahren durch Herabfallen von Gegenständen“ erfolgte - wie auch im EU-Durchschnitt - die praktische Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend die Durchführung der Lagerung und die Hebevorgänge in einem höheren Maß, als aus der Beurteilung der Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen abzuleiten gewesen wäre. Die Kampagne im Bauwesen wurde in Österreich im Jahr 2005 nochmals durchgeführt.

Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“

Die mit Jahresbeginn 2003 gestartete zweite Projektphase (Kontrolle und weitere Beratung) wurde Ende Juli 2004 abgeschlossen. Seit Beginn der Kampagne im Jahr 2000 bis Ende Juli 2004 fanden in insgesamt 2.162 Bäckereien (Gesamtanzahl der vorgemerkten Bäckereien mit Stichtag 5.8.2004: 2.085) in ganz Österreich Beratungen und Kontrollen statt.

In den meisten Arbeitsinspektoraten wurden mehr als 90 % der Bäckereien der im Aufsichtsbezirk vorgemerkten Betriebe überprüft. Manche Betriebe wurden bereits zum zweiten Mal besucht. Bei diesen Überprüfungen wurden insgesamt 6.803 Übertretungen festgestellt, die zu schriftlichen Aufträgen führten. Die dabei am häufigsten festgestellten Mängel lagen im Bereich Arbeitsvorgänge (Aufbringen von Mehl und Simperlstauben), gefolgt von Mängeln beim Reinigen der Maschinen, der Arbeits- und der Bodenflächen.

Im August 2004 startete die dritte Phase der Kampagne (Beratung und Nachkontrolle). Neben der noch intensiveren Beratung in den Bäckereien

selbst soll auch die Kooperation mit der Innung und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt verstärkt werden.

Schwerpunktaktion in Alten- und Pflegeheimen

Im Jahr 2004 wurde von den Arbeitsinspektoraten eine Schwerpunktaktion betreffend Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in Alten- und Pflegeheimen in Österreich durchgeführt und abgeschlossen. Insgesamt wurden 348 Heime (Gebietskörperschaften und private Träger/innen) mit 23.027 Beschäftigten (davon 82 % Frauen) in ganz Österreich von 77 Arbeitsinspektor/innen (30 Frauen, 47 Männer) besucht.

Mit dieser österreichweiten Schwerpunktaktion zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen wurden Arbeitsbedingungen und geschlechtsspezifische Daten in einem Arbeitsbereich erhoben, in dem überwiegend Frauen tätig sind. Ziel der Schwerpunktaktion war insbesondere, die spezifischen Gefahren und Belastungen „pflegender Berufe“ bewusster zu machen und entsprechend zu informieren. So wurde zusätzlich zu den Erhebungen hinsichtlich Arbeitsstättengestaltung, dem Vorhandensein von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und von Präventivfachkräften auch der Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (inklusive Desinfektionsmaßnahmen), Art und Umfang der Verwendung von Hebehilfen sowie das Vorhandensein von Information, Fortbildung und Training hinsichtlich manueller Lastenhandhabung und psychosozialer Belastungen des Personals erhoben.

Es wurden 2.246 Übertretungen unter anderem im Bereich Verwendungsschutz (221; z.B. bei der Gefahrenermittlung nach dem Mutterschutzgesetz) und im Bereich technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz (2.013; z.B. bauliche Mängel wie Verkehrswege, Fluchtwege, Stiegen, aber auch Mängel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente und bezüglich der Einrichtung von Präventivfachkräften) festgestellt. Im Bereich Verwendungsschutz wurden auch 112 Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften festgestellt, wobei allerdings das Arbeitszeitgesetz in den 157 überprüften Heimen der Gebietskörperschaften nicht gilt. Insgesamt erfolgten in 235 Fällen Aufforderungen zur Herstellung eines den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechenden Zustandes nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG).

Die häufigsten Mängel im Bereich der Gestaltung der Arbeitsstätten wurden in Wäschereien, Küchen und Bügelräumen festgestellt. Die festgestellten Evaluierungsmängel betrafen überwiegend die Belastungen durch Arbeitsstoffe (gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe) und psychosoziale Belastungen.

Die Schwerpunktaktion wurde durch die arbeitsinspektionsinterne Gender-Mainstreaming-Projektgruppe laufend begleitet, um verstärkt und systematisiert Genderaspekte im Sinne der EU-Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 insbesondere bei der Risikoprävention bei Projekten der Arbeitsinspektion zu berücksichtigen.

Bei einem internen Schulungsseminar in der Vorbereitungsphase wurden vor allem die häufiger Frauen betreffenden Risken am Arbeitsplatz behandelt - insbesondere manuelle Lastenhandhabung/Ergonomie, Burnout, Gewalt am Arbeitsplatz, Evaluierung von Gefahren und Belastungen (v.a. Arbeitsstoffe, Infektionen, Hauterkrankungen und Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz). Eine unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten erarbeitete Checkliste wurde der Schwerpunktaktion zugrunde gelegt (geschlechtsspezifische Belastungen, Erfassung des Geschlechts der Beschäftigten, Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen).

Schwerpunktaktion in Krankenanstalten

In den Monaten Juni und Juli 2004 fand eine österreichweite Schwerpunktaktion betreffend Einhaltung der Vorschriften des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes für Ärztinnen und Ärzte in insgesamt 167 öffentlichen und privaten Krankenanstalten statt; dabei wurden die Wochenarbeitszeiten von 11.449 Ärztinnen und Ärzten und 73.057 Arbeitswochen kontrolliert. Bei 2.946 Arbeitswochen wurden Übertretungen der maximal zulässigen Wochenarbeitszeit festgestellt, hauptsächlich Wochenarbeitszeiten von 75 bis 80 Stunden, fallweise auch von 90 bis 100 Stunden. Weitere Beanstandungen betrafen auch nicht vorhandene bzw. mangelhaft geführte Arbeitszeitaufzeichnungen.

5.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen und Bescheide näher beschrieben. Die hiezu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, in seiner geltenden Fassung.

Aufforderungen an Arbeitgeber/innen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in

22.132 (22.010) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **1.814** (1.505) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 2.117.086,00 € (1.929.513,00 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren

	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2004	2003	2004	2003	2004	2003
Strafanzeigen	907	769	907	736	1.814	1.505
Beantragtes Strafausmaß in €	1.303.643,00	1.162.370,00	813.443,00	767.143,00	2.117.086,00	1.929.513,00
Durchschnittlich beantragt in €	1.437,31	1.511,53	896,85	1.042,31	1.167,08	1.282,07
Abgeschlossene Verfahren	682	429	852	591	1.534	1.020
Verhängtes Strafausmaß in €	690.500,82	391.296,68	714.624,71	476.510,00	1.405.125,53	867.806,68
Durchschnittlich verhängt in €	1.012,46	912,11	838,76	806,28	915,99	850,79

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **116** (53) **Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Anträge auf behördliche Vorschreibungen

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate ferner veranlasst, in **77** (52) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Vorschreibungen betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **18** (21) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **16** (25) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **2** (0) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmerschutzes und **55** (50) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

5.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **864** (827) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **106** (108) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

5.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektorate nahmen teil an Fachmessen, wie etwa der Welser Messe „Jugend und Beruf“, und an zahlreichen Informationsveranstaltungen, beispielsweise den Bildungs- und Berufsinformationstagen der Arbeiterkammer Wien. Weiters wurden Vorträge über relevante Themen zum Arbeitnehmerschutz gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an Informationsveranstaltungen der AUVA und an deren jährlich stattfindenden Sicherheitsfachtagung teil.

6. ERFAHRUNGEN EINZELNER ARBEITS-INSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion vor allem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz) und Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) entnommen werden können, **werden hier Erfahrungen einzelner Arbeitsinspektorate in Teilbereichen des Arbeitnehmerschutzes wiedergegeben**. Zur **regionalen Kennzeichnung** dieser Erfahrungsberichte ist das jeweilige Arbeitsinspektorat in Kurzform beigefügt, dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Notwendige Parameter für die Projektbeurteilung durch das Arbeitsinspektorat (AI 1)

Die Arbeitsinspektion informiert und berät rechtsverbindlich und unentgeltlich in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Wie sich aus den statistischen Daten der Tätigkeitsberichte der Arbeitsinspektion ergibt, hat ein Aufgabenbereich, nämlich die präventive Beratung, in letzter Zeit kontinuierlich an Bedeutung und an Umfang zugenommen.

In diesem Zusammenhang soll hier auf eine sehr häufige Beratungstätigkeit eingegangen werden, nämlich auf jene Vorbesprechungen von Bauprojekten, die vor oder im Lauf eines Verfahrens zur baulichen Bewilligung von der Arbeitsinspektion mit den Planer/innen geführt werden.

Im Bauverfahren finden kommissionelle (Augenscheins-)Verhandlungen im Wiener Raum im Allgemeinen kaum mehr statt, sondern die Baubehörde befasst das Arbeitsinspektorat mit dem Bauprojekt in der Form, dass meist bloß eine planliche Darstellung des Vorhabens ohne weitere Informationen zu der betroffenen Arbeitsstätte „unter Hinweis auf § 119a der Wiener Bauordnung“ mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt wird.

Obwohl der Arbeitsinspektion im Bauverfahren keine Parteistellung zukommt und somit der Baubescheid auch ohne Befassung des Arbeitsinspektorates und auch ohne Berücksichtigung der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates erlassen werden könnte, sieht das Arbeitsinspektorat die Tatsache, im Verfahren eingebunden zu sein, als einen enormen Vorteil an, der nämlich darin liegt, dass eine zukünftige Arbeitsstätte schon in der Planung so gestal-

tet wird, dass die Arbeitsstättenanforderungen bereits erfüllt sind bzw. leicht erfüllt werden können.

Darin liegen aber auch die Probleme: Der Beurteilung eines Bauprojektes durch die Arbeitsinspektion liegen nämlich nicht die Bauordnung, sondern die Arbeitnehmerschutzvorschriften und hier an erster Stelle die Arbeitsstättenverordnung zugrunde.

In sehr vielen Fällen der oben beschriebenen Art ist es bloß aufgrund eines Planes oder eines Plansatzes nicht möglich, eine Stellungnahme im Sinne einer konsistenten Beratung der zukünftigen Arbeitgeber/innen zu erstellen. In den meisten Fällen ist es daher erforderlich, die Planer/innen zu Projektbesprechungen einzuladen, um jene Dinge zu klären, die für die Errichtung oder Abänderung eines Gebäudes und seiner technischen Einrichtungen aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes erforderlich sind.

Zu den inhaltlichen Fragen kommt aber noch der Umstand, dass die Gesprächspartner/innen in den wenigsten Fällen die späteren Arbeitgeber/innen selbst sind. Trotzdem muss aber eine Vielzahl von Informationen vorhanden sein, die die Absicht der späteren Arbeitgeber/innen betreffen und sich insbesondere auf die Nutzungsart und Betriebsweise der späteren Arbeitsstätte beziehen. Darüber sollten im Interesse der Arbeitgeber/innen verbindliche Aussagen bzw. Zusagen getroffen werden können. Da dies oftmals nicht der Fall ist, sind nach Einholung der nötigen Zusatzinformationen weitere Projektbesprechungen erforderlich.

Im Bestreben, den oben beschriebenen Vorgang möglichst abzukürzen, also möglichst schon von Beginn an im Sinne des Arbeitnehmerschutzes ausreichende Projektunterlagen zur Beurteilung zur Verfügung zu haben, wurde bei einer Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 ArbIG die Gelegenheit geschaffen, diese Problematik an die zuständige Interessenvertretung der „Planer“ heranzutragen und zu erörtern.

In dankenswerter Weise entwickelte sich daraus seitens der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Idee, dem Arbeitsinspektorat im Rahmen der Weiterbildungsseminare dieser Kammer für ihre Mitglieder Gelegenheit zu geben, in direktem Kontakt mit Planer/innen die notwendigen Parameter für die Projektbeurteilung durch das Arbeitsinspektorat in detaillierter Form darzulegen und zu erörtern und somit die von beiden Seiten gewünschten Verbesserungen zu erreichen.

Gemeinsame Schwerpunktaktion zur Pyrotechnik-Lagerverordnung (AI 8)

Für die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Lagerung und des sicheren Umgangs mit pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerkskörpern, Knallkörpern) führten die Bezirksverwaltungsbehörden im Aufsichtsbezirk im Zeitraum zwischen Weihnachten und Silvester 2004 eine Schwerpunktaktion zur Einhaltung der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, BGBl. II Nr. 252, durch, wobei jeweils auch das Arbeitsinspektorat von den Behörden eingeladen wurde, an diesen Verhandlungen und Erhebungen teilzunehmen.

Festzuhalten ist, dass sich die Pyrotechnik-Lagerverordnung nicht auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz stützt, sondern die Gewerbeordnung zur Grundlage hat. Da aber Arbeitnehmerschutzinteressen direkt, sei es durch das Hantieren mit pyrotechnischen Artikeln oder deren Lagerung betroffen sind, wurde den Einladungen der zuständigen Behörden auf gemeinsames Vorgehen im Interesse wirksamer Prävention gefolgt. Erforderliche Auflagen wurden in den jeweiligen Verhandlungsschriften auf § 10 Abs. 1 ArbIG in Verbindung mit § 93 Abs. 3 bzw. § 94 Abs. 3 ASchG gestützt.

Bei dieser Schwerpunktaktion wurden, wenn auch im geringen Ausmaß, Mängel bezüglich der Lagermenge (Überschreitung der Höchstlagermengen der Klassen I und II) und Mängel betreffend die Lagerung (z.B. Aufstellung vor ausgewiesenen Notausgängen) festgestellt.

Vom Arbeitsinspektorat wurde eindringlich auf die erforderliche Unterweisung der Arbeitnehmer/innen gemäß § 14 ASchG durch die Arbeitgeber/innen beim Umgang mit diesen Arbeitsstoffen hingewiesen, die auch in die Evaluierung einzufließen hat.

Während dieser gemeinsamen Schwerpunktaktion hat das Arbeitsinspektorat an 40 Erhebungen, acht gewerbebehördlichen Überprüfungen und fünf gewerbebehördlichen Genehmigungsverhandlungen teilgenommen.

Arbeitsmittel - Prüfpflichten - Prüfbefunde (AI 11)

Die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, in Kraft seit 1. Juli 2000, regelt abschließend die Prüfpflichten für Arbeitsmittel wie Hebezeuge, selbstfahrende Arbeitsmittel, Pressen usw. Die zentrale Bestimmung für die Prüfung von Arbeitsmitteln enthält § 6 Abs. 3 AM-VO:

„Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel - abweichend von Abs. 2 - auch vor Mängelbehebung wieder benutzt werden, wenn

1. Die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, im Prüfbefund schriftlich festhält, dass das Arbeitmittel bereits vor Mängelbehebung wieder benutzt werden darf und
2. die betroffenen Arbeitnehmer/innen über die Mängel des Arbeitsmittels informiert wurden."

Obwohl die AM-VO bereits seit geraumer Zeit in Kraft ist, lässt die praktische Umsetzung dieser für die Arbeitssicherheit sehr wesentlichen Regelung noch zu wünschen übrig. In der Regel ist bei festgestellten Mängeln in den Prüfbefunden keine Aussage enthalten, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Frist für die Mängelbehebung) das Arbeitsmittel auch vor Mängelbehebung weiterverwendet werden kann. Diese Tatsache ist auch dann feststellbar, wenn die Überprüfungen von Personen durchgeführt werden, die über besondere Fachkenntnisse verfügen.

Schwerpunktaktion „Leitern auf Baustellen" in der Steiermark (AI 11 und AI 12)

Ausgangssituation:

Im Jahr 2003 ereigneten sich österreichweit etwa 1.400 Unfälle mit Leitern auf Baustellen, davon drei mit tödlichem Ausgang. Eine schwerpunktmäßige Unfallanalyse der Arbeitsinspektion im Jahr 2001 ergab, dass mehr als 90 % dieser Unfälle auf die falsche Verwendung von Leitern zurückzuführen waren.

Durch die nicht fachgerechte Verwendung von Anlegeleitern auf Baustellen ergibt sich ein erhöhtes Gefährdungspotential für die auf diese Arbeitsmittel angewiesenen Arbeitnehmer/innen.

Dieses Gefährdungspotential ergibt sich aus der Tatsache, dass Anlegeleitern entgegen den einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften eingesetzt (z.B. als Verkehrsweg) bzw. aufgestellt werden (z. B. ohne gegen Wegrutschen oder Umfallen gesichert zu sein). Aufgrund der falschen Verwendung von Anlegeleitern kommt es immer wieder zu schweren und schwersten Arbeitsunfällen.

Ziele des Projekts:

Durchführung umfassender Beratungs- und Informationsgespräche mit den betroffenen Arbeitnehmer/innen, Partieführer/innen und Bauleiter/innen unter

Verwendung des Folders „Sicheres Arbeiten mit Leitern“ der Arbeitsinspektion. Durch eine schwerpunktmäßige Beratung über die Gefahren bei der Verwendung von Anlegeleitern als Arbeitsmittel und als Verkehrswege auf Baustellen soll eine Minimierung des Gefährdungspotentials und eine Sensibilisierung betreffend das Arbeitsmittel „Anlegeleiter“ bei den betroffenen Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen erreicht werden.

Als weiteres Ziel soll erreicht werden, dass Bewusstsein darüber herrscht, dass Leitern wegen des damit verbundenen Gefährdungspotentials als Verkehrswege nicht mehr zum Einsatz kommen, sondern durch andere technische Aufstiegshilfen (z.B. Treppentürme, Hubarbeitsbühnen) ersetzt werden.

Methode

Im Erhebungszeitraum vom 15. April 2004 bis 15. Oktober 2004 wurde bei den routinemäßigen Baustellenüberprüfungen eine schwerpunktmäßige Beratung über die Gefahren bei der Verwendung von Anlegeleitern als Arbeitsmittel und als Verkehrsweg auf Baustellen durchgeführt.

Überprüfungen und Maßnahmen	
Überprüfte Baustellen	1.229
Überprüfte Anlegeleitern	648
Maßnahmen der Arbeitsinspektorate:	
Schriftliche Aufforderungen AM-VO	75
Schriftliche Aufforderungen BauKG	9
Strafanzeigen	11

Quelle: BMWA, AI 11 und AI 12.

Schwerpunkt „Zustand und Einsatz von Anlegeleitern“

Folgende Maßnahmen zur sicheren Verwendung von Anlegeleitern wurden überprüft:

- Die Leiter muss für die Arbeit geeignet sein.
- Bei der Auswahl der Leiter muss die erforderliche Länge und die Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden. Anlegeleitern müssen mindestens 1 m länger als die Höhe des zu besteigenden Objekts sein.
- Die Arbeitnehmer/innen müssen über die sichere Verwendung der Leiter unterwiesen werden.
- Arbeitnehmer/innen müssen die Leiter vor Arbeitsbeginn auf Schäden untersuchen und dürfen beschädigte Leitern nicht verwenden.
- Trittsichere Sprossen und Stufen.
- Aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten als Sprossen und Stufen sind verboten.
- Verlängern von Holmen ist verboten.

- Festverlegte Leitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen (oder eine andere Anhaltevorrichtung ist vorhanden).
- Standsichere Aufstellung (gegen Wegrutschen und Umfallen gesichert).

Betrachtet wurden in diesem Teil der Überprüfungs- und Beratungsaktion der Zustand und die Verwendung von Anlegeleitern. Vor Beginn der Schwerpunktaktion herrschte die Annahme, dass erhebliche Mängel an den Leitern vorgefunden werden würden. Die Praxis hat aber gezeigt, dass entgegen diesen Befürchtungen der Zustand der vorgefundenen Anlegeleitern auf den überprüften Baustellen als sehr gut zu beurteilen war. Die wenigen festgestellten Beanstandungen des technischen Zustandes waren:

- Schadhafte bzw. aufgenagelte Sprossen.
- Für die auszuführenden Arbeiten zu kurze Leitern.

Falsche Auswahl: Leiter zu kurz

Leiter in Ordnung

Weitere Mängel wurden im Bereich der Aufstellung festgestellt. Die festgestellten Mängel bei der Verwendung waren:

- Ungenügende oder keine Sicherung gegen Wegrutschen.
- Ungenügende oder keine Sicherung gegen Umfallen.

Überprüfungen und Übertretungen: Anlegeleitern	
Überprüfte Anlegeleitern	324
Aufstellung nicht in Ordnung	17
Leiter technisch nicht in Ordnung	10
Quelle: BMWA, AI 11 und AI 12.	

Unzulässige Aufstellung, keine Sicherung gegen Wegrutschen und Umfallen

Leiter optimal aufgestellt und ordnungsgemäß gesichert

Diese Mängel wurden in den meisten Fällen im Zuge der Baustellenbegehung sofort behoben.

Schwerpunkt „Anlegeleitern als Verkehrswege“

Zusätzlich zu den grundlegenden Bestimmungen für die Verwendung von Anlegeleitern gilt für ihre Verwendung als Verkehrsweg auf Baustellen, dass Anlegeleitern als Verkehrsweg bei Gefahr eines **Absturzes** über **mehr als 5 m** nur zulässig sind, wenn als Sicherung gegen Absturz Seitenwehren, eine Rückensicherung oder eine andere Einrichtung (z.B. Steigschutz) vorhanden ist.

Das BauKG will durch Koordinierung bei Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen erhöhen. Erreicht soll dies dadurch werden, dass zum Beispiel gemeinsame Sicherheitseinrichtungen, zu denen die Aufstiege auf höher gelegene Arbeitsplätze gehören, so ausgebildet werden, dass sie zum Schutz von Arbeitnehmer/innen von verschiedenen Arbeitgeber/innen geeig-

net sind und entsprechende Maßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt werden. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Bauherren bzw. Projektleiter/innen und (beschränkt auf die jeweiligen Bauphasen) für ihren Aufgabenbereich die Koordinator/innen.

Hinsichtlich der Verwendung von Anlegeleitern als Verkehrswege konnte festgestellt werden, dass Mängel sehr von der Baustellengröße abhängig waren. Gründe dafür waren:

- Auf **größeren** Baustellen, auf denen das Bauarbeitenkoordinationsgesetz zum Tragen kam, konnten kaum Beanstandungen bei der Verwendung von Anlegeleitern als Verkehrswege festgestellt werden, da auf diesen Baustellen Anlegeleitern als Verkehrswege nur zum Erreichen kurzfristig benötigter Arbeitsebenen verwendet wurden. Als Hauptverkehrswege auf diesen Baustellen wurden Treppentürme und Leitergänge in Fassadengerüsten eingesetzt.
- Bei **kleineren** Baustellen allerdings, auf denen das Bauarbeitenkoordinationsgesetz nicht zum Tragen kam, wie z.B. bei Dachsanierungsarbeiten (Dachdecker- und Spenglerarbeiten), gab es erhebliche Mängel bezüglich der Verwendung von Anlegeleitern als Verkehrsweg.

Die festgestellten Mängel bei der Verwendung von Anlegeleitern als Verkehrsweg waren:

- Benützung von Anlegeleitern als Verkehrsweg, bei der die Gefahr eines Absturzes von über 5 m möglich war, ohne dass diese Leitern mit Seitenwehren oder Rückenschutz gesichert waren.
- Ungenügende oder keine Sicherung gegen Umfallen.
- Ungenügende oder keine Sicherung gegen Wegrutschen.

Überprüfungen und Übertretungen: Anlegeleitern als Verkehrswege	
Überprüfte Anlegeleitern	324
Leiter als Verkehrsweg nicht zulässig	28
Aufstellung nicht in Ordnung	57
Leiter technisch nicht in Ordnung	13
Quelle: BMWA, AI 11 und AI 12.	

Nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 7 AM-VO dürfen Anlegeleitern, sofern die Gefahr eines Absturzes von mehr als 5 m besteht, nur dann als Verkehrsweg benutzt werden, wenn die Leitern entweder Seitenwehren, eine Rückensicherung oder andere Absturzsicherungen (PSA) aufweisen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass von Seiten der Industrie derartige Leitern so gut wie nicht angeboten werden. Daher ist anderen technischen Aufstiegs-

hilfen, wie z.B. Treppentürmen oder Leitergängen, der Vorzug zu geben bzw. sind diese im Sinne der Arbeitssicherheit einzufordern.

unzulässiger Verkehrsweg

Treppenturm als optimaler Verkehrsweg

Weitere Verbesserungen auf Baustellen (AI 16)

Durch die Zusammenarbeit der Arbeitsinspektion mit den Baustellenkoordinator/innen hat sich der Zustand der Baustellen im Aufsichtsbezirk entscheidend weiter verbessert. Darüber hinaus zeigt sich eine weitere sehr positive Entwicklung, die indirekt auf das BauKG zurückzuführen ist: Die ausführenden Unternehmen, allen voran die Baubetriebe, versuchen nämlich, möglichst wenig Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz aufzuweisen, weil sie den Imageschaden bei ihren Bauherren fürchten. So werden jetzt z.B. nicht entsprechende Absturzsicherungen sofort wiederhergestellt bzw. gewartet, ohne dass - wie zuvor üblich - vorher geklärt wird, wer sie entfernt oder beschädigt hat.

Ein weiterer positiver Trend ist, dass das betriebsinterne Management immer besser wird. Gut geführte Unternehmen aktivieren die Eigenverantwortung des Einzelnen und sorgen damit dafür, dass die Schutzmaßnahmen nicht mehr nur aufgrund von Kontrolldruck, sondern aus eigenem Antrieb durchgeführt werden.

Ebenso ist zu begrüßen, dass Unfälle nicht mehr nur als Schicksalsschlag aufgefasst werden, sondern als Konsequenz einer Reihe von Fehlern. In jenen Betrieben, die sich dessen bewusst sind, wird versucht, möglichst früh

derartige Fehler auszumachen (z.B. durch Sammlung von Beinaheunfällen und gefährlichen Situationen) und Gegenmaßnahmen einzuleiten. In diesem Zusammenhang werden auch die Erfahrung und das Expertenwissen der Arbeitsinspektion nachgefragt. Die Arbeitsinspektion wird nicht mehr nur als Kontrollbehörde empfunden, sondern auch als konstruktiv unterstützender Partner in Sachen Arbeitssicherheit.

Andererseits fällt auf, dass immer mehr gering qualifizierte Arbeitskräfte auf Baustellen tätig sind, zugleich wird aber die Aufsicht immer weiter zurückgedrängt. Die Aufsichtspersonen, die früher fast ausschließlich mit der Kontrolle der Bauarbeiten betraut waren, müssen heute immer mehr administrative Arbeiten erledigen. Die eigentliche Aufsichtstätigkeit wird in den Hintergrund gerückt bzw. kann aufgrund des Zeitmangels nicht mehr wahrgenommen werden. Diesem Trend muss entschieden entgegengewirkt werden. Aus Sicht des Arbeitsinspektorates wäre es sehr wichtig, den Arbeitgeber/innen die sozialen und wirtschaftlichen Nachteile dieses Handelns vor Augen zu führen, um so ein Umdenken zu bewirken.

Genehmigung von Biogasanlagen (AI 18)

Wegen des Auslaufens der bestehenden Ökostromförderung kam es gegen Ende des Jahres 2004 verstärkt zu Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen. Eine einheitliche Vorgangsweise ist mangels harmonisierter Vorschriften sehr schwierig. Grundsätzlich können zur Beurteilung von Biogasanlagen bestehende Regelwerke herangezogen werden. Dies wären z. B. die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ des deutschen Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. Darüber hinaus gab es 2003 in Graz einen Arbeitskreis von Technischen Amtssachverständigen, bei dem der Arbeitsbehelf „Technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen“ erarbeitet wurde. Dieser Arbeitsbehelf ist auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit abrufbar und stellt den Stand der Technik in Österreich auf diesem Gebiet dar. Zur weiteren Beurteilung können außerdem die BGR 104 (vormals ZH 1/10-Vorschrift „Explosionsschutz-Regeln mit Beispielsammlung“) und spezielle ÖWAV-Regelblätter (insbesondere Regelblatt 14 und 30) herangezogen werden.

Biogas besteht hauptsächlich aus Methan und CO_2. Weiters sind im Biogas auch Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlenmonoxid, Ammoniak und Schwefelwasserstoff (H_2S) enthalten.

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes sind bei Biogasanlagen neben dem Explosionsschutz die Erstickungsgefahr sowie der Schutz von allein arbeitenden Personen von wesentlicher Bedeutung. Beim Explosionsschutz wird über die getroffene Zoneneinteilung und über die Prüfungen gemäß § 7

VEXAT (Verordnung explosionsfähige Atmosphären) eine entsprechende Sicherheit gewährleistet. In Bereichen, in denen im Störfall mit Gasaustritt zu rechnen ist (Maschinenraum, Gaszählraum, Kellerräumlichkeiten, Fermentierhalle), wird mit einer Gaswarnanlage (Alarmierung bei 20 % der unteren Explosionsgrenze und Setzung von Lüftungsmaßnahmen) der primäre Explosionsschutz gewährleistet (die Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre ist ausgeschlossen) und eine Schädigung von beschäftigten Personen ausgeschlossen. Im Maschinenraum ist beim Erreichen von 40 % der unteren Explosionsgrenze die Gaszufuhr in den Raum automatisch zu unterbrechen.

Bei der Ausführung der Gaswarnanlage ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob ein signifikanter H_2S-Austritt möglich ist oder nicht. Bei nicht entschwefeltem Biogas (beim Entschwefelungsvorgang wird unter Zugabe von Sauerstoff das H_2S in H_2O und Schwefel umgewandelt) ist das H_2S in begehbaren Bereichen zusätzlich als Gas zu messen. H_2S hat einen MAK-Wert von 10 ppm und ist schwerer als Luft. Die Messung soll daher in Bodennähe erfolgen. H_2S ist ein hochgiftiges Gas, wobei lebensgefährliche Zustände bereits bei ca. 250 ppm möglich sind. Bei entschwefeltem Biogas kann die Messung von Methan (Messung in Deckennähe) als ausreichend für die Gaswarnanlage angesehen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es beim Biogas zu Entmischungsvorgängen kommen kann und die einzelnen Fraktionen unterschiedlich gelagert sind. In Kellerräumlichkeiten sollte daher zusätzlich zur Gaswarnanlage eine O_2-Messung (Alarmierung bei der Unterschreitung von 17 % O_2) installiert werden, damit atembare Luft jedenfalls zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Problematik von Alleinarbeitsplätzen ist auf § 61 Abs. 6 ASchG zu verweisen. Diese Bestimmung lautet: „An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.“ Allein arbeitende Arbeitnehmer/innen müssen daher über ein automatisches und willensunabhängiges Personensicherungssystem (oder ein gleichwertiges individuelles Sicherungssystem) verfügen. Bei Arbeiten mit Erstickungsgefahr ist die maximale Zeitspanne zur ersten Hilfe sehr gering (bis zu wenigen Minuten), wodurch Alleinarbeit in derartigen Bereichen unzulässig ist. Derartige Bereiche sind in der Betriebsanweisung vollständig aufzulisten.

Altenwohnheime in Tirol (AI 14)

Wie eine von der Arbeitsinspektion durchgeführte Schwerpunktaktion in den Altenwohn- und Pflegeheimen im Jahr 2004 sowie bereits früher durchgeführte Erhebungen gezeigt haben, herrscht in diesem Bereich Handlungsbedarf aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes. In Tirol werden die Heime von

sehr vielen Gemeinden im Rahmen der Hoheitsverwaltung geführt. Anzumerken ist, dass für Heime, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung geführt werden, keine Zuständigkeit der Arbeitsinspektion besteht.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde festgestellt, dass mangelnde Vorkehrungen für Fluchtmöglichkeiten und Brandschutz gegeben sind sowie grobe Mängel betreffend die Anforderungen an Arbeitsräume bzw. an die Ergonomie bestehen. Ein Bürgermeister hat die Situation so geschildert, dass die Gemeinde einerseits gezwungen ist, den Bürger/innen ein Heim anzubieten, andererseits aber finanziell nicht in der Lage ist, eine entsprechende bauliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Wenn eine gewisse Heimgröße gegeben ist, wie dies meistens bei den Heimen von Gemeindeverbänden der Fall ist, lassen sich die bestehenden Probleme erfahrungsgemäß wesentlich leichter lösen. Zumeist sind dann auch Präventivfachkräfte, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte vorhanden, die unterstützend bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes wirken.

Teilnahme an Messen und Veranstaltungen (AI 16)

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit wurden mehrere Veranstaltungen durchgeführt und in mehreren Vorträgen zu Themen des Arbeitnehmerschutzes referiert. So konnte beispielsweise im Rahmen der Berufsschulausbildung (Maurer/innen, Mechaniker/innen, Fliesenleger/innen etc.) über die Arbeitsinspektion bzw. den Arbeitnehmerschutz informiert werden. In diesem Rahmen waren rund 180 Zuhörer/innen zu erreichen.

Weiters wurden im Rahmen des Projektes „Jugendliche am Bau“ Seminare durchgeführt, die ebenfalls großes Interesse hervorgerufen haben. Als letztes Beispiel seien hier Vortragsveranstaltungen gemeinsam mit der Arbeiterkammer angeführt, die vor Schüler/innen des polytechnischen Lehrgangs gehalten wurden.

Zusammenarbeit mit Behörden (AI 16)

Das Arbeitsinspektorat setzte mehrere Maßnahmen, um die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen zu verstärken. Die Arbeitsinspektion ist in diesem Zusammenhang auch bestrebt, den Erfahrungsaustausch auf technischem Gebiet mit den anderen Behörden des Burgenlandes zu intensivieren.

Bei der Zusammenarbeit mit der Maschinenbauabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurden speziell die Themen „Fluchtverhalten bei Panik“ und die Umsetzung der Flüssiggas-Verordnung behandelt.

Neben der Einbeziehung eines externen Experten wurde bei diesen Veranstaltungen auf eine Abstimmung zu den gemeinsamen Anliegen besonders hoher Wert gelegt. Diese Abstimmung von technischen Auslegungsfragen auf Landesebene ist ein wesentlicher Faktor, um bei Genehmigungsverhandlungen klare gemeinsame Lösungen einbringen zu können.

Durch diverse Antrittsbesuche des neuen Leiters des Arbeitsinspektorates bei Bezirkshauptmannschaften und anderen Landesbehörden sowie Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen wurde die Zusammenarbeit weiter intensiviert. Es konnte auch erreicht werden, dass durch die von der Arbeitsinspektion zur Verfügung gestellten Informationsangebote und die bereits umgesetzten Projekte unsere Institution einen noch größeren Bekanntheitsgrad erlangte. Qualitätsarbeit in der Arbeitsinspektion und die erzielten Ergebnisse sowie das Intranet der Arbeitsinspektion wurden mit großem Interesse hinterfragt und der Arbeitsinspektion hohe Anerkennung ausgesprochen.

Bundesbedienstetenschutz (AI 16)

Im Berichtsjahr wurden mehrere große Bundesdienststellen der Zollverwaltung geschlossen, wobei bekanntlich die Bediensteten zum Großteil in die Gendarmerie (nunmehr Polizei) eingegliedert wurden. Durch den Wegfall dieser Bundesdienststellen hat sich zwar bei den Aufgaben im Bundesbedienstetenschutz kaum eine Arbeitsreduktion ergeben, jedoch ist durch die lokale Konzentration der Arbeitnehmer/innen eine gewisse Arbeitserleichterung eingetreten.

6.2 Verwendungsschutz

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Hotel- und Gastgewerbe

AI 3: Im Rahmen von durchgeführten Nachtkontrollen in Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes wurden auch im Berichtsjahr 2004 keine jugendlichen Arbeitnehmer/innen angetroffen. Einige große Hotelbetriebe machen von der Möglichkeit Gebrauch, Jugendliche im Gastgewerbe nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung bis 23 Uhr zu beschäftigen. Die Bereitschaft, Lehrlinge auszubilden, scheint leider weiterhin im Abnehmen begriffen zu sein. Von der durch die KJBG-Novelle 1992 geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde trotz einiger auf Wunsch der Arbeitgeber/innen durchgeführten Beratungsgespräche von keinem Betrieb Gebrauch gemacht.

AI 7: Im Berichtszeitraum wurden dem Arbeitsinspektorat praktisch keine Beschwerden hinsichtlich ungesetzlicher Beschäftigung von Jugendlichen im Gastgewerbe (insbesondere Nachtarbeit und Sonntagsarbeit) zur Kenntnis gebracht. Auch bei den routinemäßigen Kontrollen in den Gastgewerbebetrieben wurden keine gravierenden Übertretungen festgestellt.

Handel

AI 3: Im Zuge von Kontrollen in Handelsbetrieben wurden Übertretungen der Bestimmungen des KJBG hinsichtlich der Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit festgestellt. In einigen Fällen mussten Anzeigen an die Verwaltungsstrafbehörde gerichtet werden.

Bäckereigewerbe

AI 7: Bei den Nachtkontrollen in den Bäckereien wurden keine Übertretungen hinsichtlich unzulässiger Nachtarbeit von Jugendlichen festgestellt.

Tödlicher Arbeitsunfall

AI 3: Im Berichtsjahr 2004 war ein Einsatz im Zusammenhang mit einem tödlich verunglückten Jugendlichen erforderlich. Das Arbeitsinspektorat wurde von der Bundespolizeidirektion Wien über das Rufbereitschaftstelefon über

den Arbeitsunfall informiert, nachdem der jugendliche Arbeitnehmer bei Baumschneidearbeiten verunglückte. Der Staatsanwaltschaft wurde eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung übermittelt. Andere anlässlich der Unfallerhebung festgestellte Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen wurden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht und die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Team4Kids

AI 3: Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Team4Kids“, die den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Schulen die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion näher bringen und die Schüler/innen für den Arbeitnehmerschutz sensibilisieren soll, wurden auch im Berichtsjahr 2004 im Aufsichtsbezirk in polytechnischen Lehrgängen Vorträge abgehalten. Insgesamt fanden 16 Vorträge zu je zwei Unterrichtseinheiten vor ca. 270 Schüler/innen statt. Die Tätigkeit in diesem Bereich wird auch in den nächsten Jahren verstärkt weitergeführt werden, zumal die Vorträge auf sehr positive Resonanz bei Schüler/innen und Lehrkörper stoßen.

Frauenarbeit und Mutterschutz

AI 3: Durch umgehende Erhebungen der eingelangten Mutterschutzmeldungen und durch laufende beratende Gespräche mit den Arbeitgeber/innen konnte erreicht werden, dass weitgehend Arbeitsplätze vorgefunden wurden, die den Mutterschutzbestimmungen entsprachen.

AI 18: Im Berichtsjahr war eine merkliche Steigerung der Mutterschutzmeldungen zu beobachten. Eine Ursache dafür ist zweifellos in der Zunahme der Frauenbeschäftigung, darunter auch der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse von Frauen, gelegen.

Im Zuge der Mutterschutzberatungen musste immer wieder festgestellt werden, dass vielen graviden Arbeitnehmerinnen nicht bekannt war, dass die Dauer der Karenz nicht identisch mit der Dauer des Kindergeldbezuges ist. Viele werdende Mütter vertraten die Ansicht, dass sie zweieinhalb bzw. drei Jahre (statt der gesetzlich vorgesehenen zwei Jahre) Anspruch auf Elternkarenz hätten. Durch eingehende Beratungen über die Bestimmungen der Elternkarenz und Elternteilzeit konnte dies aufgeklärt werden. Angemerkt darf werden, dass aufgrund der geschlechtsspezifischen Einkommensstruktur die Karenzurlaube zur Kinderbetreuung kaum von Männern in Anspruch genommen wurden.

Hotel- und Gastgewerbe

AI 3: Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass sich in gastgewerblichen Betrieben, die werdende Mütter beschäftigen, die Situation deutlich gebessert hat. So sind die Arbeitgeber/innen in diesem Wirtschaftszweig zunehmend bemüht, mit dem Arbeitsinspektorat in Fragen des Mutterschutzes zusammen zu arbeiten und die graviden Arbeitnehmerinnen so einzusetzen, dass es zu keinen Übertretungen des Mutterschutzgesetzes kommt. Dies geschieht zunehmend dadurch, dass sich Arbeitgeber/innen oder Betriebsleiter/innen der Unterstützung und Beratung der Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz bei der Ausarbeitung der Dienstpläne sowie bei der Ausgestaltung der Arbeitsplätze und bei Fragen der Gestaltung der Arbeitsvorgänge für gravide Arbeitnehmerinnen bedienen. Diese konstruktive Zusammenarbeit trägt entscheidend zur Umsetzung eines effizienten präventiven Mutterschutzes in der Praxis bei.

Nichtraucherschutz

AI 7: Probleme im Bereich des Nichtraucherschutzes für Schwangere ergeben sich nach wie vor vor allem in Bereichen mit Kundenverkehr, wie beispielsweise im Gastgewerbe, da es für diese Arbeitsstätten keine entsprechenden Verbote gibt. Hier kann man nur versuchen, im Rahmen eines Beratungsgesprächs die Situation der werdenden Mutter zu verbessern. Dies ist jedoch oft nicht möglich, weil Ersatzarbeitsplätze in Nichtraucherräumen selten vorhanden sind. Da die Schädlichkeit des Passivrauchens wissenschaftlich erwiesen ist (im Nebenstromrauch, dem Passivraucher/innen ausgesetzt sind, sind mehr kanzerogene Stoffe enthalten als im Hauptstromrauch), stellt dies eine Belastung und Gefährdung für die werdende Mutter und das noch ungeborene Kind dar. Es ist oft unmöglich, den schwangeren Arbeitnehmerinnen plausibel zu erklären, dass der Schutz vor Tabakrauch für sie nicht gilt, da sie im Gastgewerbe beschäftigt sind. Zu einer Verbesserung dieser Situation wird sicherlich die Vereinbarung von Frau Gesundheitsministerin Rauch-Kallat mit der Wirtschaftskammer Österreich über die etappenweise Schaffung rauchfreier Zonen in Gastgewerbebetrieben bestimmter Größe beitragen.

AI 14: Auch im Berichtsjahr wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass in der Gastronomie Schwangere nicht dem Passivrauchen ausgesetzt werden. Ein Verständnis für dieses Problem ist bei den Arbeitgeber/innen leider nicht immer vorhanden. Die Umsetzung des Nichtraucherschutzes für schwangere Arbeitnehmerinnen erfolgt daher sehr oft erst nach Besichtigung des Arbeitsplatzes durch das Arbeitsinspektorat. In der Hotellerie ergibt sich aufgrund der Betriebsgrößen leichter ein adäquater Ersatzarbeitsplatz (Nichtraucherzonen, Frühstückseinteilung, Mithilfe im Rezeptionsbereich, Etage

etc.) als in kleinen Gastronomiebetrieben. Arbeitgeber/innen kleinerer Gastronomiebetriebe ohne „Ausweichmöglichkeit“ setzen sich gedanklich primär mit der Möglichkeit des frühzeitigen Mutterschutzes auseinander und erst in der Folge mit dem eigentlichen Schutzgedanken. Bei der Ausstattung von Gasträumen mit lüftungstechnischen Maßnahmen ist in den letzten Jahren eine deutliche Besserung festzustellen. Auch wenn diese Maßnahmen wahrscheinlich primär dem Wohlbefinden der Gäste dienen sollen, so profitiert davon zweifellos auch der Arbeitnehmerschutz. Die Erfahrung zeigt allerdings auch, dass ein hoher Prozentsatz der in der Gastronomie beschäftigten werdenden Mütter selbst raucht.

In immer mehr Betrieben, und zwar unabhängig von deren Größe, gibt es aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen ein Rauchverbot am Arbeitsplatz. Die Gründe dafür sind primär Gesundheitsüberlegungen, aber auch der Brandschutz. In solchen Betrieben ist es daher wesentlich leichter, Schwangere vor der Einwirkung von Tabakrauch zu schützen.

Das Arbeitsinspektorat wurde in Bezug auf vier Betriebe um Unterstützung wegen des mangelhaften Nichtraucherschutzes ersucht und konnte in allen diesen Fällen entscheidend zu einer entsprechenden gesetzeskonformen Lösung beitragen.

Zahntechnische Laboratorien

AI 3: Es konnte festgestellt werden, dass im Berichtsjahr auch in zahntechnischen Laboratorien gute Erfolge hinsichtlich der Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen zu verzeichnen waren.

Metallindustrie

AI 7: In einem Großbetrieb der Metall verarbeitenden Industrie wurde im Zuge einer Nachevaluierung zum Mutterschutz ein eigener Schwangerenarbeitsplatz eingerichtet, um etwaigen innerbetrieblichen Missverständnissen bezüglich erlaubter und verbotener Arbeiten gemäß Mutterschutzgesetz vorzubeugen. Bei Meldung der Schwangerschaft wird die werdende Mutter jetzt sofort an diesen speziellen Schwangerenarbeitsplatz im Lager versetzt, wo sie im Sitzen mit diversen Kleinteilen wie Schrauben und Ähnlichem hantiert. Unmittelbar daneben befindet sich auch eine geeignete Liegemöglichkeit. Im Berichtsjahr wurde auch besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass sich in Großbetrieben oder Betriebsarealen die Liegemöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes der Schwangeren befindet und nicht weit entfernt oder in einem anderen Gebäude.

AI 14: Als zwei schwangere Laborantinnen eines Betriebs der Metallindustrie über Geruchsbelästigung durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz klagten, wurden sie vom Arbeitgeber vom Hauptlabor abgezogen und auf einem laut Evaluierungsdokumenten „schwangerentauglichen" Arbeitsplatz eingesetzt. Gemeinsam mit den Präventivfachkräften wurden die Arbeitsbedingungen von der Mutterschutzreferentin eingehend erörtert. Die vorhandene Mutterschutzevaluierung erlaubte eine Beschäftigung im Wiegeraum. Zusätzlich zur Gefahrenermittlung gemäß § 2a MSchG war eine arbeitsmedizinische Empfehlung abgegeben worden, wonach die Tätigkeit im Wiegeraum als zumutbar für Schwangere erachtet wurde. Allerdings wurde durch die Mutterschutzreferentin festgestellt, dass die Schwangeren im Wiegeraum mit inhalativen Schwebstoffen zu hantieren hatten. Staubförmige Proben (vorwiegend Blei, Zinn, Kupfer, Antimon, Nickel) wurden mittels Spatel aus einem Kuvert auf Wiegeschiffchen gelöffelt und gewogen. Anschließend wurden Wiegeschiffchen und Spatel mit einem Pinsel gereinigt. Der Wiegeraum war zu diesem Zeitpunkt nicht mechanisch, sondern ausschließlich natürlich belüftet. Als Grund wurde angegeben, dass eine mechanische Absaugung die Ergebnisse des Wiegens beeinflussen könnte (Proben im Grammbereich). Vom Arbeitsinspektorat wurde ein Gutachten zur Abklärung der Exposition angefordert und die Schwangeren zwischenzeitig aus diesem Arbeitsbereich abgezogen. Die Messung ergab nun, dass der allgemeine Grenzwert für Blei, vor allem derjenige für Frauenarbeitsplätze von 0,02 mg/m^3, eklatant überschritten wurde, nämlich um das 14-fache des Grenzwertes. Die Tätigkeit im Wiegeraum, welche man laut Mutterschutzevaluierung ursprünglich als „schwangerentauglich" deklariert hatte, musste daher für Arbeitnehmerinnen generell untersagt werden. Als Konsequenz wurde nun im Wiegeraum eine mechanische Absaugung installiert und ein Folgegutachten ergab, dass nunmehr sowohl der „allgemeine" Bleigrenzwert von 0,1 mg/m^3, als auch die maximale Arbeitsplatzkonzentration an Frauenarbeitsplätzen von 0,02 mg/m^3 unterschritten wird. Ein striktes Beschäftigungsverbot für Schwangere im Wiegeraum muss nach MSchG jedoch weiterhin aufrecht bleiben. Die Übergangslösung bis zur Fertigstellung der mechanischen Lüftung sah so aus, dass im Wiegeraum ausschließlich Männer unter Verwendung einer Partikel filtrierenden Halbmaske, Typ P2, beschäftigt wurden.

Kleinbetriebe

AI 18: In vielen Kleinbetrieben setzt man sich mit den Mutterschutzbestimmungen erst dann auseinander, wenn eine der Beschäftigten eine Schwangerschaft meldet bzw. durch das Arbeitsinspektorat kontrolliert wird, ob die Aufgaben/Tätigkeiten der werdenden Mutter mit den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vereinbar sind. Wird dabei festgestellt, dass die Beschäftigung der werdenden Mutter aufgrund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht möglich ist, ist dies für die Arbeitgeber/innen natürlich

ein wirtschaftliches Problem, das ihre Einsicht bezüglich Mutterschutz keinesfalls fördert. Häufig reagieren die Arbeitgeber/innen verärgert und drohen, in Zukunft keine Frauen mehr zu beschäftigen. In diesen Ärger über die Gesetzeslage wird sehr viel Energie investiert. Was jedoch nach wie vor fehlt, ist der gemeinsame konstruktive Umgang aller Betroffenen mit diesem Problem - z.B. mit der jeweiligen Interessenvertretung eine Lösung auszuarbeiten, die den wirtschaftlichen Schaden minimiert.

Schulen

AI 18: In Schulen besteht ein großer Nachholbedarf bezüglich der Mutterschutzevaluierung. Meist sind es schwangere Lehrerinnen, die sich aufgrund ihrer Unsicherheit bei uns melden und wissen wollen, worauf sie aufpassen müssen bzw. welche Tätigkeiten sie nicht mehr durchführen sollten (z.B. Turnlehrerinnen).

Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Handel

AI 3: Wie bereits in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr bei Kontrollen in Handelsbetrieben Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tages- und Wochenarbeitszeit festgestellt. Tagesarbeitszeiten bis zu 15 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 75 Stunden waren keine Seltenheit. Auch wurden im Jahr 2004 vermehrt – insbesondere in den Wochen vor Weihnachten und um den Jahreswechsel – Übertretungen der Ruhezeiten festgestellt. Auch im Berichtsjahr waren vor allem Filialleiter/innen und deren Stellvertreter/innen davon betroffen, wobei in schwer wiegenden Fällen die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren beantragt werden musste.

AI 12: Im Berichtsjahr wurde bei Erhebungen in Verkaufsstellen von Handelsbetrieben festgestellt, dass viele Arbeitsstätten an Samstagen nach 13 Uhr mit nur einer Verkaufskraft besetzt waren. Die Tätigkeit der zu dieser Zeit beschäftigten Arbeitnehmer/innen bestand hauptsächlich darin, Kassenarbeit zu verrichten sowie Warenerfassung und Warenschlichtung im Lagerraum durchzuführen. Dadurch ergab sich, dass der Verkaufsraum von den Arbeitnehmer/innen nicht eingesehen werden konnte und somit auch nicht erkennbar war, wenn ein Kunde das Geschäft betrat. Vielmehr kam es vor, dass die Kundschaft die Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit im Lagerraum quasi überraschte, weil ein dauerndes Verweilen am Kassenplatz nicht möglich war. Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes bestand in dieser Zeit für die beschäftigten Arbeitnehmer/innen eine erhöhte Gefahr für die Sicherheit durch einen plötzlichen Überfall. Weiters konnte festgestellt werden,

dass in den meisten Handelsbetrieben den Lagerräumen Büroräume und Büroabteilungen angeschlossen sind, in denen meist höhere Tageslosungen (Geldbeträge) aufbewahrt werden.

AI 16: Im Berichtsjahr wurden aus gegebenem Anlass gezielte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes (Sonntagsarbeit) durchgeführt. Diese Kontrollen wurden in verschiedenen Einkaufszentren durchgeführt. Dabei wurden zum Teil durch das Offenhalten der Geschäfte an Sonntagen Übertretungen festgestellt, die auch administrative Tätigkeiten von Filialleiter/innen und deren Stellvertreter/innen betrafen. Nach Angaben der Beschäftigten resultierten diese Tätigkeiten zum größten Teil aus gravierendem Personalmangel. Mit Meldungen bezüglich des unerlaubten Offenhaltens am Sonntag und Strafanzeigen an die Bezirkshauptmannschaften sowie mit Informationsschreiben an die betroffenen Betriebe wurde den Gesetzesverletzungen entgegengetreten. Für 2005 sind verstärkt Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Sonntagsruhe in Einzelhandelsgeschäften geplant.

Heimarbeit

AI 6: Ein Vergleich der Gesamtzahlen der im Jahr 2004 im Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk für Wien und Niederösterreich gemeldeten Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen mit den Gesamtzahlen des Vorjahres ergibt einen Rückgang bei den Auftraggeber/innen um 15 (- 34,9 %) und bei den Heimarbeiter/innen um 25 (- 28,4 %), während die Zahl der Zwischenmeister/innen mit zwei gleich blieb.

Der seit vielen Jahren beobachtete Trend des Rückganges der traditionellen Heimarbeit und bei etlichen Betrieben das Auflassen der Produktion und die Umstellung auf „ausschließlich Handel“ setzt sich auch im Berichtsjahr 2004 weiter fort, ebenso nehmen die neuen Arbeitsformen, wie Werkverträge, freie Dienstverträge, neue Selbständigenverträge und Leiharbeit, weiter zu, wobei vielfach fälschlich angenommen wird, dass für diese Arbeitsformen das Heimarbeitsgesetz nicht gilt.

AI 7: Im Berichtsjahr ist die Zahl der Auftraggeber/innen von fünf auf vier gesunken, da ein Auftraggeber des Leder verarbeitenden Gewerbes, der eine Heimarbeiterin beschäftigt hatte, die Ausgabe von Heimarbeit eingestellt hat.

Die Zahl der Heimarbeiterinnen ist von 32 (2003) auf 20 (2004) gesunken. Zurückzuführen ist dies vor allem auf einen Auftraggeber des Kunststoff verarbeitenden Gewerbes, der elf für ihn tätige Heimarbeiterinnen nun als Arbeitnehmerinnen im Betrieb beschäftigt.

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITSINSPEKTOREN

Auf den folgenden Seiten bringen in ihren Beiträgen **Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ihre persönliche Meinung, eigene Überlegungen, Erfahrungen oder Berichte zu Arbeitnehmerschutzfragen** zum Ausdruck.

Aus diesem Grund werden den Titeln der Beiträge zunächst die Namen der Verfasser/innen und erst dann die Kurzbezeichnung des Arbeitsinspektorates beigefügt, in dem die jeweiligen Verfasser/innen tätig sind.

Führerlose Transportsysteme - Anforderungen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes

Walter Hofstätter (AI 9)

Einleitung

Die ersten führerlosen Transportsysteme (FTS) wurden in der Vergangenheit hauptsächlich in der Autoindustrie als Ersatz für Montagebänder eingesetzt. Der Einsatzbereich und die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten haben sich in letzter Zeit stark verbreitert. Führerlose Transportsysteme werden heute nicht mehr nur in Montagestraßen, sondern als vollwertiges Transport- und Arbeitsmittel eingesetzt. Diese unbemannten Fahrzeuge sind direkt mit den elektronischen Schaltzentralen für die innerbetriebliche Waren- und Lagerlogistik bzw. Arbeitsorganisation verbunden und erhalten von dort über Computer selbsttätig ihre Arbeitsaufträge. Wir treffen sie als Hubstapler, Transportwagen, fahrbare Arbeitsstation etc. an.

Bislang waren hauptsächlich führerlose Transportsysteme bekannt, bei denen die Orts- und Fahrwegbestimmung über Induktionsschienen oder Magnetfeldgeber erfolgt. Immer mehr zum Einsatz gelangen FTS, bei denen die Navigation über Lasertechnologie erfolgt. Der Vorteil dieses Steuerungssystems ist, dass es bei weitem flexibler an betriebliche Änderungen anpassbar ist, weil - mit Ausnahme des Anbringens von Reflektorstreifen an den Wänden - keine „baulichen“ Maßnahmen erforderlich sind.

Im Zuge der Vorbereitung der geplanten Einführung eines dieser „neuen“ FTS in einem Betrieb im Aufsichtsbezirk erfolgte eine intensive Beschäftigung mit den sicherheitstechnischen Risiken und Vorteilen dieses Systems.

Funktionsweise

Das führerlose Transportsystem besteht aus:

- dem lasergesteuerten fahrerlosen Fahrzeug (Laser Guidance Vehicle),
- der Einrichtung zur Ortsbestimmung,
- der Einrichtung zur Übermittlung der Fahr- und Arbeitsaufträge.

Das Fahrzeug

Das Laser Guidance Vehicle kann mit den unterschiedlichsten Funktionsweisen ausgestattet sein, wobei es zumeist als Gabelstapler ausgerüstet wird. Grundsätzlich sind für Laser Guidance Vehicles die gleichen sicherheitstechnischen Anforderungen wie für selbstfahrende Arbeitsmittel zu erfüllen. Da-

rüber hinaus sind natürlich besondere sicherheitstechnische Einrichtungen notwendig.

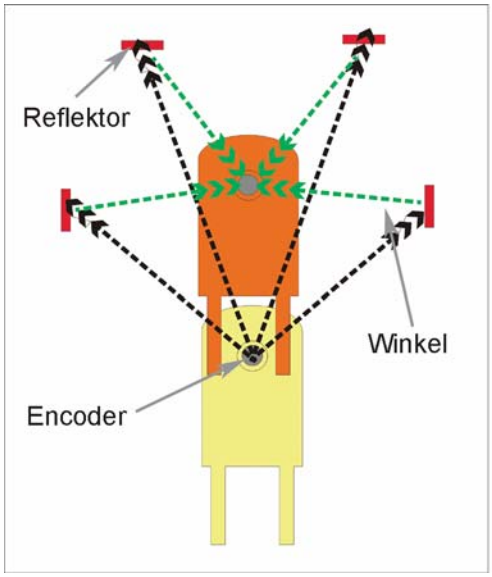

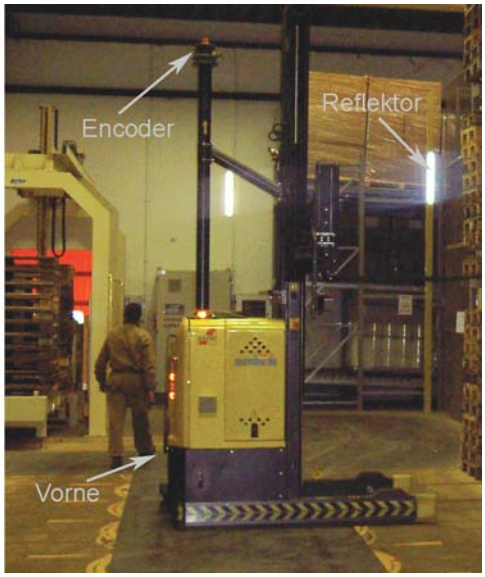

Die Navigation

Die Einrichtungen zur Ortsbestimmung bestehen aus einem am Fahrzeug angebrachten lasergestützten optischen Sensor („Encoder“ mit Kreiselkompass) zum Messen von Winkeln und linearen Entfernungen, den Reflektorstreifen an den Wänden in der Arbeitsstätte und dem Bordcomputer am Fahrzeug mit der Navigationssoftware.

Über den Encoder werden Lichtsignale ausgesandt und nach deren Reflexion durch die Reflektorstreifen wieder empfangen. Aus der Berechnung der Winkel der Lichtreflexionen von zumindest vier verschiedenen Reflektoren erfolgt die Ortsbestimmung mittels der im Bordcomputer einprogrammierten Verkehrswege in der Arbeitstätte. Um eine sichere Ortsbestimmung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass diese von zumindest zwei voneinander unabhängigen Einrichtungen durchgeführt wird. Dazu wird gleichzeitig über die Abnahme der Umdrehungszahl der Antriebsräder permanent die zurückgelegte Wegstrecke gemessen. Durch den ständigen rechnerischen Vergleich der erforderlichen und der tatsächlichen Wegstrecke wird die Ortsbestimmung sichergestellt. Schon bei einer geringen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ergebnis wird das Fahrzeug angehalten.

Die Fahraufträge

Die Erteilung der Fahraufträge erfolgt über einen zentralen Leitrechner mittels Funk. Über diese Funkverbindung erfolgt zugleich die Ortung der einzelnen Fahrzeuge. Die Position der einzelnen Fahrzeuge wird auf einem Leit-

stand in einer Grafik der Arbeitstätte dargestellt. Die Position jedes einzelnen Fahrzeuges ist somit ständig bekannt.

Die Energieversorgung

Die Laser Guidance Vehicles sind alle elektrisch betrieben. Die Aufladung der Batterie erfolgt über im Fußboden versetzte Ladeplatten, über Austausch der Batterie oder einfachen händischen Anschluss der Batterie an die Stromversorgung. Dabei sind die bereits von herkömmlichen selbstfahrenden Arbeitsmitteln bekannten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die Betriebsicherheit

Die wesentlichen sicherheitstechnischen Anforderungen sind:

- Sichere Bestimmung des Ortes,
- Sicherung von Personen, des Gebäudes und der Einrichtung gegen Berühren bzw. gegen Quetschen durch das Flurförderfahrzeug,
- Sicherung des Fahrweges,
- Sicherung des Ladevorganges und des Ladegutes,
- Maßnahmen im Ereignisfall, wie z.B. bei Bränden,
- Arbeitnehmerschutzsystem (Evaluierung, Unterweisung).

Sichere Navigation

Die Sicherung der Ortsbestimmung wurde bereits bei der Funktionsweise zur Ortsbestimmung beschrieben. Auf die besonderen Anforderungen betreffend Brandschutz und Fluchtwegsicherung wird später noch eingegangen.

Personen- und Objektsicherung

Die Grundsicherung erfolgt über ein so genanntes Proximity Laser System (PLS). Durch die Überwachung einer halbkreisförmigen Fläche mit Lasertechnik werden Hindernisse (bis maximal 4 m Entfernung) im Fahrbereich des Fahrzeuges erfasst. Bei Annäherung an Gegenstände oder Personen verringert das Fahrzeug seine Geschwindigkeit bzw. hält an.

Im Regelfall sind die Fahrzeuge mit zwei in Bodennähe angebrachten Laser-Systemen, je einem an der Vorder- und Rückseite, ausgestattet. Tote Winkel können dabei nicht ausgeschlossen werden, zudem das Laser-System auf den Fußboden ausgerichtet ist und somit Gegenstände, die in den Verkehrsweg ragen, ohne am Fußboden zu stehen, nicht erkannt werden.

Die vom Laser-System kontrollierte Fläche ist zwei- und nicht dreidimensional. Abhängig von der örtlichen Situierung der Laser-Systeme und der An-

zahl der am Fahrzeug angebrachten Laser-Systeme lässt sich aber dennoch ein kompletter Rundumschutz am Fahrzeug erzielen.

Vor der Ausrüstung des Fahrzeuges ist daher eine genaue Sicherheitsanalyse der möglichen Quetsch- und Scherstellen in der Arbeitsstätte erforderlich. Wird das Fahrzeug in engen Bereichen bei schmalen Durchfahrten, z.B. im Bereich von Säulen, eingesetzt oder soll das Fahrzeug selbsttätig einen Aufzug befahren, empfiehlt sich der Einsatz von zusätzlichem, seitlich angebrachtem Laser-System. Damit werden auch gleichzeitig in den Verkehrsweg ragende Gegenstände erkannt. Beim Einsatz des Fahrzeuges in Hallen mit Kranbetrieb empfiehlt sich auch eine Höhensicherung über ein Laser-System. Weiters verfügt das Fahrzeug in Fußbodennähe über Not-Aus-Schaltleisten (Stoßfänger).

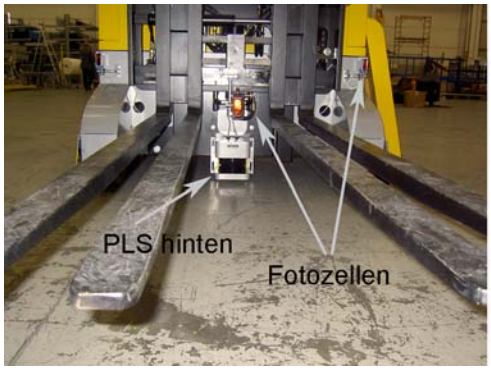

Wird vom Laser-System ein Hindernis erkannt, verringert das Fahrzeug seine Geschwindigkeit bis zum Stillstand. Ist das Hindernis nicht mehr gegeben, setzt das Fahrzeug seine Fahrt wieder selbsttätig fort.

Durch die angebrachten Stoßfänger seitlich und allenfalls auch vorn am Fahrzeug wird ein zusätzlicher Schutz erzielt. Beim Auslösen der Stoßfänger wird die Not-Aus-Funktion ausgelöst. Das bedeutet, dass das Fahrzeug über die automatische Feststellbremse angehalten wird. Gleiches gilt bei Auslösung der am Fahrzeug angebrachten Not-Aus-Schalter, bei Unterbrechung der Stromversorgung oder bei Orientierungsverlust.

Sicherung der Last und Sicherungsmaßnahmen bei der Lastaufnahme

Alle Quetsch- und Scherstellen beim Einbringen der Last in Regale, Boxen, Verarbeitungseinrichtungen etc. sind bei entsprechender Ausbildung über das Laser-System gesichert. Das Erkennen der richtigen Position zum Absetzen der Last bzw. Aufnehmen der Last erfolgt über Fotozellen. In Abhängigkeit von der Lastenart und der Situation in der Arbeitsstätte ist eine Höhenbegrenzung der Last sinnvoll bzw. erforderlich. Diese kann ebenfalls

über eine Fotozelle sichergestellt werden. Die Sicherheit, dass die Last nicht seitlich herausragt, erfolgt durch das seitlich angebrachte Laser-System.

In Abhängigkeit von der Ausbildung der Last und der Hauptfahrtrichtung des Fahrzeuges kann auch eine Sicherung der Last gegen Verrutschen, insbesondere beim Bremsen, erforderlich sein. Die Begrenzung des Lastmomentes bzw. der maximalen Lastaufnahme kann über in der Hydraulik angebrachte Sicherheitsventile oder über in die Steuerung eingreifende Druckschalter erfolgen.

Regale sollten vollflächig ausgebildet sein, um die Möglichkeit des Abstürzens der Last zu verringern. Personen sollten sich nicht in Bereichen aufhalten, wo Laser Guidance Vehicles Regale selbsttätig bedienen (Kennzeichnung durch Sperrflächen).

Fahrwegsicherung

Grundsätzlich wird durch die genaue Ortsbestimmung des Fahrweges unter Berücksichtigung von Absturzstellen wie Stiegen und Rampen eine Grundsicherheit gewährleistet. Das Proximity Laser System erkennt Absturzstellen nicht. Durch Errichten von Geländern und Pollern, die vom Laser System registriert werden, wird eine zusätzliche Sicherheit erreicht.

Revisionsarbeiten/alternative Fahrwege

Bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten im Fahrwegbereich soll ein einfaches Sperren eines bestimmten Fahrweges und die Wahl eines alternativen Fahrweges möglich sein.

Fluchtwegsicherung/Brandschutz

Ein besonderes Thema stellen die Fluchtwegsicherung und der Brandschutz dar. Im Gefahrenfall beim Schließen von Brandschutztoren muss sichergestellt sein, dass sich im Bereich des Brandschutztores kein Fahrzeug befindet. Weiters muss sichergestellt sein, dass Fluchtwege nicht durch ein Fahrzeug verstellt sind. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden:

- Bereits bei der Programmierung der Fahrwege ist zu berücksichtigen, dass im Regelbetrieb das Fahrzeug nicht im Bereich von Brandschutztoren und Notausgängen stehen bleibt.
- Sofern ein Fahrzeug durch das Laser-System am Weiterfahren gehindert wird, bleibt es nicht stehen, sondern ändert die Fahrtrichtung.
- Im Bereich von Brandschutztoren können daher Fahrzeuge nur beim Auslösen eines Nothaltes oder bei Blockieren der alternativen Fahrtrichtung zum Stehen kommen.

- Gibt es eine Brandmeldeanlage, wird diese mit der FTS-Steuerung gekoppelt. Die Auslösung von Brandschutztoren kann damit verzögert werden. Es kann eine automatische Warnung am FTS-Leitstand erfolgen, wenn sich ein FTS im Brandschutztor oder vor Notausgängen befindet.

Über eine komplexe Steuerung mit der Brandmeldezentrale wird verhindert, dass das Fahrzeug innerhalb der beiden Brandschutztore zum Stehen kommt. Es fährt selbsttätig in eine definierte Parkposition außerhalb des Fluchtweges. Die beiden Brandschutztore schließen zeitversetzt. Es kann zwar nicht zur Gänze verhindert werden, dass ein Fahrzeug im Brandschutztor oder in einem Fluchtwegbereich zu stehen kommt, aber das Restrisiko ist akzeptabel. Zudem sind bei der Fluchtwegsicherung auch bauliche Maßnahmen (beispielsweise Verlegen des Notausganges etc.) in Betracht zu ziehen.

Arbeitnehmerschutzsystem

Evaluierung und Risikoanalyse

Wesentlich ist, dass bereits vor dem Einführen eines FTS in der Arbeitsstätte eine genaue, auf die örtlichen und arbeitsorganisatorischen Gegebenheiten der Arbeitsstätte abgestimmte Risikoanalyse durchgeführt wird. Die Festlegung von Fahrgeschwindigkeiten, der Anzahl der am Fahrzeug angebrachten Laser-Systeme, der Lastenbegrenzungen und Sicherungen, Fluchtwegsicherung und vieles mehr muss im Vorfeld, bereits bei der Planung eines FTS berücksichtigt werden.

Ein ständiger Evaluierungsprozess auch nach Einführung eines führerlosen Transportsystems ist erforderlich, um beispielsweise nach Beinaheunfällen

Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren, Änderungen der Arbeitsorganisation oder von Fahrwegen zu berücksichtigen etc. Wichtig ist aber nicht nur die genaue Evaluierung, sondern auch eine übersichtliche Dokumentation derselben.

Unterweisung

Neben den allgemeinen bekannten Unterweisungserfordernissen erscheint eine besondere Unterweisung in den ersten Wochen nach Einführung des führerlosen Transportsystems erforderlich. Diese Unterweisung soll auch eine Selbsterprobungsphase durch die Arbeitnehmer/innen beinhalten. Zum Beispiel Testen des Laser-Systems durch das Aufstellen von Hindernissen.

Zusammenfassung

Führerlose Transportsysteme sind nicht gefährlicher als die uns bekannten personengeführten selbstfahrenden Arbeitsmittel, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Eine sorgfältige Umfeldanalyse unter Berücksichtigung vorhersehbarer Störungen. Diese muss unter anderem jedenfalls erfassen: Das Arbeitsmittel selbst, die Fahrwege, die Last, das Personal, die Arbeitsorganisation, die Arbeitsabläufe, den Brandschutz etc.
- Anpassung bei Änderung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation.
- Maßnahmen bei Feststellen von ungünstigem, unsicherem oder abweichendem Verhalten sowie bei Auftreten von Fehlern oder Unfällen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - Gesetzlicher Anspruch und praktische Umsetzung

Mag. Dr. Robert Seeberger (AI 15)

Seit fast zehn Jahren müssen Großbetriebe (> 250 Arbeitnehmer/innen) Gefahren ermitteln und dokumentieren. Seit über fünf Jahren sind auch kleinere Betriebe (11 bis 50 Arbeitnehmer/innen) von dieser gesetzlichen Bestimmung betroffen. Das Arbeitsinspektorat Bregenz nahm dies zum Anlass, zwischen April und November 2004 in insgesamt 60 Betrieben die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu überprüfen. Der Schwerpunkt der Erhebungen lag bei größeren Betrieben, die mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigen. Insgesamt sind 11.600 Personen in diesen Betrieben beschäftigt.

Bei der Schwerpunktkontrolle wurde nach 17 verschiedenen Kriterien überprüft, ob die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Dokumentationsverordnung (DOK-VO) gerecht wurden. Zu den Kriterien zählten unter anderem:

- Enthält die Evaluierung Angaben über die sichere Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen und gefährlichen Maschinen?
- Enthält die Evaluierung Angaben über sicherheitstechnische Einrichtungen von Arbeitsplätzen wie Brandmeldeanlagen, Fluchtwegbeleuchtungen etc.?
- Sind Maßnahmenpläne mit Umsetzungsfristen angegeben, wenn Gefahren festgestellt wurden?
- Ist geregelt, wer für die Beseitigung der Gefahrenstellen sorgt?
- Wurden die besonderen Gefährdungen, denen schwangere und stillende Mütter ausgesetzt sind, berücksichtigt?
- Werden die Sicherheitsdokumente auf aktuellem Stand gehalten und betriebliche Änderungen eingearbeitet?
- Werden die Dokumente nach Arbeitsunfällen oder Beinaheunfällen überarbeitet?

Zusammenfassung der Ergebnisse

Über 90 % der überprüften Betriebe konnten Dokumente vorlegen, die im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Bei 27 Betrieben wurden meist geringfügige Mängel festgestellt. Die Dokumente von 29 Betrieben genügten allen untersuchten Kriterien.

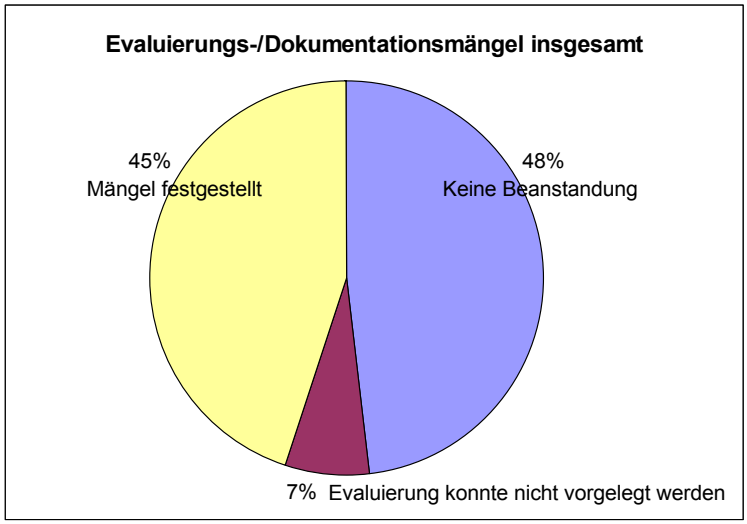

Die häufigsten Übertretungen (14 Fälle) betrafen die fehlende Überprüfung und Anpassung bei sich ändernden Gegebenheiten, wie Änderungen in Arbeitsverfahren oder die Anschaffung neuer Maschinen etc. In elf Fällen fehlte ein Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel, das Prüftermine von Staplern, kraftbetriebenen Toren, Hebebühnen und Kranen enthält. Bei neun Evaluierungsdokumenten war nicht ersichtlich, wer innerbetrieblich für Sicherheit- und Gesundheitsschutz zuständig ist (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen). Bei acht Evaluierungen fehlten geeignete Strukturen, um festgestellte Gefahren zu beseitigen. Beispielsweise war nicht klar, bis wann die Gefahren beseitigt werden mussten und wer für die Behebung verantwortlich ist.

Verbesserungspotentiale

Um den Arbeitnehmerschutz und die betriebliche Unfallverhütung in Vorarlberg weiter zu stärken, drängt das Arbeitsinspektorat Bregenz auf folgende Maßnahmen:

1. Der Sicherheitsgedanke muss bei allen Arbeitnehmer/innen verankert werden. Die Schwerpunktaktion ergab, dass in vielen Betrieben nur die Sicherheitsfachkräfte ausreichend informiert sind. Alle Arbeitnehmer/innen, speziell aber Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsräte und Abteilungsleiter/innen, sollten intensiver in die Erstellung und Überarbeitung der Schutzdokumente miteinbezogen werden.
2. Die Gesundheitsschutzdokumente müssen laufend überarbeitet werden. Unfälle, Beinaheunfälle sowie die Anschaffung neuer Maschinen erfordern ein Überdenken der bestehenden Dokumente. In rund einem Viertel der Betriebe gibt es diesbezüglich Handlungsbedarf.

Motivation für die schwerpunktmäßigen Erhebungen

Vor zirka zehn Jahren sorgten die §§ 4 und 5 ASchG (Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) für Diskussionen in Betrieben und in der Öffentlichkeit. Die ursprünglich geplante umfangreiche Evaluierungsverordnung wurde wesentlich geändert und vereinfacht und als Dokumentationsverordnung mit 11.9.1996 in Kraft gesetzt. Somit war der Deregulierungsgedanke, dass jeder Betrieb mit seinem Know-how die Restgefahren innerbetrieblich ermittelt, Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren setzt und diese dokumentiert, verankert. Die erforderlichen Mindestinhalte der Dokumentation wurden in § 4 ASchG, § 2 DOK-VO sowie § 2a MSchG geregelt. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen wurde in der vorliegenden Studie überprüft.

Zur Unterstützung der Unternehmer/innen werden von verschiedenen Institutionen Checklisten und Hilfestellungen angeboten. Im Bundesland Vorarlberg haben sich hauptsächlich die Unterlagen der AUVA sowie jene des Arbeitsinspektorates Bregenz durchgesetzt. In der Unterlage des Arbeitsinspektorates sind die Mindestanforderungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Es wurden auch branchenspezifische Formulare entwickelt.

Gesetzliche Vorgaben – Umsetzungsfristen

Die Fertigstellungsfristen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden in der Übergangsbestimmung des § 102 Abs. 1 ASchG geregelt und nach der Anzahl der Arbeitnehmer/innen gestaffelt:

- Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 250 Beschäftigten: 1.7.1995,
- Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 100 Beschäftigten: 1.7.1997,
- Arbeitsstätten mit regelmäßig zwischen 51 und 100 Beschäftigten: 1.7.1998,
- Arbeitsstätten mit regelmäßig zwischen 11 und 50 Beschäftigten: 1.7.1999,
- Arbeitsstätten mit regelmäßig zwischen 1 und 10 Beschäftigten: 1.7.2000.

Gegenstand der Untersuchung

Anhand von 17 Kriterien wurde überprüft, ob die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, der DOK-VO sowie des Mutterschutzgesetzes gerecht wurden. Die Erhebungen erfolgten ohne vorhergehende Anmeldung, damit es möglich war, einen Eindruck zu gewinnen, wie stark das Wissen über die Gesundheitsschutzdokumente bei unterschiedlichen Betriebsangehörigen verankert war. Erwartungsgemäß war das Fachwissen auch bei größeren Betrieben sehr stark auf die Sicherheitsfachkräfte, die meist auch die Dokumente erstellt hatten, konzentriert.

Eine stärkere Einbindung von Abteilungsleiter/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsratsvorsitzenden wäre wünschenswert. Es ist jedoch positiv anzumerken, dass die Unterweisungsdokumente, die anhand der Evaluierung erstellt wurden, fast allen angetroffenen Personen vertraut waren. Bestens informiert waren Arbeitnehmer/innen von Betrieben, bei denen die Evaluierungsdokumente auf einem internen Computernetzwerk für jeden abrufbar zur Verfügung standen.

Die vollständige Überprüfung, ob sämtliche im Betrieb vorhandene Gefährdungen ermittelt und in die Dokumente einbezogen wurden, war nicht das Ziel der vorliegenden Studie. Hier wurden lediglich Stichproben durchgeführt.

Während der ersten Erhebungen wurde auch der subjektiv empfundene Nutzen bzw. die Sinnhaftigkeit der Evaluierung auf einer fünfstufigen Skala abgefragt. Wegen der Kontrollaufgaben der Arbeitsinspektion konnte nicht von einer bei allen Befragten offenen Haltung ausgegangen werden, sodass Verzerrungen unvermeidbar waren. Obwohl dieser Aspekt der Erhebung daher abgebrochen wurde, war offenkundig, dass der Großteil der Betriebe die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente als Hilfestellung schätzt, es aber noch immer Betriebe gibt, die die Evaluierung ausschließlich wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt haben.

Die Ergebnisse im Detail

Von den 60 befragten Betrieben hatten zehn weniger als 50 Arbeitnehmer/innen, davon drei weniger als zehn Arbeitnehmer/innen. In allen kontrollierten Betrieben zusammen sind 11.600 Arbeitnehmer/innen beschäftigt. 34 Betriebe nützten die vom Arbeitsinspektorat Bregenz entworfenen Evaluierungshilfen, fünf Betriebe nutzten die Formblätter der AUVA, 23 Betriebe nutzten andere Evaluierungsvordrucke, wobei einige Betriebe mehrere Vordrucke verwendeten. 48 Evaluierungen lagen als Papierausdruck in Ordnern vor, 35 waren EDV-mäßig verfügbar.

Vier Betriebe waren zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht in der Lage, die Dokumente vorzulegen, bei 27 Betrieben wurden Mängel festgestellt. Die Dokumente von 29 Betrieben, das sind 48 % der geprüften Betriebe, erfüllten alle untersuchten Kriterien.

Bei sämtlichen Betrieben wurde überprüft, ob 17 Mindestanforderungen an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente erfüllt wurden. Manche Erfordernisse treffen nicht auf alle Betriebe zu. Beispielsweise wird im Überprüfungspunkt 16 eine Überprüfung und Anpassung der Evaluierung nach Arbeitsunfällen abgefragt. Wenn in einem Betrieb keine Arbeitsunfälle passiert waren, wurde der Überprüfungspunkt in der nachfolgenden Statistik als erfüllt angesehen. Betrachtet man nur jene Evaluierungskriterien, denen mindestens fünf Betriebe nicht entsprachen, so ergibt sich folgendes Bild:

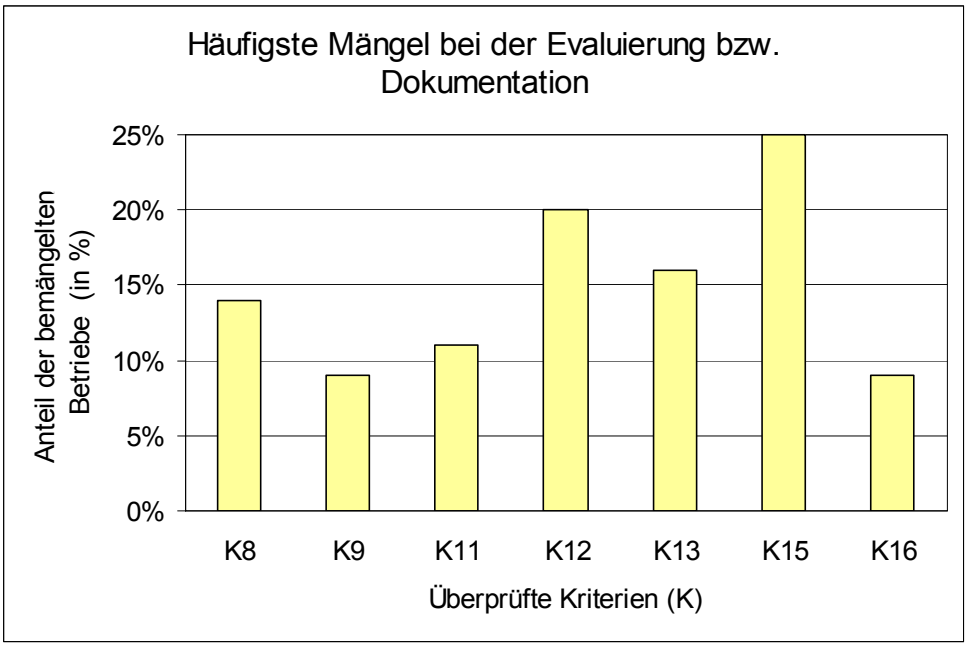

Die Auswertung aller 17 Evaluierungskategorien bzw. Mindestanforderungen führte zu folgenden Ergebnissen:

Evaluierungs- bzw. Dokumentationsmängel im Detail (Kriterien 1-5)

Kriterium (Nr.)/Bestimmung	Anzahl der Betriebe mit Bestimmung erfüllt/nicht erfüllt	
	erfüllt	nicht erfüllt
1. Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die **Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte** zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASchG).	53	3
2. Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die **Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln** zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Z 2 ASchG).	54	2
3. Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei ist insbesondere die **Verwendung von Arbeitsstoffen** zu berücksichtigen. Außerdem müssen sich Arbeitgeber/innen vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt (§ 4 Abs. 1 Z 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 ASchG).	56	0
4. Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei ist insbesondere die **Gestaltung der Arbeitsplätze** zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Z 4 ASchG).	56	0
5. Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die **Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge** und deren Zusammenwirken zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Z 5 ASchG).	54	2

Quelle: BMWA, AI 15.

Evaluierungs- bzw. Dokumentationsmängel im Detail (Kriterien 6-17)

Kriterium (Nr.)/Bestimmung	Anzahl der Betriebe mit Bestimmung erfüllt/nicht erfüllt	
	erfüllt	nicht erfüllt
6. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss die **festgestellten Gefahren** beinhalten (§ 2 Abs. 1 Z 4 DOK-VO).	55	1
7. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss die durchzuführenden **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet** enthalten (§ 2 Abs. 1 Z 5 DOK-VO).	55	1
8. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, Angaben über die **Zuständigkeit für die Umsetzung** und über die **Umsetzungsfrist** enthalten (§ 2 Abs. 1 Z 6 DOK-VO).	48	8
9. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die **Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen** vorgesehen sind, enthalten. Außerdem muss die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse notwendig ist, enthalten sein (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Z 2 DOK-VO).	51	5
10. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss Angaben über die **notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen** enthalten (§ 2 Abs. 2 Z 3 DOK-VO).	56	0
11. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss ein **Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe** im Sinne des § 40 ASchG (explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende sowie biologische Arbeitsstoffe) enthalten (§ 2 Abs. 3 Z 1 DOK-VO).	50	6
12. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss ein **Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel** samt allfälligen Prüfplänen und Wartungsplänen enthalten (§ 2 Abs. 3 Z 2 DOK-VO).	45	11
13. Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, welche **Personen innbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig** sind (Liste der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsvertrauensperson) (§ 4 DOK-VO).	47	9
14. Arbeitgeber/innen haben für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die **Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern** und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen (§ 2a Abs. 1 MSchG).	52	4
15. Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu **überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen** (Arbeitsverfahren, neue Maschinen etc. - § 4 Abs. 4 ASchG).	42	14
16. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine **Anpassung** der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren muss insbesondere **nach Unfällen, bei Verdacht auf Berufskrankheiten und bei neuen Erkenntnissen über Gefahren** erfolgen (§ 4 Abs. 5 ASchG).	51	5
17. Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, für eine ausreichende **Unterweisung der Arbeitnehmer/innen** über Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu sorgen (§ 14 Abs. 1 ASchG).	55	1

Quelle: BMWA, AI 15.

Die Kriterien 15 und 16 können als Indikator herangezogen werden, ob mit der Evaluierung eine gewisse Systematik im Umgang mit Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb etabliert ist (ob die Evaluierung „gelebt“ wird).

EU-Osterweiterung und der Einsatz des Arbeitsinspektorats Kärnten

Dipl.-Ing. Stefan Orasche (AI 13)

Das Arbeitsinspektorat Kärnten ist seit geraumer Zeit in gutnachbarschaftlicher Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin in Richtung Südosten - Kroatien und vor allem Slowenien als unmittelbarem Nachbarland - stark engagiert gewesen. Anknüpfungen für diese Betrachtung gäbe es bereits in der gemeinsamen Geschichte der Arbeitsaufsicht zur Zeit der österreich–ungarischen Monarchie. Einerseits war das Territorium der heutigen Republik Slowenien stark aufgesplittert: Teile am linken Murufer waren unter der Verwaltung des Königreichs Ungarn. Die Regionen der Untersteiermark, Laibach und Krainburg waren unter der Aufsicht des Amtssitzes in Graz, der westliche Teil unter der Aufsicht des Amtssitzes in Triest. Ab 1904 bekamen die Regionen Laibach und Krainburg einen eigenen Aufsichtsbezirk mit Amtssitz in Laibach. Die erste „Durchlöcherung“ - in der erstaunlichen kurzen Bauzeit von nur fünf Jahren - erhielten die Karawanken in den Jahren 1901 bis 1906 für den Eisenbahntunnel.

Die ersten Kontakte und Besuche der slowenischen Arbeitsinspektion, damals noch in der Teilrepublik der jugoslawischen Föderation, fanden nach 1980 in Klagenfurt statt. Der Grund hiefür waren Archivnachforschungen in Klagenfurt, da durch den Zerfall der Monarchie Teile Kärntens (Seetal/Jezersko südlich des Seebergsattels und Mießtal/Mežica sowie Teile des Drautales im Osten Kärntens) zu Slowenien (damals Teil des Königreiches SHS) gefallen waren.

Die Treffen und damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Slowenien haben sich ab den 90-er Jahren schnell entwickelt und vertieft. Bereits der vorhandene Eisenbahntunnel Rosenbach–Jesenice hat die Zusammenarbeit der slowenischen und der österreichischen Arbeitsinspektion (inklusive Verkehrs-Arbeitsinspektorat) im Bereich des Eisenbahnverkehrs und des Zolls erforderlich gemacht.

Die 100-Jahr-Feier des Arbeitsinspektorates Klagenfurt im Jahre 1986 war eine würdige Gelegenheit für ein persönliches Kennenlernen der slowenischen und Kärntner Kolleginnen und Kollegen. Noch im Jubiläumsjahr 1986 waren wieder die Karawanken Grund für den gegenseitigen Besucheraustausch. Die Karawanken wurden im Bereich Rosenbach–Hrušica durch den Bau des Karawankentunnels für den Autoverkehr ein zweites Mal „durchlöchert“. Durch den Bau des Kraftwerkes Lavamünd samt dem Speicher auf der Soboth, St. Vinzenz, von wo aus mit der Umleitung des Feistritz-Baches der Republik Slowenien das Wasser „abgeschnitten“ wurde, waren weitere

Kontakte bis hin zu einem Staatsvertrag notwendig. Diese Bande haben bis zum heutigen Tage gehalten und wurden laufend weiter ausgebaut.

Die Hilfestellung des Arbeitsinspektorates Kärnten gegenüber den unmittelbaren und weiter entfernteren Nachbarn, nämlich gegenüber Slowenien und Kroatien, waren wesentlich weitläufiger als nur die offiziellen Kontakte. Dazwischen erfolgten unzählige Telefonate, Erledigungen von Anfragen und Übermittlungen von österreichischen Gesetzen als Hilfestellung im Bemühen der beiden Staaten um Annäherung an die Europäische Union.

Das Arbeitsinspektorat Kärnten hat unter Einbindung aller Sozialpartner, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Informationsveranstaltungen organisiert. So konnten sich die Vertreter der Arbeitsaufsichtsbehörden beider Nachbarländer allumfassend über das österreichische Modell des Sozialstaates informieren. Dieses Angebot wurde auch intensiv genutzt.

Seit etwa fünf Jahren ist das Arbeitsinspektorat Kärnten zu einer weiteren Drehscheibe in Richtung Südosten geworden. Das Arbeitsinspektorat Kärnten war entscheidend am Informations- und Organisationsaustausch zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als maßgebender Förderin und der kroatischen Arbeitsinspektion im Rahmen der „Alpen-Adria-Kongressveranstaltung über Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin“ in Abbazia–Opatija beteiligt.

Abschließend darf vermerkt werden, dass das Zentral-Arbeitsinspektorat das diesbezügliche Engagement des Arbeitsinspektorates Kärnten stets unterstützt hat. Die Hilfestellungen Österreichs den Nachbarn gegenüber wurden von diesen auch dankbar angenommen, sodass mit Stolz von dieser grenzüberschreitenden und gleichzeitig friedensstiftenden Zusammenarbeit berichtet werden kann, zumal die Förderung der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsprävention einen kleinen, aber feinen Mosaikstein des sozialen Friedens bildet.

Am Beispiel der Republik Slowenien ist zusätzlich zu bemerken, dass der Weg der slowenischen Arbeitsinspektion in Richtung Europa atemberaubend rasch war und dieselbe, die sich offiziell in der Republik Slowenien „Staatsinspektorat“ nennt, über alle politischen Grenzen hinweg als unabhängige und professionelle Einrichtung des Staates für den Arbeitnehmerschutz anerkannt ist. Rechtlich genießt sie einen Status wie bei uns der Rechnungshof.

„Eine gute Tat am Tag“

Dipl.-Ing. Josef Kurzthaler (AI 14)

Im Oktober 2004 wurde ich in meiner Funktion als Arbeitsinspektor zu einer gewerberechtlichen Genehmigungsverhandlung eines Fachmarktzentrums geladen. Ich war schon frühzeitig am Verhandlungsort. Das Fachmarktzentrum war kurz vor der Fertigstellung und die Eröffnungsfeierlichkeiten waren schon fixiert worden. Als ich neugierig um das Gebäude ging, sah ich, dass es an der Südseite eingerüstet war. In der obersten Etage arbeiteten fünf Mitarbeiter eines Isolierbetriebes. Sie waren gerade dabei, den Feinputz aufzutragen. Positiv überrascht von der Qualität des Gerüstes beobachtete ich die Arbeiter. Plötzlich warf einer den Deckel seines Putzkübels herunter, ohne dass er vorher kontrolliert hatte, ob er damit jemanden gefährden könnte. Natürlich schritt ich ein und forderte ihn auf, herunterzukommen. Erstaunlicherweise kletterten alle Mitarbeiter herunter und stellten sich schuldbewusst vor mir auf. Alle zeigten mir unaufgefordert ihren Ausweis. Der Irrtum klärte sich rasch auf. Sie meinten nämlich, ich sei von der Behörde für die Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung (KIAB).

Wie sie nun so dastanden und ich ihnen meine Beanstandung erklärte, sah ich routinemäßig auf ihre Arbeitskleidung und die persönliche Schutzausrüstung. Sie waren teilweise mit löchrigen Jeans und schmutzigen Hemden bekleidet. Sogar ihre Schuhe hatten schon bessere Zeiten gesehen. Keiner von ihnen hatte Sicherheitsschuhe an! Ich machte ihnen klar, dass sie so nicht weiterarbeiten dürften und sich bei ihrem Arbeitgeber zumindest um sicheres Schuhwerk bemühen müssten. Während sie telefonierten, holte ich meine Unterlagen aus dem Auto. Als ich wiederkam, waren nur mehr zwei Arbeiter da. Ahnungsvoll fragte ich nach, wo ihre Kollegen seien. Der Vorarbeiter lachte und deutete auf ein nahe gelegenes Bauwarengeschäft. Da kamen sie schon beladen mit Schuhkartons wieder heraus. Das Telefonat mit ihrem Chef hatte Früchte getragen. Zufrieden probierten sie ihre neuen Sicherheitsschuhe an. Einer bot mir freundlich einen Automatenkaffee an. Leider konnte ich diese Einladung nicht annehmen, da inzwischen die Verhandlungsleitung eingetroffen war und ich zu meinem eigentlichen Termin weiter musste. Das war ein erhebendes Erlebnis. Ich denke noch gern an die erheiternde Situation zurück.

ANHANG

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN[1)] (Stand 1. Jänner 2005)

Arbeitsaufsicht
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2004.
Sicherheit und Gesundheitsschutz
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 306/2004.
Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (**Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003**), BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 119/2004.
Verordnung über **Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen**, BGBl. II Nr. 356/2001.
Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.
Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** und die Besonderheiten der **sicherheitstechnischen Betreuung** für den untertägigen **Bergbau** (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 342/2002.
Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.
Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren** (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998.
Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren** (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.
Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.
Arbeitsmittelverordnung -AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
Verordnung **biologische Arbeitsstoffe** -VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.
Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003.
Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.
Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 358/2004.
Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von **bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten** (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003.
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor **explosionsfähigen Atmosphären** und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittelverordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004.
Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002.
Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.
Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004.
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 117/2004.
Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei der **Durchführung von Sprengarbeiten** und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Sprengarbeitenverordnung - SprengV), BGBl. II Nr. 358/2004.
Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 358/2004.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 358/2004.
Bergpolizeiverordnung für die **Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik** - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
Bundes-Bedienstetenschutzgesetz-B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2003.
Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. II Nr. 239/2002.
Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.
Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.
Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.
Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000.
Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002.
Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002.
Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 180/2004.
Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2004.
Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 307/2004.
Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2004.
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003.
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission vom 5. März 2004.
Fahrtenbuchverordnung-FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.
Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.
Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004.

EU - Nachtarbeits - Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 122/2002.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2003.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931, i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit** verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2002.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum **Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal** getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 662/1992.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2002.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Ausländerbeschäftigung

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2004.

[1)] Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 TABELLENTEIL

A.2.1 Erläuterungen

A.2.1.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 5, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Inhaltsverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der Beschäftigten), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

A.2.1.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die Lenk- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die Lenkkontrollen in den Betriebsstätten (inklusive der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen) und die Erhebungen bzw. Überprüfungen bei Auftraggeber/innen von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der Heimarbeitskräfte. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen Lenkkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem Arbeitnehmerschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zumindest stichprobenartig überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch den Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln 2.4.2 (Arbeitsunfälle) und 2.4.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vom UV-Träger im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Beschäftigten, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten statistisch erfasst.

A.2.2 Tabellen

TABELLE A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach

Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Burgenland	Kärnten	Bundes-Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen[1]	**41.487**	**1.988**	**2.102**	**11.184**
davon betreffend:				
Betriebsstätten[2]	27.843	1.622	1.454	7.490
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	13.644	366	648	3.694
Vorgenommene Erhebungen[3]	**76.160**	**2.968**	**3.152**	**18.026**
darunter betreffend:				
Erstüberprüfung	981	3	2	163
Evaluierung	3.003	45	96	1.083
Arbeitsstätten	5.057	130	277	1.161
Arbeitshygiene	2.273	170	39	736
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	2.155	122	43	416
Arbeitsstoffe	923	139	13	245
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.222	229	50	560
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauens-personen	4.223	208	134	1.309
Arbeitsunfälle	3.963	152	263	1.161
Beschäftigung von Kindern und Jugend-lichen	3.338	248	46	1.050
Mutterschutz	8.492	424	348	1.709
Arbeitszeit und Arbeitsruhe[4]	1.647	27	33	410
Lenkkontrollen[5]	2.052	92	147	455
Aktualisierung von Betriebsstättendaten	8.794	179	334	2.408
Teilnahme an behördl. Verhandlungen[6]	**20.385**	**952**	**1.696**	**4.583**
Sonstige Tätigkeiten[7]	**43.964**	**1.348**	**1.228**	**11.150**
darunter betreffend:				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.733	78	145	3.351
Sonstige Unterstützungs- und Bera-tungsgespräche	19.598	1.009	231	4.660
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.753	102	449	1.295
Teilnahme an Verhandlungen der Unab-hängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen	526	8	58	133
Amtshandlungen insgesamt[8]	**181.996**	**7.256**	**8.178**	**44.943**
darunter:				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	2.332	53	89	593

[1] Umfassende Begehung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

[2] Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

[3] Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

[4] Ohne Lenkkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Bundesländern im Jahr 2004

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
7.686	**2.854**	**4.827**	**1.641**	**2.149**	**7.056**
4.143	2.153	2.739	1.105	1.728	5.409
3.543	701	2.088	536	421	1.647
11.335	**6.308**	**7.818**	**5.426**	**3.833**	**17.294**
305	33	45	6	258	166
222	353	396	101	228	479
580	316	433	248	777	1.135
303	82	218	92	168	465
537	208	129	100	107	493
122	20	52	37	75	220
499	222	426	316	149	771
367	270	468	360	99	1.008
725	136	481	229	77	739
252	76	677	338	205	446
972	303	528	664	432	3.112
111	67	156	377	105	361
439	125	420	124	66	184
965	866	1.592	660	240	1.550
2.170	**1.709**	**2.527**	**1.679**	**1.349**	**3.720**
5.247	**2.567**	**4.923**	**5.524**	**1.904**	**10.073**
1.921	427	1.494	766	345	2.206
1.512	1.609	1.773	3.960	1.143	3.701
1.168	431	1.105	549	281	1.373
25	12	88	32	2	168
26.438	**13.438**	**20.095**	**14.270**	**9.235**	**38.143**
142	61	657	241	149	347

[5] Lenkkontrollen in den Betrieben (inklusive Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen) und auf der Straße.
[6] Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).
[7] Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.
[8] Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.
Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten[1] (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Beschäf-
jeweils nach Wirtschaftsunter-

		Wirtschaftsunter-									
	Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspizierte Betriebsstätten[1] mit:											
1-4	11.792	22	-	266	444	125	352	57	2	73	97
5-19	9.552	27	-	102	398	86	273	74	5	129	96
20-50	3.158	12	-	42	118	49	76	44	2	79	72
51-250	1.960	3	-	12	90	56	60	56	-	96	68
251-750	308	-	-	4	15	10	7	15	-	15	12
751-1000	19	-	-	-	-	1	1	1	-	2	-
1001 und mehr	38	-	-	-	-	1	-	1	-	4	1
Beschäftigten											
Insgesamt	26.827	64	0	426	1.065	328	769	248	9	398	346
Durchgeführte Inspektionen[2]	**27.843**	**66**	**0**	**462**	**1.095**	**333**	**787**	**268**	**9**	**417**	**371**
Vorgenommene Erhebungen[3]	**64.350**	**177**	**1**	**677**	**3.238**	**798**	**1.221**	**729**	**21**	**1.288**	**787**
Teilnahme an behördl. Verhandlungen[4]	**19.926**	**43**	**0**	**422**	**675**	**101**	**431**	**166**	**81**	**461**	**286**
Sonstige Tätigkeiten[5]	**28.028**	**90**	**2**	**330**	**1.641**	**258**	**624**	**431**	**15**	**693**	**345**
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:											
männliche Erwachsene	367.982	712	-	5.077	14.689	6.952	13.466	12.947	98	19.917	14.888
Jugendliche[6]	16.733	10	-	87	436	198	497	336	-	563	382
weibliche Erwachsene	233.149	243	-	544	8.347	8.282	2.823	3.904	23	8.179	4.679
Jugendliche[6]	7.057	12	-	6	400	185	44	97	-	150	84
Insgesamt	624.921	977	0	5.714	23.872	15.617	16.830	17.284	121	28.809	20.033

[1] Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

[2] Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

[3] Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

[4] Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

tigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
157	48	80	16	283	48	563	4.167	2.212	409	316	586	38	40	304	1.087
239	89	82	18	329	28	878	3.339	1.020	410	393	484	129	87	329	508
165	61	50	16	84	23	452	680	261	182	108	133	80	31	211	127
165	85	53	28	36	23	172	261	74	102	35	114	43	52	207	69
51	17	15	6	4	5	16	11	2	6	8	15	7	2	62	3
3	1	4	-	-	-	1	1	-	1	-	1	2	-	-	-
3	4	2	4	-	-	-	1	-	-	1	3	-	-	13	-
783	305	286	88	736	127	2.082	8.460	3.569	1.110	861	1.336	299	212	1.126	1.794
871	**317**	**300**	**90**	**751**	**133**	**2.362**	**8.642**	**3.686**	**1.139**	**869**	**1.361**	**306**	**217**	**1.156**	**1.835**
2.590	**934**	**737**	**343**	**1.542**	**397**	**3.670**	**17.136**	**10.009**	**3.419**	**1.185**	**3.610**	**480**	**693**	**4.226**	**4.442**
625	**223**	**160**	**101**	**493**	**395**	**819**	**4.506**	**5.681**	**745**	**83**	**670**	**58**	**113**	**1.459**	**1.129**
1.237	**429**	**301**	**180**	**727**	**349**	**1.678**	**5.679**	**5.397**	**1.384**	**319**	**1.498**	**318**	**315**	**2.045**	**1.743**
42.278	21.772	12.963	16.688	7.729	4.433	39.633	39.161	9.912	18.383	7.662	16.532	9.038	3.643	19.267	10.142
2.004	1.244	571	486	795	217	3.361	3.678	879	154	49	130	15	348	188	105
8.490	3.555	7.017	2.737	3.246	737	4.151	46.570	15.783	4.627	7.566	16.857	3.578	3.691	59.141	8.379
349	135	226	80	64	32	159	2.103	1.164	91	39	108	94	42	747	646
53.121	26.706	20.777	19.991	11.834	5.419	47.304	91.512	27.738	23.255	15.316	33.627	12.725	7.724	79.343	19.272

[5] Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

[6] Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten[1)] (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfass- und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Burgenland	Kärnten	Bundes-Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten[1)] mit:				
1-4	11.792	800	524	3.527
5-19	9.552	541	580	2.432
20-50	3.158	123	202	825
51-250	1.960	66	103	318
251-750	308	11	20	43
751-1000	19	-	-	2
1001 und mehr	38	-	3	3
Beschäftigten Insgesamt	26.827	1.541	1.432	7.150
Durchgeführte Inspektionen[2)]	**27.843**	**1.622**	**1.454**	**7.490**
Vorgenommene Erhebungen[3)]	**64.350**	**2.690**	**2.682**	**14.861**
Teilnahme an behördl. Verhandlungen[4)]	**19.926**	**933**	**1.651**	**4.488**
Sonstige Tätigkeiten[5)]	**28.028**	**1.041**	**856**	**6.704**
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:				
männliche Erwachsene	367.982	11.181	20.734	62.343
Jugendliche[6)]	16.733	700	991	3.679
weibliche Erwachsene	233.149	9.606	15.802	41.538
Jugendliche[6)]	7.057	222	396	1.463
Insgesamt	624.921	21.709	37.923	109.023

[1)] Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

[2)] Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

[3)] Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

[4)] Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Bundesländern im Jahr 2004

te Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.514	819	953	451	562	2.642
1.435	896	937	330	599	1.802
516	236	386	141	215	514
402	164	236	121	253	297
54	18	64	9	35	54
7	1	4	1	2	2
7	3	7	4	3	8
3.935	2.137	2.587	1.057	1.669	5.319
4.143	**2.153**	**2.739**	**1.105**	**1.728**	**5.409**
9.808	**5.314**	**6.185**	**4.439**	**3.241**	**15.130**
2.096	**1.687**	**2.449**	**1.667**	**1.319**	**3.636**
3.963	**1.974**	**3.849**	**1.543**	**1.470**	**6.628**
73.929	26.030	64.467	22.949	34.393	51.956
3.485	1.339	2.169	927	1.817	1.626
36.805	21.478	29.135	11.002	20.706	47.077
1.618	627	764	209	932	826
115.837	49.474	96.535	35.087	57.848	101.485

[5] Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

[6] Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-

Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio- und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

		Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.Ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bausprenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
	Summe	45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.210	278	1.987	1.039	95	9	291
5-19	4.839	120	2.922	366	148	11	382
20-50	206	3	142	7	3	-	11
51-250	23	-	16	-	-	-	1
251-750	2	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
Beschäftigten							
Insgesamt	11.280	401	5.067	1.412	246	20	685
Durchgeführte Inspektionen[1)]	**13.644**	**439**	**6.754**	**1.562**	**263**	**24**	**799**
Vorgenommene Erhebungen[2)]	**9.413**	**171**	**3.986**	**895**	**94**	**8**	**303**
Teilnahme an behördl. Verhandlungen[3)]	**86**	**3**	**11**	**0**	**0**	**0**	**2**
Sonstige Tätigkeiten[4)]	**3.100**	**99**	**1.229**	**424**	**18**	**4**	**139**
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:							
männliche Erwachsene	60.203	1.586	33.978	5.384	1.517	102	3.893
Jugendliche[5)]	1.492	2	718	221	21	-	15
weibliche Erwachsene	1.035	-	22	1	-	-	-
Jugendliche[5)]	26	-	4	2	-	-	-
Insgesamt	62.756	1.588	34.722	5.608	1.538	102	3.908

[1)] Umfassende Begehung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

[2)] Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

[3)] Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

nen erfasste Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE

wesen										
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	Sonstige Wirtschaftszweige
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
466	64	384	20	121	179	166	241	282	84	504
131	51	138	4	65	58	52	89	161	5	136
6	1	4	1	2	2	-	3	3	-	18
1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	4
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
604	116	526	25	188	240	218	333	446	89	664
676	**125**	**585**	**27**	**204**	**266**	**230**	**348**	**489**	**97**	**756**
220	**75**	**207**	**17**	**110**	**120**	**58**	**177**	**278**	**49**	**2.645**
0	**0**	**1**	**0**	**1**	**0**	**0**	**2**	**0**	**1**	**65**
64	**85**	**95**	**5**	**46**	**47**	**29**	**55**	**36**	**23**	**702**
2.225	549	2.063	97	881	997	774	1.219	2.019	167	2.752
200	6	148	5	4	24	16	89	11	-	12
1	-	1	-	1	-	1	34	3	-	971
-	-	-	-	-	-	1	12	5	-	2
2.426	555	2.212	102	886	1.021	792	1.354	2.038	167	3.737

[4] Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

[5] Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 2

Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Diens-

Amtshandlungen[1] (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

		Wirtschaftsunter-									
	Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
	Summe	A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Vorgenommene Erhebungen[2]	**2.271**	**2**	**0**	**15**	**278**	**71**	**46**	**81**	**0**	**173**	**63**
darunter betreffend:											
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	126	-	-	-	10	6	5	6	-	9	2
Arbeitsstätten	107	-	-	-	13	2	3	1	-	8	6
Arbeitshygiene	409	-	-	2	44	17	9	13	-	34	13
Arbeitsstoffe	265	-	-	2	20	7	3	17	-	27	6
Gesundheitsüberwachung	294	-	-	8	18	5	6	11	-	22	9
Kontrolle ermächtigter Ärztinnen/Ärzte	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	329	1	-	1	30	14	7	14	-	32	10
Präventivdienste	204	-	-	1	22	7	6	7	-	14	6
Arbeitsunfälle	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Berufskrankheiten	86	1	-	1	12	8	1	4	-	4	4
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	42	-	-	-	-	1	-	2	-	4	-
Teilnahme an behördl. Verhandlungen[3]	**3**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Sonstige Tätigkeiten[4]	**266**	**2**	**0**	**1**	**68**	**5**	**1**	**6**	**0**	**10**	**2**
Amtshandlungen insgesamt[5]	**2.540**	**4**	**0**	**16**	**346**	**76**	**47**	**87**	**0**	**183**	**65**
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	314	7	-	14	52	5	1	-	-	16	13
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	5.545	4	-	121	19	50	100	67	1	319	280
Ionisierende Strahlen	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	3.995	6	-	-	81	21	4	25	-	40	10
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	98	-	-	-	3	1	-	2	-	3	1
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	252	3	-	8	11	1	4	17	-	10	9
Beratungen von Beschäftigten	139	1	-	5	14	1	3	1	-	9	5
Rezepturenbearbeitung	77	-	-	-	5	3	-	3	-	14	3
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	**10.425**	**21**	**0**	**148**	**185**	**82**	**112**	**115**	**1**	**411**	**321**

[1] Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

[2] Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

[3] Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

[4] Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden

tes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
315	**136**	**82**	**38**	**107**	**12**	**72**	**178**	**39**	**18**	**10**	**65**	**74**	**160**	**113**	**123**
17	8	1	2	8	1	3	9	5	-	4	7	4	-	10	9
11	6	5	-	1	1	4	9	1	-	-	2	4	16	8	6
70	29	12	9	22	-	13	34	10	2	3	6	12	20	15	20
42	20	12	4	18	1	11	27	-	3	-	5	2	18	6	14
58	22	12	7	18	3	17	29	1	4	-	3	7	20	2	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
46	22	17	10	19	-	9	24	4	3	1	5	5	20	14	21
30	13	7	1	5	2	5	19	1	2	-	9	3	16	13	15
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	3	4	2	8	-	3	6	5	-	-	1	-	1	2	3
2	1	2	1	3	-	-	-	1	-	-	6	1	3	11	4
0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2**	**0**
12	**7**	**4**	**5**	**7**	**0**	**10**	**8**	**8**	**0**	**0**	**12**	**45**	**1**	**39**	**13**
327	**143**	**86**	**43**	**114**	**12**	**82**	**186**	**48**	**18**	**10**	**77**	**119**	**161**	**154**	**136**
27	23	5	4	13	-	36	29	4	8	-	9	2	4	20	22
1.033	417	118	149	368	46	369	1.187	19	61	1	342	121	16	74	263
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
19	6	35	6	13	9	38	1.121	610	67	95	684	22	71	779	233
3	-	4	1	2	-	3	18	13	-	-	11	4	2	18	9
47	12	5	3	18	2	16	39	7	4	-	4	8	3	13	8
24	11	1	9	5	-	6	15	1	2	4	6	-	-	9	7
6	1	17	-	10	-	2	3	-	-	-	-	-	-	10	-
1.163	**470**	**185**	**172**	**429**	**57**	**470**	**2.413**	**654**	**142**	**100**	**1.056**	**157**	**96**	**923**	**542**

und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

[5)] Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn[1] insgesamt und mit tödlichem Ausgang[2] nach objektiven Unfallursachen[3] bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten[4] gemäß ÖNACE

		darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten[4]									
	Summe	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen
		C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger[5]									
Insgesamt	***135*** **112.770**	***3*** **408**	***1*** **3.562**	***6*** **2.661**	***0*** **2.140**	***3*** **1.768**	***nv*** **14.778**	***nv*** **2.559**	***31*** **21.908**
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen[6]									
Maschinelle Betriebseinrichtungen *darunter:*	*15* 12.390	*1* 53	- 461	*3* 606	- 372	*3* 228	*2* 2.684	- 798	*2* 2.732
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	*1* 1.888	- 1	- 6	- 15	- 54	- 23	*1* 1.241	- 30	- 181
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	*4* 2.150	- 1	- 3	*3* 396	- 27	- 10	- 57	- 606	- 620
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	*0* 1.726	- -	- 335	- -	- 1	- -	- 4	- 1	- 5
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	*0* 3.006	- 10	- 24	- 61	- 67	- 38	- 750	- 104	- 1.055
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	*4* 1.103	- 10	- 33	- 61	- 16	- 32	*1* 290	- 13	- 229
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöscher, Pumpen, Spritzen	*1* 107	- -	- 3	- 6	- 3	- 2	- 17	- 1	*1* 25
Förderarbeiten (Transport von Hand)	*0* 7.270	- 39	- 246	- 228	- 183	- 147	- 1.313	- 204	- 1.298
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	*0* 9.201	- 26	- 654	- 170	- 217	- 96	- 1.261	- 249	- 2.012
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	*50* 5.282	- 17	*1* 216	- 74	- 95	- 68	*1* 462	- 88	*5* 398

[1] Anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

[2] Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlich verlaufenen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

[3] Klassifikationssystem der AUVA.

[4] Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

[5] Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.168, tödlich: 2) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 6.115, tödlich: 1) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise der Arbeitsinspektion nicht verfügbar (nv). Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

[6] Datenquelle (inklusive Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden auch Arbeitsunfäl-

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe		*darunter:* Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten[4)]															
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen	
			C		DA		DD		DG-DH		DI		DJ-DM		DN		F	
Gefährliche Stoffe	*4*	2.498	*1*	5	-	147	-	37	-	92	-	45	*1*	461	-	29	*1*	408
Elektrischer Strom	*8*	195	*1*	2	-	3	-	5	-	2	-	4	*3*	40	-	1	*1*	53
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	*0*	12	-	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Sturz und Fall von Personen	*30*	27.353	-	128	-	816	*1*	617	-	412	-	479	*1*	2.446	-	391	*15*	6.587
darunter:																		
Sturz von bzw. mit Leitern	*2*	2.940	-	10	-	51	-	69	-	30	-	30	-	253	-	42	*1*	1.295
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	*17*	4.103	-	32	-	95	-	118	-	51	-	112	*1*	339	-	62	*10*	1.227
Ausgleiten	*0*	5.318	-	33	-	246	-	122	-	85	-	82	-	423	-	62	-	928
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	*22*	7.769	-	33	-	210	*2*	203	-	133	-	141	*1*	1.048	*1*	179	*5*	2.110
Abspringen v. Splittern u. Stücken	*0*	801	-	6	-	6	-	13	-	12	-	18	-	152	-	19	-	269
Scharfe und spitze Gegenstände	*1*	14.974	-	21	-	375	-	359	-	304	-	289	-	2.615	-	336	*1*	3.116
Anstoßen	*0*	9.089	-	55	-	237	-	216	-	183	-	145	-	1.227	-	173	-	1.751
Einklemmen	*0*	4.470	-	19	-	124	-	107	-	116	-	87	-	792	-	67	-	958
Sonstige u. unbekannte Ursachen	*1*	2.076	-	4	-	61	-	20	-	15	-	19	-	120	-	20	-	191
Arbeitsunfälle insgesamt[6)]	***132***	**103.487**	***3***	**408**	***1***	**3.562**	***6***	**2.661**	***0***	**2.140**	***3***	**1.768**	***9***	**14.638**	***1***	**2.555**	***31***	**21.908**
Arbeitsunfälle **Männer[6)]**	*128*	81.736	*3*	402	*1*	2.687	*6*	2.455	*0*	1.802	*3*	1.683	*9*	13.534	*1*	2.330	*31*	21.581
Arbeitsunfälle **Frauen[6)]**	*4*	21.751	*0*	6	*0*	875	*0*	206	*0*	338	*0*	85	*0*	1.104	*0*	225	*0*	327
Unfallquote[6)7)] insgesamt	***0***	**389**	***2***	**313**	***0***	**480**	***2***	**780**	***0***	**377**	***1***	**632**	***0***	**544**	***0***	**657**	***1***	**930**
Männer	*1*	557	*3*	354	*0*	676	*2*	884	*0*	453	*1*	778	*0*	626	*0*	814	*2*	1.049
Frauen	*0*	183	*0*	36	*0*	255	*0*	323	*0*	200	*0*	134	*0*	209	*0*	219	*0*	109

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:[8)]

insgesamt: 72.761 (darunter: 70 tödlich).

le in Betriebsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

[7)] Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000).

[8)] Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

TABELLE 4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle[1)2)] von unselbständig

Häufigste anerkannte Berufskrankheiten[3)] insgesamt und mit tödlichem ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		*darunter:* Wirtschafts-					
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	
			C		DA		DD	
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	***62***	**1.100**	***10***	**46**	***0***	**99**	***0***	**28**
darunter:								
Hauterkrankungen (19)	*0*	260	-	1	-	14	-	6
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	*0*	7	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	*20*	47	*8*	27	-	1	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	*3*	8	*1*	3	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	*2*	33	*1*	1	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	*27*	46	-	-	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	*0*	112	-	-	-	63	-	1
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	*0*	418	-	11	-	10	-	18
Infektionskrankheiten (38)	*0*	40	-	-	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	*0*	69	-	2	-	-	-	3
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)[6)]	*7*	9	-	1	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen **Männer**	*62*	845	*10*	46	*0*	77	*0*	23
Anerkannte Berufserkrankungen **Frauen**	*0*	255	*0*	0	*0*	22	*0*	5

[1)] Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

[2)] Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.209, tödlich: 62) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 16, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 93, tödlich: 0).

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

Ausgang[4] und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach abschnitten[5] gemäß ÖNACE

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote[5]

Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DG-DH		DI		DJ-DM		DN		F		G		H		L		N		O	
2	***31***	***10***	***64***	***11***	***207***	***1***	***41***	***20***	***190***	***0***	***63***	***0***	***35***	***1***	***20***	***1***	***78***	***0***	***77***
-	7	-	5	-	46	-	6	-	26	-	22	-	25	-	1	-	24	-	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	*2*	3	*2*	4	-	-	*8*	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	*1*	1	-	-	-	-	*1*	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	21	-	2	-	-	-	4	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-
1	1	*5*	12	*6*	10	*1*	1	*8*	13	-	1	-	-	*1*	1	*1*	1	-	-
-	3	-	-	-	2	-	2	-	4	-	6	-	5	-	2	-	7	-	10
-	14	-	15	-	116	-	26	-	103	-	23	-	2	-	16	-	3	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39	-	-
-	2	-	4	-	19	-	3	-	10	-	4	-	2	-	-	-	3	-	6
-	-	*1*	1	*3*	4	-	-	*3*	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	25	*10*	61	*11*	185	*1*	39	*20*	188	*0*	51	*0*	14	*1*	19	*1*	19	*0*	11
0	6	*0*	3	*0*	22	*0*	2	*0*	2	*0*	12	*0*	21	*0*	1	*0*	59	*0*	66

[3] Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

[4] Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlich verlaufenen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

[5] Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

[6] Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMGF als Berufskrankheit anerkannt werden.

TABELLE 5

Ärztliche Untersuchungen von Beschäftig-

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Beschäftigten

		Wirtschaftsunter-									
	Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Betriebsstätten mit Unter-											
Anzahl der Betriebsstätten[1)]	4.950	24	0	83	40	49	181	59	1	174	189
Wegen folgender Einwirkungen bzw.											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe[2)]	19.828	15	-	18	24	304	228	314	-	4.232	787
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können[3)]	318	-	-	-	-	-	1	-	-	-	17
Gesundheitsgefährdende Stäube[4)]	12.177	7	-	438	37	49	24	68	-	314	981
Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten[5)]	2.188	-	-	39	65	4	2	134	27	226	195
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)[6)]	12.281	74	-	189	431	124	1.125	593	9	521	443
Untersuchte Beschäftigte insgesamt	**46.792**	**96**	**0**	**684**	**557**	**481**	**1.380**	**1.109**	**36**	**5.293**	**2.423**
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tä-											
Anzahl der Betriebsstätten[1)]	20	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe[2)]	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können[3)]	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesundheitsgefährdende Stäube[4)]	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten[5)]	11	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Lärm	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ionisierende Strahlen	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungeeignete Beschäftigte insgesamt	**29**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**3**

[1)] Betriebe und Bundesdienststellen.
[2)] Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).
[3)] Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.
[4)] Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

ten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
suchungsergebnissen:															
671	323	103	110	636	54	419	1.136	8	40	1	252	110	26	56	205
Tätigkeiten untersuchte Beschäftigte:															
2.139	1.024	1.180	1.154	1.238	89	1.092	2.915	5	138	2	941	587	130	537	735
80	-	8	-	-	124	18	-	-	-	-	70	-	-	-	-
4.993	1.570	113	1.021	171	90	1.190	298	17	34	-	638	40	32	25	27
696	16	132	26	21	101	62	8	-	59	-	237	47	4	43	44
2.493	676	121	557	1.042	89	1.183	550	4	68	-	1.389	368	78	36	118
10.401	**3.286**	**1.554**	**2.758**	**2.472**	**493**	**3.545**	**3.771**	**26**	**299**	**2**	**3.275**	**1.042**	**244**	**641**	**924**
tigkeiten als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten:															
5	2	2	0	0	3	2	0	0	1	0	2	0	0	0	0
als nicht geeignet beurteilte Beschäftigte:															
1	-	1	-	-	-	6	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
3	2	2	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	**3**	**3**	**0**	**0**	**3**	**7**	**0**	**0**	**2**	**0**	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**

[5] Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 sowie gemäß § 3a Abs. 1-3 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

[6] Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 6.1

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten[1)] und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter- Land- und Forstwirtschaft A	Fischerei und Fischzucht B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden C	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung DA	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe DB-DC	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln) DD	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung DE	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen DF	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren DG-DH	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden DI
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	**15.553**	**46**	**0**	**91**	**667**	**144**	**358**	**164**	**2**	**237**	**126**
darunter:											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	7.455	24	-	48	425	90	218	83	1	131	73
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.218	8	-	6	87	19	31	28	1	31	22
Information und Unterweisung	2.612	7	-	15	101	22	65	33	-	50	17
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	2.940	-	-	5	4	-	5	1	-	-	1
Arbeitsstätten und Baustellen	**21.955**	**51**	**0**	**362**	**1.142**	**216**	**504**	**225**	**10**	**381**	**295**
darunter:											
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	7.940	10	-	134	458	51	198	64	4	127	111
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä)	4.751	10	-	49	212	55	148	65	1	122	77
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.297	2	-	5	102	21	26	21	-	31	22
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	797	5	-	17	3	1	6	-	1	3	2
Brand- und Explosionsschutz	2.647	10	-	28	82	39	53	48	3	49	37
Erste Hilfe	2.119	7	-	11	65	37	32	16	1	32	17
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.697	6	-	31	214	8	30	4	-	14	17
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	632	1	-	18	6	4	11	7	-	3	11
Arbeitsmittel	**13.818**	**35**	**0**	**215**	**960**	**100**	**736**	**152**	**3**	**295**	**289**
davon:											
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	3.444	7	-	54	527	31	234	52	2	89	73
Prüfungen	5.724	15	-	81	248	40	288	43	1	113	102
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	4.650	13	-	80	185	29	214	57	-	93	114

[1)] Inklusive Bundesdienststellen.

schen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
479	**205**	**121**	**39**	**330**	**30**	**2.827**	**2.709**	**2.192**	**349**	**107**	**2.591**	**53**	**143**	**711**	**832**
259	106	74	20	181	20	906	1.658	1.439	226	61	325	27	79	449	532
50	24	14	3	42	1	114	244	133	46	14	70	19	45	114	52
103	45	30	13	73	3	488	623	470	35	28	64	5	13	122	187
9	1	-	-	-	3	787	5	15	4	1	2.092	-	-	5	2
676	**246**	**187**	**81**	**567**	**33**	**4.701**	**5.226**	**3.064**	**482**	**260**	**745**	**127**	**249**	**936**	**1.189**
249	87	52	24	171	18	2.545	1.476	1.137	155	84	202	36	50	173	324
189	72	48	31	137	10	242	1.482	710	113	67	151	54	72	385	249
55	20	17	7	41	-	50	428	115	42	15	32	9	38	110	88
8	3	2	1	8	-	602	27	11	26	2	38	1	6	8	16
67	32	28	4	105	4	427	673	410	53	22	132	6	22	141	172
46	21	23	7	61	1	233	673	359	63	49	130	5	33	30	167
42	8	9	4	34	-	380	315	273	21	19	48	12	12	66	130
20	3	8	3	10	-	218	152	49	9	2	11	4	16	23	43
764	**237**	**98**	**69**	**455**	**24**	**5.314**	**2.049**	**857**	**250**	**101**	**235**	**33**	**61**	**136**	**350**
221	79	25	20	125	9	1.214	322	94	68	8	52	7	16	27	88
312	108	49	34	200	6	1.252	1.493	679	157	86	94	21	40	85	177
231	50	24	15	130	9	2.848	234	84	25	7	89	5	5	24	85

TABELLE 6.1

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe; Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		Wirtschaftsunter-									
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	**5.423**	**11**	**0**	**41**	**239**	**44**	**184**	**43**	**0**	**71**	**67**
davon:											
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	3.234	6	-	27	158	27	133	21	-	41	37
Beschaffenheit, Eignung	794	4	-	7	31	5	20	6	-	12	18
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.395	1	-	7	50	12	31	16	-	18	12
Gefährliche Arbeitsstoffe	**1.849**	**1**	**0**	**14**	**361**	**28**	**56**	**45**	**2**	**71**	**42**
darunter:											
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis[2)]	139	-	-	-	6	2	2	5	-	5	2
Ermittlung und Beurteilung[2)]	492	-	-	3	51	8	15	20	-	11	4
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot)[2)]	711	1	-	7	197	7	17	13	2	27	16
Grenzwerte	300	-	-	4	84	2	19	6	-	17	19
Gesundheitsüberwachung	**551**	**0**	**0**	**22**	**15**	**6**	**47**	**7**	**0**	**7**	**22**
darunter:											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	506	-	-	21	14	6	46	7	-	6	21
Arbeitsvorgänge und -plätze	**5.347**	**9**	**0**	**45**	**400**	**28**	**114**	**43**	**0**	**61**	**69**
davon:											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	2.194	3	-	30	320	5	33	12	-	17	24
Bildschirmarbeitsplätze	351	-	-	1	2	6	2	4	-	13	1
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	248	-	-	2	11	5	11	7	-	10	3
Fachkenntnisse und Aufsicht	116	2	-	2	1	1	9	-	-	3	5
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.438	4	-	10	66	11	59	20	-	18	36
Präventivdienste	**11.773**	**38**	**0**	**38**	**465**	**113**	**262**	**60**	**1**	**119**	**81**
darunter:											
Sicherheitstechnische Betreuung	5.913	20	-	19	230	50	132	31	1	57	40
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.753	18	-	19	228	52	128	28	-	55	39
Übertretungen insgesamt[3)]	**76.269**	**191**	**0**	**828**	**4.249**	**679**	**2.261**	**739**	**18**	**1.242**	**991**

[2)] Ohne biologische Arbeitsstoffe.

[3)] Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
161	**62**	**50**	**16**	**215**	**11**	**1.036**	**1.313**	**897**	**99**	**70**	**156**	**29**	**40**	**163**	**405**
81	37	31	9	150	8	438	808	622	65	40	89	12	17	113	264
26	4	7	2	29	-	313	127	85	6	2	24	6	4	15	41
54	21	12	5	36	3	285	378	190	28	28	43	11	19	35	100
166	**55**	**25**	**17**	**131**	**8**	**174**	**157**	**66**	**13**	**2**	**26**	**11**	**18**	**219**	**141**
22	4	-	-	15	1	16	18	17	1	-	2	1	7	8	5
33	20	9	3	22	3	51	70	22	6	2	12	7	1	70	49
60	22	9	8	57	4	66	52	18	4	-	6	3	7	56	52
43	6	7	4	27	-	32	14	4	2	-	1	-	-	5	4
114	**27**	**10**	**13**	**69**	**0**	**46**	**86**	**11**	**2**	**0**	**3**	**1**	**0**	**11**	**32**
111	26	10	13	65	-	44	85	11	2	-	2	1	-	3	12
245	**39**	**42**	**23**	**94**	**11**	**2.926**	**428**	**138**	**68**	**42**	**115**	**29**	**18**	**202**	**158**
59	7	10	8	15	7	1.256	172	17	24	3	35	4	5	85	43
30	3	17	1	9	-	19	57	1	20	35	38	16	3	40	33
21	8	5	-	8	1	22	22	69	2	2	4	3	5	11	16
8	2	1	1	4	-	51	13	-	4	-	4	-	-	3	2
127	19	9	13	58	3	1.578	164	51	18	2	34	6	5	63	64
249	**91**	**115**	**28**	**262**	**12**	**772**	**3.319**	**2.900**	**420**	**84**	**709**	**23**	**133**	**664**	**815**
113	44	57	9	137	5	387	1.659	1.490	214	41	360	12	61	330	414
128	45	56	17	125	6	382	1.638	1.410	200	43	346	11	60	327	392
2.854	**962**	**648**	**286**	**2.123**	**129**	**17.796**	**15.287**	**10.125**	**1.683**	**666**	**4.580**	**306**	**662**	**3.042**	**3.922**

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 6.2

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygie-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten[1)] und

Übertretungen betreffend:	Summe	Burgenland	Kärnten	Bundes-Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	**15.553**	**132**	**1.138**	**3.595**
darunter:				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	7.455	88	635	1.556
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.218	23	68	311
Information und Unterweisung	2.612	11	270	413
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	2.940	7	92	1.000
Arbeitsstätten und Baustellen	**21.955**	**264**	**924**	**5.380**
darunter:				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	7.940	66	335	1.930
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä)	4.751	45	173	1.200
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.297	14	75	299
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	797	7	17	298
Brand- und Explosionsschutz	2.647	41	92	587
Erste Hilfe	2.119	47	89	588
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.697	36	103	332
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	632	6	35	143
Arbeitsmittel	**13.818**	**263**	**795**	**3.846**
davon:				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	3.444	60	274	823
Prüfungen	5.724	123	320	1.599
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	4.650	80	201	1.424

[1)] Inklusive Bundesdienststellen.

nischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2004

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2.100	**1.310**	**1.839**	**1.097**	**747**	**3.595**
900	694	1.064	559	501	1.458
232	139	93	72	58	222
563	120	292	111	91	741
250	210	180	204	39	958
2.737	**1.805**	**1.966**	**2.000**	**1.092**	**5.787**
1.149	692	727	637	295	2.109
528	446	423	496	278	1.162
168	110	84	166	76	305
43	20	90	147	38	137
248	108	183	269	204	915
257	236	128	111	153	510
283	146	221	124	25	427
41	45	78	41	21	222
1.730	**916**	**1.617**	**1.075**	**497**	**3.079**
499	255	383	441	116	593
724	448	623	327	221	1.339
507	213	611	307	160	1.147

TABELLE 6.2

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Burgenland	Kärnten	Bundes-Niederösterreich
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	**5.423**	**146**	**377**	**1.635**
davon:				
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	3.234	123	260	1.158
Beschaffenheit, Eignung	794	8	79	202
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.395	15	38	275
Gefährliche Arbeitsstoffe	**1.849**	**37**	**189**	**381**
darunter:				
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis[2)]	139	-	10	22
Ermittlung und Beurteilung[2)]	492	4	29	87
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot)[2)]	711	20	113	171
Grenzwerte	300	7	23	65
Gesundheitsüberwachung	**551**	**23**	**30**	**128**
darunter:				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	506	23	25	126
Arbeitsvorgänge und -plätze	**5.347**	**77**	**266**	**1.521**
davon:				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	2.194	45	73	704
Bildschirmarbeitsplätze	351	2	16	62
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	248	1	15	76
Fachkenntnisse und Aufsicht	116	5	8	27
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.438	24	154	652
Präventivdienste	**11.773**	**197**	**909**	**3.066**
darunter:				
Sicherheitstechnische Betreuung	5.913	98	451	1.551
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.753	99	455	1.493
Übertretungen insgesamt[3)]	**76.269**	**1.139**	**4.628**	**19.552**

[2)] Ohne biologische Arbeitsstoffe.

[3)] Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
685	**111**	**466**	**345**	**86**	**1.572**
197	47	339	169	30	911
59	35	58	56	12	285
429	29	69	120	44	376
419	**55**	**222**	**229**	**55**	**262**
19	-	14	36	4	34
103	9	115	49	25	71
131	40	39	85	15	97
127	5	8	36	8	21
139	**33**	**81**	**54**	**12**	**51**
131	33	57	50	12	49
874	**414**	**629**	**501**	**187**	**878**
357	198	260	168	41	348
28	56	60	21	36	70
20	14	36	57	7	22
23	7	4	17	17	8
446	139	269	238	86	430
1.192	**1.305**	**910**	**1.146**	**469**	**2.579**
587	645	450	551	238	1.342
592	658	442	560	230	1.224
9.876	**5.949**	**7.730**	**6.447**	**3.145**	**17.803**

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 7.1

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungs-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten[2)] und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	**3**	**-**	**-**	**-**	**1**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Beschäftigung von Jugendlichen	**1.197**	**1**	**-**	**-**	**42**	**4**	**9**	**-**	**-**	**-**	**4**
darunter:											
Tägliche Arbeitszeit	137	-	-	-	3	-	1	-	-	-	-
Wochenarbeitszeit	80	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Ruhepausen und Ruhezeiten	114	-	-	-	2	1	1	-	-	-	-
Nachtruhe	80	-	-	-	8	-	2	-	-	-	-
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	203	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	69	-	-	-	2	-	1	-	-	-	1
Verzeichnis der Jugendlichen	225	-	-	-	13	1	-	-	-	-	1
Aushang der Arbeitszeit	131	-	-	-	6	1	2	-	-	-	1
Mutterschutz	**2.311**	**13**	**-**	**1**	**82**	**37**	**28**	**35**	**-**	**57**	**14**
darunter:											
Gefahrenermittlung	1.053	3	-	-	37	23	12	21	-	27	7
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	244	1	-	-	10	-	-	3	-	6	2
Beschäftigungsverbote	391	5	-	-	23	10	8	5	-	12	2
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot	229	-	-	1	7	-	1	1	-	2	-
Ruhemöglichkeit	240	2	-	-	2	1	2	3	-	5	1
Arbeitszeit	**2.431**	**3**	**-**	**4**	**64**	**18**	**21**	**32**	**1**	**26**	**12**
darunter:											
Tagesarbeitszeit	528	-	-	-	14	4	3	16	1	9	1
Wochenarbeitszeit	229	-	-	-	4	2	-	9	-	4	1
Ruhepausen	137	-	-	-	4	1	1	-	-	-	1
Ruhezeiten	175	-	-	-	5	4	-	4	-	4	1
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.162	2	-	3	33	5	16	2	-	6	8
Krankenanstalten-Arbeitszeit	**321**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Arbeitsruhe	**362**	**-**	**-**	**2**	**10**	**3**	**-**	**7**	**-**	**2**	**1**
Bäckereiarbeit	**28**	**-**	**-**	**-**	**28**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Sonstiges[3)]	**43**	**-**	**-**	**-**	**1**	**1**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Übertretungen insgesamt[1)4)]	**6.696**	**17**	**0**	**7**	**228**	**63**	**58**	**74**	**1**	**85**	**31**

[1)] Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

[2)] Inklusive Bundesdienststellen.

schutzes[1)] nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2004

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
-	-	-	-	-	-	-	**1**	**1**	-	-	-	-	-	-	-
22	**2**	**5**	**3**	**8**	**1**	**135**	**264**	**624**	**2**	**-**	**6**	**-**	**-**	**13**	**52**
4	-	1	1	1	-	20	55	39	1	-	1	-	-	2	8
3	-	1	-	-	-	10	20	37	-	-	-	-	-	-	7
2	-	-	-	1	-	1	29	74	-	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	3	9	56	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	1	-	33	158	-	-	-	-	-	1	8
3	1	-	1	-	-	30	17	5	-	-	2	-	-	4	2
4	-	2	-	4	-	41	42	102	-	-	1	-	-	2	12
1	-	1	1	-	-	10	14	88	1	-	-	-	-	1	4
74	**23**	**41**	**3**	**36**	**7**	**64**	**700**	**300**	**39**	**29**	**107**	**18**	**20**	**361**	**222**
28	9	27	3	15	3	28	278	121	17	14	49	15	12	201	103
4	1	2	-	3	-	6	70	53	3	1	10	1	2	28	38
26	3	7	-	10	3	18	86	29	6	-	16	-	3	87	32
5	4	2	-	-	1	1	107	51	3	1	5	1	-	22	14
6	5	-	-	3	-	7	125	18	7	10	18	-	2	2	21
49	**12**	**13**	**2**	**13**	**1**	**176**	**641**	**802**	**85**	**1**	**92**	**-**	**9**	**191**	**163**
15	5	5	-	4	1	57	152	85	21	-	22	-	2	84	27
10	2	3	-	1	-	31	77	40	10	-	14	-	1	13	7
-	1	1	-	-	-	1	67	25	5	1	6	-	-	5	18
5	-	1	-	1	-	4	59	52	3	-	4	-	2	20	6
14	2	2	1	7	-	62	249	534	34	-	36	-	3	48	95
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**321**	-
12	**2**	**1**	**1**	**-**	**-**	**39**	**85**	**150**	**6**	**-**	**8**	**-**	**-**	**26**	**7**
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	**3**	**6**	**5**	**1**	**-**	**3**	**-**	**-**	**21**	**2**
157	**39**	**60**	**9**	**57**	**9**	**417**	**1.697**	**1.882**	**133**	**30**	**216**	**18**	**29**	**933**	**446**

[3)] Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

[4)] Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 7.2

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Übertretungen in Betriebstätten[2] und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	**3**	**-**	**-**	**-**
Beschäftigung von Jugendlichen	**1.197**	**20**	**65**	**247**
darunter:				
Tägliche Arbeitszeit	137	1	3	19
Wochenarbeitszeit	80	-	7	8
Ruhepausen und Ruhezeiten	114	3	9	12
Nachtruhe	80	1	6	6
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	203	7	14	35
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	69	-	10	15
Verzeichnis der Jugendlichen	225	6	6	64
Aushang der Arbeitszeit	131	1	5	33
Mutterschutz	**2.311**	**30**	**136**	**415**
darunter:				
Gefahrenermittlung	1.053	15	62	155
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	244	4	24	81
Beschäftigungsverbote	391	6	19	46
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feier-tagsarbeit, Überstundenverbot	229	1	7	42
Ruhemöglichkeit	240	1	16	76
Arbeitszeit	**2.431**	**26**	**71**	**499**
darunter:				
Tagesarbeitszeit	528	3	15	102
Wochenarbeitszeit	229	1	7	48
Ruhepausen	137	2	1	37
Ruhezeiten	175	2	4	21
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.162	17	42	246
Krankenanstalten-Arbeitszeit	**321**	**6**	**12**	**31**
Arbeitsruhe	**362**	**5**	**16**	**55**
Bäckereiarbeit	**28**	**-**	**-**	**13**
Sonstiges[3]	**43**	**-**	**4**	**7**
Übertretungen insgesamt[1)4]	**6.696**	**87**	**304**	**1.267**

[1] Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

[2] Inklusive Bundesdienststellen.

dungsschutzes[1)] nach Bundesländern im Jahr 2004

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1	**-**	**1**	**-**	**-**	**1**
117	**73**	**275**	**126**	**109**	**165**
17	8	31	11	21	26
16	3	18	9	11	8
12	13	15	16	20	14
9	12	19	13	9	5
29	25	44	21	11	17
4	2	13	9	2	14
22	1	78	6	-	42
6	7	46	18	2	13
319	**136**	**254**	**485**	**130**	**406**
166	36	180	122	74	243
32	18	13	16	16	40
50	24	30	172	15	29
22	14	13	90	7	33
41	17	2	45	-	42
182	**181**	**462**	**305**	**111**	**594**
49	43	101	38	52	125
16	13	46	32	14	52
11	11	18	11	1	45
16	14	31	13	20	54
80	94	207	176	10	290
20	**16**	**48**	**175**	**8**	**5**
21	**31**	**31**	**165**	**9**	**29**
3	**6**	**-**	**-**	**1**	**5**
1	**6**	**8**	**11**	**1**	**5**
664	**449**	**1.079**	**1.267**	**369**	**1.210**

[3)] Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.
[4)] Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.
Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von Auftraggeber/innen im Jahr 2004

Überprüfte Auftraggeber/innen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für: Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	Allgemeine Heimarbeitskommission (III)
Vorgemerkte Auftraggeber/innen[1]	213	86	39	88
Überprüfte Auftraggeber/innen[1] mit				
1-4	59	32	3	24
5-19	34	12	6	16
20-50	2	-	-	2
über 50	1	-	-	1
beschäftigten Heimarbeitskräften, Zwischenmeistern und Mittelspersonen				
insgesamt	96	44	9	43
Von den überprüften Auftraggeber/innen beschäftigte				
Heimarbeitskräfte männlich	23	2	2	19
weiblich	552	162	51	339
Zwischenmeister/innen, Mittelspersonen männlich	2	2	-	-
weiblich	1	1	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	**102**	**45**	**13**	**44**
Vorgenommene Erhebungen[2]	**94**	**17**	**23**	**7**
darunter betreffend:				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	41	7	11	3
Übertretungen[2]	**35**	**7**	**9**	**8**
darunter betreffend:				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	2	-	-	1
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	0	-	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	6	2	2	1
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	27	5	7	6

Zur Nachzahlung veranlasste Auftraggeber/innen: **36**

Nachzahlungsbeträge in €[3]: 31.565

[1] Die Zuordnung der Auftraggeber/innen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig.

[2] Da ein Teil der Erhebungen und Übertretungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Summenspalte angegebenen Gesamtzahlen jeweils meist größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

[3] Gerundete Werte.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2004

Überprüfte Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister/innen bzw. Mittelspersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für: Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	Allgemeine Heimarbeitskommission (III)
Vorgemerkte Heimarbeitskräfte[1)]	1.194	305	229	660
Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen[1)]	3	3	-	-
Überprüfte Heimarbeitskräfte[1)]	237	57	99	81
Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen[1)]	0	-	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	**253**	**65**	**101**	**87**
Vorgenommene Erhebungen	**372**	**99**	**195**	**78**
darunter betreffend:				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	166	43	92	31
Übertretungen	**47**	**4**	**37**	**6**
darunter betreffend:				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	0	-	-	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	1	-	-	1
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	12	1	11	-
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	34	3	26	5

[1)] Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 9

Lenkkontrollen im Jahr 2004[1)]

Überprüfte Lenker/innen[2)] bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen[3)] nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen[2)]	**9.168**	**527**	**8.395**	**246**
Überprüfte Arbeitstage	**139.328**	**9.241**	**126.936**	**3.151**
Übertretungen[3)] betreffend:				
Tageslenkzeit	1.221	7	1.212	2
Wochenlenkzeit	56	-	56	-
2-Wochenlenkzeit	84	-	84	-
Keine Lenkpause	390	1	387	2
Zu kurze Lenkpause	1.195	15	1.164	16
Tägliche Ruhezeit	1.112	38	1.072	2
Wöchentliche Ruhezeit	69	5	64	-
Kein Linienplan	0	-	-	-
Missbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	463	16	436	11
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	1.031	45	912	74
Übertretungen insgesamt[4)]	**5.621**	**127**	**5.387**	**107**

[1)] Umfassen sowohl Lenkkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht Lenkkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen.

[2)] Bei mehreren Kontrollen überprüfte Lenker/innen werden mehrfach gezählt.

[3)] Die Übertretungen werden pro Kontrolle wie folgt personenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker die höchstzulässige Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Übertretung gezählt; werden jedoch in Bezug auf diesen Lenker Übertretungen mehrerer Schutzbestimmungen festgestellt, z.B. Ruhezeit, Lenkzeit, Tagesarbeitszeit, so werden alle diese Übertretungen gesondert gezählt.

[4)] Summe aller elf angeführten Übertretungsarten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2004)[1)]

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste im Jahr 2004 (2003) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 57 (58) Bedienstete, und zwar 10 (10) Juristinnen und Juristen, 12 (12) Personen im höheren technischen Dienst, 2 (3) Ärztinnen, 4 (4) Personen im sonstigen höheren Dienst, 15 (15) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 9 (8) Bedienstete des Fachdienstes, 1 (1) Lehrling sowie 4 (5) Kanzleikräfte. 1 (2) Person(en) davon war(en) auf Karenzurlaub und 9 (8) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Mehr als drei Fünftel der Bediensteten waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate war im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, wobei sowohl die Zahl der Arbeitsinspektor/innen als auch der Kraftwagenlenker und Reinigungskräfte etwas abnahm.

Im Jahr 2004 (2003) umfasste der Personalstand (inklusive Reinigungskräfte) 435 (446) Bedienstete, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilten:

Bedienstete 2004

Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst[1)]	117	23	140
Gehobener Dienst[1)]	122	46	168
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	239	69	308
Verwaltungsdienst	9	106	115
Kraftwagenlenker	5	0	5
Reinigungskräfte	0	7	7
insgesamt	253	182	435

[1)] Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

[1)] Die den Zahlenangaben zu 2004 in Klammern beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 2003. Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen.

Die 427 (440) der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehenden Planstellen waren - wie oben ersichtlich - im Jahr 2004 (2003) mit 308 (316) Arbeitsinspektor/innen besetzt. Dazu kommen noch 115 (115) Bedienstete in den Verwaltungsstellen, 5 (7) Kraftwagenlenker und 7 (8) Reinigungskräfte. Von allen Bediensteten waren 10 (10) karenziert und 58 (61) teilzeitbeschäftigt. Knapp über zwei Fünftel aller Beschäftigten und etwas mehr als ein Fünftel aller Arbeitsinspektor/innen waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektionsorgane mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Chemie (13 Personen), Maschinenbau (12), Medizin (12), Bauwesen (11), Montanwesen (10), Physik (10) und Bodenkultur (8).

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2005)[1)]

A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414, Telefax: 01/71100/2190, E-Mail: post@III.bmwa.gv.at
Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. iur., Sektionschefin
Stellvertretung:
Jenner Patricia, Dr. phil.
Sekretariat:
Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Juritsch Monika

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)
Technischer Arbeitnehmerschutz in der Mineralrohstoffgewinnung und im Bauwesen; Sprengarbeiten; Strahlenschutz und Bildschirmarbeit; Nachweis der Fachkenntnisse; Dokumentation und Berichtswesen für die Arbeitsinspektion; administrative fachliche Angelegenheiten für die Arbeitsinspektorate.
Koschi Helmut, Dipl.-Ing., Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.-Ing., stellvertretender Abteilungsleiter
Kolenprat Bernd, Mag. rer. nat.
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.
Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.
Beringer-Kollek Regina
Drahozal Johann
Banczi Christine

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)
Planung, Überwachung, Weiterentwicklung und Bereitstellung von Informationstechnologie für die Arbeitsinspektorate; Sammlung und Bereitstellung von Daten; statistische Auswertungen.
Hohenegger Robert, Referatsleiter
Bauer Erich
Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

[1)] Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.6.2005; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2005) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand August 2005.

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge; Arbeitsverfahren; Brand- und Explosionsschutz; Elektrotechnik; Chemie; physikalische und sonstige Einwirkungen; Messtechnik; Persönliche Schutzausrüstung; Ergonomie; behördliche Angelegenheiten des Bundesbedienstetenschutzes; Geschäftsführung des Arbeitnehmerschutzbeirates.

Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing., Abteilungsleiter
Piller Ernst, Dipl.-Ing., stellvertretender Abteilungsleiter
Gross Rita-Bettina, Mag. phil.
Rauter Walter, Dipl.-Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)

Legistische und normative Angelegenheiten sowie Vollziehung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, der Bauarbeitenkoordination und des Organisationsrechts der Arbeitsinspektion; Vollziehung des Verwendungsschutzrechts und der Heimarbeit; sonstige Rechtsangelegenheiten im Fachbereich.

Öller Herta, Mag. iur., Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag. iur., stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag. iur. Dr. phil.
Marx Alexandra, Mag. Dr. iur.
Novak Renate, Mag. Dr. iur.
Spreitzenbart Helga
Thomann Andrea, Mag. iur.
Ecker Gerda

Referat 3a (Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate)

Finanzen, Vergabe und Zahlungsverkehr, Beschaffungswesen, Liegenschafts-, Inventar-, KFZ- und Materialverwaltung für die Arbeitsinspektorate.

Nentwich Thomas, Referatsleiter
Halper Peter
Gonaus Rainer
Korp Helga
Bauer Brigitte

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, psychosoziale und physische Belastungen, Toxikologie, biologische Arbeitsstoffe; arbeitsmedizinische Grenzwerte; Hygienetechnik; betriebliche Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz; Arbeitsschutzmanagementsysteme; Ermächtigung von Ärzten nach ASchG und Strahlenschutzgesetz; Koordination und Dokumentation der Forschungsarbeiten für die Sektion; Erstellung eines Forschungsplanes für die Sektion auf der Grundlage kurz- und mittelfristiger Arbeitsplanungen.

Fiedler Solveig, Dr. med., Abteilungsleiterin
Huber Elsbeth, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin
Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat.
Zapfel Angelika
Mayer Helga, dienstzugeteilt

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)
Qualitätsmanagement und interne Verwaltungsabläufe; Steuerungs- und Arbeitsplanungsinstrumente, interne Kommunikation und Kooperation, Corporate Identity, Public Relations und Informationsservice, Internetkoordination für die Arbeitsinspektion; Staatspreis für Arbeitssicherheit.
Jenner Patricia, Dr. phil., Abteilungsleiterin
Schäffer Susanna, stellvertretende Abteilungsleiterin
Edler Herbert, Mag. Dr. phil.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt
Kreppenhofer-Schwarz Manuela

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)
EU- und internationale Angelegenheiten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Arbeitsinspektion inklusive Vertretung des Ressorts; Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Notifizierung der Rechtsvorschriften im Fachbereich an die EK; Koordination der periodischen und internationalen Berichtspflichten im Fachbereich.
Breindl Gertrud, Mag. Dr. iur., Abteilungsleiterin
Murr Robert, Mag. iur., stellvertretender Abteilungsleiter
Häckel-Bucher Martina, Mag. iur.
Kammerhofer-Schlegel Christa, Mag. Dr. iur.
Salomon Charlotte, Dipl.-Ing.
Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn., karenziert
Ohr Sonja

Kanzlei
Radkowetz Harald, Kanzleistellenleiter
Werdenich Herta, stellvertretende Kanzleistellenleiterin
Burger Margit
Gangl Ulrike
Sollak Lea

Sekretariate in den Abteilungen
Burgraf Bettina
Gur Claudia

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate[1)]

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk 1010 Wien, Fichtegasse 11 Tel. 01/7140450-52, Journaldienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469, E-Mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Ziegelmeyer Andreas, Mag. Dr. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Biffl Peter, Dipl.-Ing.
Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.
Baranek Christian, Ing., Hygienetechnik
Billes Georg Dieter, Ing.
Giel Helmut
Haider Franz, Ing.
Hattensauer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kuderna Peter, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Lauber Erich, Ing.
Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle
Hauer Beatrix, Leiterin
Dudos Anna
Graf Angela
Schmiedecker Renate

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten. Tel. 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956, E-Mail: post.ai1.arzt@arbeitsinspektion.gv.at
Pinsger Susanne, Dr. med., Referatsleiterin
Fröhlich Gabriele, Dr. med.
Grünberger Margarete, Dr. med.
Scheuer Christine, Dr. med.
Hinteregger Gabriele, Verwaltung
Mayer Helga, Verwaltung, dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Fric Karin, Verwaltung
Puza Sabine, Verwaltung
Sommerer Gerlinde, Verwaltung

[1)] Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker.

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journaldienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
E-Mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Conrad Werner, Dipl.-Ing.
Drögsler Shirin, Dipl.-Ing.
Hauer Ferdinand, Ing.
Wuggenig Erich, Ing., Hygienetechnik
Bader Ernst, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Hediger Franz, Ing.
Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kattinger Stefan, Ing.
Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle
Rollet Stefanie, Leiterin
Kaderschabek Ingrid
Lagler Evelyn

Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journaldienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
E-Mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Fouché Gerhard, Ing.
Reiter Walter, Ing., Hygienetechnik
Safranek Martin, Ing.
Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.
Birkner Herbert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Gfrerer Thomas, Ing., Hygienetechnik
Grabensberger Ulrike
Kapuy Ronald, Ing.
Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schmid Gerhard, Ing.
Thierer Barbara, Dipl.-Ing. (FH)
Wittmann Rainer, Entgeltberechner
Verwaltungsstelle
Jilek Johanna, Leiterin
Schmelzenbart Gabriele
Wegleitner Margit

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journaldienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz u. Messtechnik)
Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Bogner Eva, Dipl.-Ing.
Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Messtechnik
Brunnflicker Thomas, Ing., Messtechnik
Cermak Michael, Ing.
Frimmel Harald
Kraus Andreas, Ing.
Mayer Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schweiger Robert, Ing., Hygienetechnik
Spitzer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Verwaltungsstelle
Csenar Gabriela, Leiterin
Saiger Brigitte
Schneider Erika

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung
1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing. Dr. techn.
Hassler Christian, Mag. rer. nat.
Ondrejka Erwin, Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Pamperl Martin, Ing., Hygienetechnik
Peters Klaus, Ing. Mag. iur.
Haasz Wolfgang, Ing.
Heinrich Adolf, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Hrdinka Thomas, Ing., Hygienetechnik
Leban Gerda, Frauenarbeit und Mutterschutz
McDowell Gabriele, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pfniß Helmut, Ing.
Siedl Dieter, Ing.
Skoda Karlheinz
Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Fürnkranz Renate
Rieger Peter, Ing., Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle
Tischler Karin, Leiterin
Cech Sylvia
Granitz Sabine
Zakovsky Stefan

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140462-64, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,
E-Mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Griebler Tony, Ing.
Holleis Regina, Dipl.-Ing., karenziert
Fritz Josef, Ing.
Gaishofer Christian, Ing., Hygienetechnik
Höritsch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz, Heimarbeit i.d. Aufsichtsbezirken 1 bis 6
Pammer Wilhelm, Ing., Hygienetechnik
Schellig Evelyne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Stecher Uwe, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Stepanek Andreas, Ing.
Zauner Herbert, Ing.
Zeiler Wolfgang, Ing.
Verwaltungsstelle
Seiter Gabriele, Leiterin
Brünner Claudia
Edelhofer Gerlinde

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140465-67, Journaldienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,
E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter u. Leiter der Abt. Techn. Arbeitnehmerschutz u. Verwendungsschutz
Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter
Frühwirth Manfred, Ing.
Burger Franz
Dittenberger Christian, Ing.
Haslinger Dietmar, Ing.
Kolar Wilhelm, Ing.
Peterka Angela
Rauscher Siegfried, Ing., Hygienetechnik
Sabata Helmut
Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Weber Markus, Ing.
Verwaltungsstelle
Kremser Donata, Leiterin
Unger Monika
Wolf Markus

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien
Fuchs Michael, Leiter
Dworak Gerlinde
Hollub Rudolf
Kerstberger Eleonore
Kovar Otto
Pratsch Elisabeth

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,
E-Mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heribert, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Bauer Gerhard, Ing.
Fischer Werner, Ing.
Burger Petra
Eitermoser Monika, Frauenarbeit und Mutterschutz
Gremel Hermann, Ing., Hygienetechnik
Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Müllner Hans-Anton, Ing., Hygienetechnik
Sailer Harald, Ing.
Sakiri Renate
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Weyplach Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Verwaltungsstelle
Bauer Gudrun, Leiterin
Matejka Petra
Summerer Manuela

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, Journaldienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411,
E-Mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Datzinger Friedrich, Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Kosara Mario, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Graf Monika, Frauenarbeit und Mutterschutz
Greimel Verena
Lambert Elfriede, Frauenarbeit und Mutterschutz
Menapace Gerhard, Ing., Hygienetechnik
Moll Otto Edgar, Ing.
Schausberger Gerhard, Ing., Hygienetechnik
Schmid Peter, Ing.
Schuhmeister Peter, Ing.
Seewald Peter
Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Sitz Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Widmayer Bernhard
Verwaltungsstelle
Gram Gottlinde, Leiterin
Hörmann Susanne
Kraushofer Alexandra

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung
4021 Linz, Pillweinstraße 23
Tel. 0732/603880, Journaldienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,
E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Abfalter Christian, Ing. Mag. rer. soc. oec.
Birgmann Irene, Dipl.-Ing.
Gumpenberger Hermann, Ing.
Haslinger Walter, Dr. med.
Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.
Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing.
Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Breitwieser Peter, Ing.
Demberger Peter, Ing., Hygienetechnik
Gattermayer Robert, Ing.
Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Hanzl Peter, Ing.
Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Huber Adelheid, Ing., Hygienetechnik
Janout Friedrich
Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz
Panholzer Klaus, Ing.
Penn Rainer
Pichler Edeltraud
Prammer Susanne, Ing., Frauenarbeit und Mutterschutz
Wiesauer Wolfgang, Ing.
Verwaltungsstelle
Retschitzegger Erika, Leiterin
Feneberger Margarete
Böberl Bettina
Breitenauer Sonja
Kobler Josef
Seltenhofer Christian
Wasicek Eva

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Salzburg
5020 Salzburg, Auerspergstraße 69
Tel. 0662/886686, Journaldienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,
E-Mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Amtsleiter
Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.
Hartl Friedrich, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Neureiter Hermann, Mag. Dr. iur.
Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing.
Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Berkovc Johannes, Ing., Hygienetechnik
Erlacher Ursula, Ing.
Janser Heribert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Pirnbacher Hans-Peter, Ing.
Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz
Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Viehauser Franz, Ing.
Wutka Robert, Ing.
Verwaltungsstelle
Strolz Barbara, Leiterin
Haslauer Karl
Husslig Monika
Leiminger Martina
Reitsamer Marion

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,
E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Graff Rainer, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Bauer Hannes, Dipl.-Ing.
Bauer Karlheinz, Dipl.-Ing.
Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.
Dormann Karin, Dipl.-Ing.
Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.
Kraxner Hans, Dr. phil., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Reinberger Erich, Dipl.-Ing.
Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr. med.
Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.
Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.
Edler Rainer, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Ferstl Ewald, Ing., Hygienetechnik
Gerstner Karl, Ing.
Glawitsch Michael, Ing.
Karner Josef, Ing., Hygienetechnik
Orel Michael, Ing.
Posch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Rumpl Markus, Ing.
Tscherne Bärbel, Frauenarbeit und Mutterschutz
Verwaltungsstelle
Jogan Maria, Leiterin
Cerncic Monika
Woschnagg Norbert, Ing.
Chybin Sabine
Dick Anita
Neuherz Helga
Schmied Sabine
Schwab Anita
Stoiser Gabriela
Weghofer Maria

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau
8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6
Tel. 03842/42265, 43212, 44844, Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,
E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Taxacher Hubert, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.
Reisner Günter, Ing.
Cavalar Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Ebner Otto
Grandl Christian, Ing.
Hasenhütl Hannes, Ing.
Hechtner Manfred, Ing.
Huber Alfred, Ing., Hygienetechnik
Konecny Johann, Ing.
Micheli-Hiebler Sonja
Scholz Manfred, Ing.
Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit und Mutterschutz
Weiss Mario, Ing.
Verwaltungsstelle
Fritz Heidi, Leiterin
Hatzenpichler Renate
Reisenbauer Sabine
Schuller Andrea

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Kärnten
9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journaldienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
E-Mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Kampitsch Karin, Mag. rer. nat.
Molderings Christa, Dr. med.
Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.
Regoutz Egon, Dipl.-Ing.
Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.
Bader-Bachmann Jakob, Ing.
Dorner Edda, Frauenarbeit und Mutterschutz
Fischer Peter, Ing.
Kanatschnig Gernot, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Lampel Ferdinand
Londer Gerhard, Ing.
Mikl Peter, Ing.
Pikl Herbert, Ing.
Poschinger Sigibert
Rak Norbert, Ing., Hygienetechnik
Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing., Hygienetechnik
Schwarz Harald, Ing.
Stückler Helga, Frauenarbeit und Mutterschutz
Walker Kurt, Ing.
Wider Robert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Verwaltungsstelle
Herko Gerda, Leiterin
Biringer Veronika
Del Fabro Gabriele
Hann Gerlinde
Czechner Birgit
Fischer Andrea
Pressinger Gabriele
Puschmann Doris
Radl Hildegard
Spruk Christa

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Tirol
6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journaldienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
E-Mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil., Amtsleiter
Huber Klaus, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Bohunovsky Brigitta, Mag. iur.
Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing. Dr. mont., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.
Hirn Michael, Dipl.-Ing.
Hosp Günter, Dipl.-Ing.
Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.
Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.
Wachter Gerhild, Dr. med.
Benedikter Daniela, Frauenarbeit und Mutterschutz
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Haidenberger Arno, Ing., Zweigstelle Lienz
Kelderbacher Herbert, Ing.
Kuschel Andreas, Ing., Hygienetechnik
Schmiedhofer Andreas
Spiegel Sabine
Stefanitsch Claudia, Frauenarbeit und Mutterschutz
Stern Raimund
Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Weber Friedrich, Ing., Hygienetechnik
Verwaltungsstelle
Prantner Albert, Leiter
Fasser Heidemarie
Dietl Simone
Egg Renate
Etzlstofer Gabriele
Hofer Waltraud
Pittracher Waltraud

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Vorarlberg
6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
E-Mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Pecina Raimund, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.
Vith Alfons, Dr. med.
Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit und Mutterschutz
Delazer Gerhard, Ing.
Feurstein Guntram, Ing.
Hafner Günter
Konstantinou Apostolos, Ing.
Martin Elisabeth, Frauenarbeit und Mutterschutz
Netzer Franz, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Stadelmann Peter, Ing., Hygienetechnik
Staudacher Gerhard, Ing.
Waldhart Ingo, Ing.
Passamani Karl-Heinz, Entgeltberechner
Verwaltungsstelle
Dür Renate, Leiterin
Folladori-Reumiller Eva
Hermann Isolde
Kolb Dagmar
Schuh Gertraut

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Burgenland
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, Journaldienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
E-Mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Melchart Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Karner Edmund, Ing., Hygienetechnik
Makusovich Johann, Ing.
Pfneiszl Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Piniel Rudolf, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Schnabl Agnes, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schwendenwein Walter, Ing.
Steiner Reinhard, Ing.
Wild Franz, Ing.
Zacsek Berndt, Ing.
Verwaltungsstelle
Simma Franziska, Leiterin
Laubner Edeltraud
Leeb Natalie
Schöll Brigitte
Troindl Doris

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl
3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, Journaldienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Gruber Michael, Ing.
Hanleithner Johann, Ing., Hygienetechnik
Kausl Leopold, Ing.
Kuchar Heinrich, Ing.
Maier Thomas, Ing., Hygienetechnik
Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Pichler Petra, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pollerus Heinz, Ing.
Sax Sonja, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schlosser Christian, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Verwaltungsstelle
Schaffer Ulrike, Leiterin
Ketzer Astrid
Schöpf Friederike

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journaldienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
E-Mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.
Kapelari Sonja, Dr. med.
Steinhauser Guido, Dipl.-Ing.
Hinterholzer Erich, Ing., Hygienetechnik
Hufnagl Christian, Ing.
Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Schögl Josef, Ing., Hygienetechnik
Senzenberger Christine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Vogl Wolfgang, Ing.
Voraberger Ingrid, Frauenarbeit und Mutterschutz
Wojta Wolfgang, Ing.
Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Verwaltungsstelle
Rothauer Manuela, Leiterin
Hiller Hildegard
Fürthauer Gerlinde
Lettner Maria
Voggenberger Regina

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land
4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68652, Journaldienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
E-Mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Glaser Augustin, Dipl.-Ing.
Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.
Beyda Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz
Buchner Günther
Hartl Alfred, Ing.
Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Perfahl Wolfgang, Ing., Hygienetechnik, Präsenzdienst
Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit und Mutterschutz
Vielhaber Franz, Ing.
Wolf Franz, Ing.
Verwaltungsstelle
Brindl Irene, Leiterin
Hartl Marianne
Huemer-Schatzl Andrea
Kratky Brigitte
Peak Hannelore

www.bmwa.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
A-1040 Wien • Favoritenstraße 7